

*Carolin T. Kopyeva*  
KARL DER GROSSE

Lebenswerk und Nachleben

*Unter Mitwirkung von*

HELMUT BEUMANN

BERNHARD BISCHOFF

HERMANN SCHNITZLER

PERCY ERNST SCHRAMM

*herausgegeben von*

WOLFGANG BRAUNFELS

BAND I

# PERSÖNLICHKEIT UND GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON HELMUT BEUMANN



VERLAG L. SCHWANN DÜSSELDORF

65/1315

REINHARD WENSKUS

## DIE DEUTSCHEN STÄMME IM REICHE KARLS DES GROSSEN

Nur mit einigen Bedenken habe ich die Überschrift in der obigen Form stehenlassen. Es ist eben ein nicht unwichtiges Problem, ob wir in der Zeit Karls des Großen schon von „deutschen“ Stämmen sprechen können.

Sicher können wir – darüber ist sich die Forschung weithin einig – noch nicht in dem Sinne von deutschen Stämmen sprechen, wenn wir damit die Glieder eines übergeordneten deutschen Volkskörpers meinen. Die Umformung der frühmittelalterlichen *gentes*<sup>1</sup> der Franken, Baiern, Alemannen, Thüringer, Sachsen und Friesen in Stämme des deutschen Volkes ist erst wesentlich später abgeschlossen worden, wenn auch schon während der Merowingerzeit mehr Vorbedingungen dafür geschaffen worden sind, als man gewöhnlich voraussetzt.

Andererseits wird allgemein angenommen, daß gerade in der Zeit Karls des Großen die Sprache der germanisch redenden *gentes* seines Reiches zuerst mit dem zusammenfassenden Worte *theodisca lingua* bezeichnet worden ist. Die sprachliche Zusammengehörigkeit dieser Stämme ist also damals zuerst mit einem Wort bezeichnet worden, das als mittellateinische Entsprechung zu unserem neuhochdeutschen Wort „deutsch“ anzusehen ist, wenn auch seine Bedeutung noch nicht genau der heutigen entsprochen zu haben scheint.<sup>2</sup> Die Frage, wie hoch diese Tatsache für die Entstehung des deutschen Volkes zu werten ist, wird von der Forschung nicht einhellig beantwortet. Wir werden unten noch einmal ausführlicher darauf zurückkommen müssen.<sup>3</sup> Nur ein in diesen Zusammenhang gehöriges Problem wollen wir schon an dieser Stelle berühren.

Galt für die Forschung des 19. Jahrhunderts und auch für viele Forscher unserer Zeit die Vorstellung, daß sich ein Volksbewußtsein aus dem Bewußtsein gemeinsamer Sprache heraus entwickelt, als völlig selbstverständlicher Vorgang, hat sie heute, im Lichte neuer Erkenntnisse über das ethnische Bewußtsein im frühen Mittelalter, diesen Charakter der Selbstverständlichkeit verloren. Die Gleichsetzung von Sprachgemeinschaft und Volksgemeinschaft, wie sie bei uns nicht nur im politischen, sondern auch im wissenschaftlichen Bereich üblich war und für alle Zeiten vorausgesetzt wurde,<sup>4</sup> darf für das frühe Mittelalter nicht die

<sup>1</sup> Über den Begriff *gens* im Frühmittelalter sind vor allem zu vergleichen: A. DOVE, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Jahrgang 1916, 8. Abh., Heidelberg 1916), W. FRITZE, Untersuchungen zur frühfränkischen und frühslawischen Geschichte, Diss. masch. Marburg 1952; H. LÖWE, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen (DA 9, 1952; auch in der Reihe Libelli Band 29 der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt 1956); R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung – Das Werden der frühmittelalterlichen *gentes*, Köln-Graz 1961.

<sup>2</sup> Vgl. unten S. 206.

<sup>3</sup> Vgl. unten S. 206 ff.

<sup>4</sup> Vgl. WENSKUS, Stammesbildung, S. 87 ff.

gleiche Geltung beanspruchen wie im Nationalitätenkampf der Neuzeit. Diese Erkenntnis hat für die Vorstellungen vom Werden unseres Volkes weitgehende Konsequenzen.

Seit Herodot gehört die Sprache in der literarischen Tradition der Antike mit zu den objektiven Kriterien der ethnischen Zugehörigkeit.<sup>5</sup> Sie ist aber nicht grundsätzliches und allein entscheidendes Merkmal wie im 19. und 20. Jahrhundert, sondern steht neben anderen Merkmalen, die unter bestimmten Umständen in den Vordergrund treten. Tacitus rechnet die Aestier trotz ihrer „britannischen“ Sprache auf Grund ihrer Sitten zu den Sueben und zweifelt umgekehrt bei den Bastarnen, ob er sie zu den Germanen zählen darf, obwohl sie eine germanische Sprache redeten.<sup>6</sup> In dieser Tradition steht auch noch Regino von Prüm, nach dem *diversae nationes populorum inter se discrepant genere, moribus, lingua, legibus*<sup>7</sup>. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Sprache hier erst an dritter Stelle steht.<sup>8</sup> Allerdings ist sein Standpunkt nicht mehr ganz zeitgemäß; denn seit der karlischen Bildungsreform hatte die Sprache als ethnisches Merkmal in der Literatur erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Gründe werden wir später zu erörtern haben.

Wie Herodot stellt dagegen noch Regino das *genus*, die „Abstammung“, an die Spitze der Merkmale, und Isidor von Sevilla definiert die *gens* in gleichem Sinne: *gens est multitudo ab uno principio orta*<sup>9</sup>. Dieser Auffassung entspricht auch das Selbstverständnis der frühmittelalterlichen *gentes* selbst. Bonifatius schreibt im Jahre 738 an einen angelsächsischen Geistlichen, die Altsachsen, d. h. die festländischen Sachsen, hätten zu ihm gesagt: *De uno sanguine et de uno osse sumus*<sup>10</sup>. Wir wissen zwar, daß solche Behauptungen kaum je voll der Wirklichkeit entsprachen,<sup>11</sup> dennoch ist heute sicher, daß gerade der Glaube an die gemeinsame Abstammung, der sich in Stammeslegenden niederschlägt, für das Ethnos in erster Linie konstitutiv ist,<sup>12</sup> nicht aber die sogenannten objektiven Kriterien, wie Mundart, Brauch usw.

Dennoch können solche objektiven Kriterien ethnisch bedeutsam werden, doch hängt es dabei von den jeweiligen politischen und sozialen Bedingungen ab, in welcher Weise und Abstufung sie zu ethnischen Merkmalen werden. So bleibt es auch sinnvoll, nach den Bedingungen zu fragen, unter denen das Wort „deutsch“ vom Adjektiv zum Völkernamen werden konnte.

L. WEISGERBER, dem wir den wichtigsten Fortschritt bei der Aufhellung der Vorgeschichte unseres deutschen Volksnamens verdanken,<sup>13</sup> hat wahrscheinlich gemacht, daß die volks-

<sup>5</sup> WENSKUS, Stammesbildung, S. 96f.

<sup>6</sup> Germania c. 45 und 46; vgl. auch c. 28.

<sup>7</sup> Hrsg. von F. KURZE, MG. SS. rer. Germ., 1890, S. XX. Der Bezug auf die Sprache ist hier also nicht völlig neu, wie W. SCHLESINGER, Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter (Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, hrsg. von C. HINRICHS und W. BERGES, Stuttgart o. J. [1960]; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Band 1: Germanen – Franken – Deutsche, Göttingen 1963), S. 257, annimmt.

<sup>8</sup> A. BORST, Der Turmbau von Babel – Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker, Band 2: Ausbau, Teil 1, Stuttgart 1958, S. 538.

<sup>9</sup> Etymologiae, hrsg. von W. M. LINDSAY, Oxford 1911, IX 2, 1.

<sup>10</sup> Hrsg. von M. TANGL, MG. Epp. selectae 1, 1912, Nr. 46, S. 75.

<sup>11</sup> WENSKUS, Stammesbildung, S. 14ff.

<sup>12</sup> WENSKUS, Stammesbildung, S. 16 mit Anm. 17; zustimmend W. SCHLESINGER, Grundlegung, S. 257; K. HAUCK, Carmina antiqua – Abstammungsglaube und Stammesbewußtsein (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27, 1964), S. 3. Schon A. DOVE, Studien, S. 38, und E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich, Wien 1950, S. 29, wiesen auf die große Bedeutung der „Stammeslegenden und genealogischen Fabeln“ hin, ohne ihre konstitutive Bedeutung voll zu erkennen; vgl. auch ZÖLLNER, S. 46ff., über die origo.

<sup>13</sup> Seine wesentlichen Schriften dazu sind bequem in dem Sammelband „Deutsch als Volksname – Ursprung und Bedeutung“, Stuttgart 1953, nach dem auch hier zitiert wird, zugänglich gemacht.

sprachliche Vorform des mittellateinischen *theodiscus* nicht im rechtsrheinischen Gebiet, sondern in der nordgallischen Mischzone in der Nähe der sich langsam ausbildenden Sprachgrenze zu Hause gewesen ist. TH. FRINGS hat den Raum dann noch enger auf das Scheldegebiet einengen können.<sup>14</sup> Zwar hat WEISGERBER gesehen, daß diese westfränkische Vorform nicht von vornherein auf die Sprache beschränkt war – wie später mittellateinisch *theodiscus*<sup>15</sup> –, aber da ihm die „eigenständige Sprache den ersten und deutlichsten Ansatzpunkt bildet“, „wo wir ein Bewußtwerden volklicher Werte antreffen“<sup>16</sup>, kommt er zu einer Anschauung, die den Quellen nicht entspricht. Er sieht in diesem westfränkischen \**peudisk* einen „Heimat-anruf auf schon verlorenem Posten“ der von der Romanisierung bedrohten westlichen Franken.

In dieser Auffassung steckt ein zweifacher Anachronismus. Einmal wird jene Bitterkeit, die jeder völkische Substanzverlust dem modernen Nationalismus verursacht, unberechtigt bereits auf jene Frühzeit übertragen,<sup>17</sup> wobei dieser Substanzverlust ebenso anachronistisch mit dem Aufgeben der heimischen Sprache gleichgesetzt wird. In jener Zeit vollziehen sich Umvolkungsbewegungen noch weitgehend so, daß das Bewußtsein davon nichts wahrnimmt. Das gilt wohl besonders dann, wenn die Sprache als ethnisches Kriterium zurücktritt.

Bereits W. FRITZE hat nun gezeigt,<sup>18</sup> daß in der Zeit vor Karl dem Großen tatsächlich die Sprache als gentiles Merkmal im Hintergrund steht. Daß diese Beobachtung zutrifft, bestätigen verschiedene Hinweise.

Als erster ist hier die sogenannte „fränkische Völkertafel“ zu nennen,<sup>19</sup> die gerade in der entscheidenden Zeit um das Jahr 700 entstanden sein dürfte.<sup>20</sup> Hier werden von einem unbekanntem Verfasser,<sup>21</sup> der nach dem Vorbild der Taciteischen Germania eine Völkergenealogie zusammenstellt, Römer und Bretonen zusammen mit Franken und Alemannen als Abkömmlinge des *Istio* zusammengefaßt, während andere germanisch sprechende Stämme auf andere Stammväter zurückgeführt werden. Bezeichnend ist wieder die Form der Genealogie, der Abstammungsgemeinschaft, als Zeichen der Zusammengehörigkeit von – in diesem Fall verschiedensprachigen – *gentes*. E. ZÖLLNER glaubt – wohl mit Recht –, daß die Zugehörigkeit zum fränkischen Reich hinter diesem Zeugnis der Verbundenheit steht.<sup>22</sup> Die sprachliche Verwandtschaft ist jedenfalls noch nicht grundsätzliches Ordnungsprinzip.

Auch die Tatsache der sprachlichen Romanisierung der Franken<sup>23</sup> zwischen Loire und der

<sup>14</sup> Das Wort Deutsch (Festgabe G. BAESECKE, Halle 1941), S. 60f.

<sup>15</sup> Deutsch als Volksname, S. 136f.

<sup>16</sup> Deutsch als Volksname, S. 132f.; vgl. S. 126, 128, 134 mit Anm. 41.

<sup>17</sup> WENSKUS, Stammesbildung, S. 78.

<sup>18</sup> Untersuchungen, Anm. 1435a.

<sup>19</sup> Hrsg. von B. KRUSCH (NA 47, 1928), S. 70; MG. SS. rer. Merov. 7, S. 851.

<sup>20</sup> Für die Entstehung von \**peudisk* vgl. WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 92 (± 700); FRINGS, Das Wort Deutsch, S. 58 (7. Jahrhundert); zur fränkischen Völkertafel: A. BORST, Turmbau 2, 1, S. 461 (Ende des 7. Jahrhunderts oder Anfang des 8. Jahrhunderts); vgl. E. ZÖLLNER, Völker (wie Anm. 12), S. 47; W. SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 253f. K. MÜLLENHOF, Deutsche Altertumskunde 3, Berlin 1892, S. 325ff., will die fränkische Völkertafel in die Zeit um 520 datieren. Ihm folgt noch K. A. ECKHARDT, Ingwi und die Ingweonen in der Überlieferung des Nordens, Weimar 1939, S. 72.

<sup>21</sup> E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 47, vermutet einen Alemannen als Verfasser, was bei genügender Begründung sehr wichtige Aufschlüsse über das ethnische Denken dieses Stammes ergeben könnte.

<sup>22</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 47.

<sup>23</sup> Wenn E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 105, die Mischehen der fränkischen Krieger mit einheimischen Frauen mit für diesen Vorgang verantwortlich macht, wird man nicht ganz widersprechen können. Nach F. LOR, Les invasions germaniques (wie Anm. 35), war Neustrien noch im 6. Jahrhundert zweisprachig, seit dem 7. Jahrhundert wurde die Verschmelzung immer stärker und war Mitte des 8. Jahrhunderts vollzogen.

sich im 8. Jahrhundert ausbildenden Sprachgrenze kann viel leichter erklärt werden, wenn die Sprache den Franken noch nicht als entscheidendes Merkmal ihrer *gens* erschienen ist. Ähnliche Vorgänge sind auch im Osten Europas zu bemerken, wo jener Teil der Bulgaren, der – die Donau überschreitend – sich unter balkanischen Slawen sein Reich gründete, sprachlich seinen Untertanen assimiliert wurde, während der Volksteil an der Wolga die ererbte turkatarische Mundart beibehielt. Vielleicht ist bei den Kroaten und den Serben/Sorben, deren Namen iranisch sein sollen, Entsprechendes vorauszusetzen. Es gibt aber auch viele Gegenbeispiele, wo der zahlenmäßig schwächere, aber sprachbewußte Eroberer gegenüber einer großen Mehrheit Anderssprachiger seine Sprache durchsetzte. Die Arabisierung Ägyptens und des Maghreb sind hier zu nennen. Auch die Angelsachsen haben sich sprachlich in Britannien behauptet und die Mehrheit der teilweise romanisierten Briten zur Annahme ihrer Sprache veranlaßt. Hier in Britannien war die Sprache anscheinend als ethnisches Merkmal besonders deutlich empfunden worden. Beda, der in der Zeit schrieb, als auf dem Kontinent die fränkische Völkertafel entstand, betont schon im ersten Kapitel seines Hauptwerkes die Verschiedenheit der Sprachen der Insel.<sup>24</sup> Der sprachliche Gegensatz zu den Welschen, den *Wealas*, die sich selbst *Kymren* nannten, wird besonders darin deutlich, daß das Angelsächsische fast keine britischen Lehnworte übernahm – trotz des erheblichen Kulturgefälles –, während sich lateinische Lehnworte in großer Zahl finden. Auch keltische Ortsnamen sind vor allem im Osten der Insel selten. Man hat früher aus dieser Tatsache auf eine völlige Ausrottung der Vorbevölkerung geschlossen. Heute weiß man, daß beträchtliche Mengen von Briten dem englischen Volkskörper eingeschmolzen wurden.<sup>25</sup> Wenn diese Einschmelzung kaum merkbare Spuren in der Sprache hinterließ, dann weist dies deutlich auf das fast übersteigerte Sprachbewußtsein der Angelsachsen hin.

Man würde die sprachliche Romanisierung eines Teils der Franken auch völlig mißverstehen, wenn man sie mit modernen Umvolkungsvorgängen gleichsetzte. Denn wie schon E. ZÖLLNER<sup>26</sup> und H. LÖWE<sup>27</sup> richtig hervorhoben, haben die westlichen Franken dadurch ihr Volkstum nicht aufgegeben, sondern die romanisch sprechenden Bewohner Nordgalliens haben sich im Gegenteil gleichzeitig dem fränkischen Volke zugeordnet, ohne ihre Sprache aufzugeben. Sie wollten nicht mehr als Römer, sondern als Franken gelten.<sup>28</sup> Ihr Land wurde zur *Francia*.<sup>29</sup> Dieser Vorgang war damals der ethnisch relevante, nicht die sprachliche Angleichung der Franken an die einheimische Bevölkerung.

Die ethnische Neuordnung der nördlichen Galloromanen hat auch kulturelle Folgen gehabt, deren Spuren noch heute erkennbar sind. Schon lange ist z. B. beobachtet worden, daß die einheimische Bevölkerung seit der Mitte des 6. Jahrhunderts in zunehmendem Maße den Kindern fränkische Namen gab.<sup>30</sup> G. KURTH hat dies als eine Modeerscheinung hin-

<sup>24</sup> A. BORST, Turmbau 2, 1, S. 472ff., über das starke Sprachbewußtsein auf Britannien (*Historia Brittonum* und Beda), S. 478ff.

<sup>25</sup> Vgl. über die Einschmelzung keltischer Bestandteile zuletzt N. K. CHADWICK, *Celt and Saxon*, Cambridge 1963.

<sup>26</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 105f.

<sup>27</sup> Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen, S. 34.

<sup>28</sup> Vgl. F. LOT, *Naissance de la France*, Paris 1948, S. 194.

<sup>29</sup> M. LUGGE, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter – Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6. bis 15. Jahrhundert, Bonn 1960. Sie interpretiert jedoch den Begriff *Franci* (S. 23) zu einseitig als fränkische und romanische Untertanen unter seiner (des *rex Francorum*) Herrschaft. Damit wird die freiwillige Selbstzuordnung romanischer Bevölkerung zum Frankenvolk nicht genügend berücksichtigt.

<sup>30</sup> G. KURTH, *Études franques* 1, Paris-Bruxelles 1919, S. 176ff.

gestellt, und auch H. PIRENNE will dies nicht als Zeugnis für das Volkstum, sondern aus unterwürfiger Gesinnung erklären.<sup>31</sup> Demgegenüber hat E. ZÖLLNER sicher mit Recht betont, diese Übung drücke nichts anderes aus als den Wunsch, als Franken zu gelten.<sup>32</sup> Es kann sich schon deshalb nicht um eine reine Modeerscheinung handeln, als nicht nur die fränkischen Namen selbst von den Gallorömern übernommen wurden, sondern, wie die zehntausend Namen des Polyptichon Irminonis von Saint-Germain-des-Prés aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zeigen, auch das germanische Prinzip der Namenvariation, das damals beim an sich als Vorbild anzunehmenden fränkischen Hochadel schon von der Nachbenennung verdrängt wurde.<sup>33</sup> In die gleiche Richtung weist auch die Tatsache, daß um 600 Gallorömer die fränkische Beigabensitte und das Brauchtum der Reihengräber übernahmen.<sup>34</sup> Es war aber wohl ein Fehlschluß der Forschung, daraus zu folgern, daß damit die Reihengräber eine ethnische Auswertung nicht mehr gestatteten<sup>35</sup>. Wenn Leute gallorömischer Abkunft im Totenkult zu dieser zudem als heidnisch empfundenen Sitte übergangen, vollzogen sie damit eine ethnische Neuordnung, eine Zuordnung zum Frankentum und dessen Gebräuchen. Es ist eine ansprechende Vermutung J. WERNERS, diesen Vorgang in einen Zusammenhang mit der Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung in das fränkische Heerwesen zu stellen.<sup>36</sup> Schließlich hat sich in Nordgallien auch bei der romanisch sprechenden Bevölkerung das fränkische Recht durchgesetzt. E. ZÖLLNER hat auch hierin sicher Recht, wenn er damit soziale Tendenzen verbindet, die den Frankennamen in der Romania zur Bezeichnung des Freien schlechthin werden ließen.<sup>37</sup>

Wenn wir die ethnischen Verhältnisse jener Zeiten beurteilen wollen, müssen wir überhaupt die sozialen Bedingungen viel stärker als bisher berücksichtigen. Nicht der kleine Bauer ist damals Träger des „Volkstums“ und der gentilen Traditionen – wie die Romantik es lehrte –, sondern vor allem das Königtum, der Adel und das Heer. Der Horizont der ausschließlich dem Landbau verhafteten Schicht reichte wenig über den Bereich von Nachbarschaft, Hofverband und Kirchspiel hinaus.<sup>38</sup> Die Überlieferungen des Stammes werden vor allem von

<sup>31</sup> Mahomet und Karl der Große, übersetzt von P. E. HÜBINGER (Ausgabe der Fischer-Bücherei, Frankfurt a. M. – Hamburg 1963), S. 249 Anm. 88.

<sup>32</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 108.

<sup>33</sup> W. BRUCKNER, Von den Schicksalen der germanischen Sprachen auf dem Boden des altrömischen Reiches (Germanisch-Romanische Monatsschrift 12, 1924), S. 74 ff.; TH. MAYER, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 42 ff., weist aus diesem Grund mit Recht die Annahme zurück, daß es sich um eine Modeerscheinung handeln könnte. Man muß wohl voraussetzen, daß in der Umgebung von Paris der ursprünglich fränkische Bestandteil der Bevölkerung größer gewesen ist, als man auf Grund der wenigen germanischen Ortsnamen der Gegend anzunehmen geneigt ist. Vgl. M. ROBLIN, Le Terroir de Paris aux époques galloromaine et franque; peuplement et défrichement dans la civitas des Parisii (Seine, Seine-et-Oise), Paris 1951, S. 341. – Wenn man allein den Kindern vornehme Namen geben wollte, kam es gerade darauf an, den unveränderten Namen eines fränkischen hohen Herrn zu benutzen und somit das einheimische Prinzip der Nachbenennung, wie es auch bei den senatorischen Geschlechtern südlich der Loire üblich war, weiter anzuwenden.

<sup>34</sup> J. WERNER hat auf einer Reichenau-Diskussion mit Recht die Analogie zur Übernahme germanischer Namen herausgestellt; vgl. Protokoll Nr. 71, 1959, S. 14.

<sup>35</sup> F. LOT, Les invasions germaniques. – La pénétration mutuelle du monde barbare et du monde romain, Paris 1935, S. 210; DERS., Naissance de la France, S. 161; H. ROOSENS, Het probleem der Frankische begraafplaatsen (Festbundel H. J. VAN DE WIJER 2, Löwen 1944), S. 331; weitere Literatur bei F. PETRI, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze (Sonderausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt 1954), S. 100 Anm. 39.

<sup>36</sup> Reichenau-Protokoll Nr. 71, 1959, S. 4 und 14; vgl. den Diskussionsbeitrag von F. BEYERLE, ebd., S. 17. – Über das Heer als Traditionsträger vgl. unten S. 211.

<sup>37</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 106; vgl. auch S. 63 f.; zur Romanus-Kontroverse, S. 19 f.

<sup>38</sup> WENSKUS, Stammesbildung, S. 63 ff. mit zahlreichen Belegen aus dem germanischen Bereich und ethnographischen Parallelen. Vgl. dagegen K. G. HUGELMANN, Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter, Stuttgart

jenen Schichten bewahrt, die immer wieder auch in den schriftlichen Quellen als seine Repräsentanten erscheinen. Sie bilden den Traditionskern der ethnischen Einheit. An ihnen orientiert sich das gentile Bewußtsein. In jenen Zeiten, als der Dritte Stand noch nicht den Begriff der Nation für sich erobert hatte, kam dem ethnischen Bewußtsein des Adels erhöhte Bedeutung zu.<sup>39</sup> So hat E. ZÖLLNER die „Frankisierung“ der Romanen Nordgalliens mit dem „Fehlen einer breiten weltlichen, bewußt römischen, ahnenstolzen Führungsschicht mit eigenem ungebrochenen Lebensstil“ begründet.<sup>40</sup> Nach den Untersuchungen K. F. STROHEKERS<sup>41</sup> wird nun deutlich, wie richtig ZÖLLNER gesehen hatte. Abgesehen von Trier (und vielleicht Reims) war im Gebiet nördlich der Loire, die lange Zeit eine Grenze des Volksbewußtseins bleiben sollte, der senatorische Adel durch die Ereignisse der Völkerwanderung verdrängt oder vernichtet worden. Dort, wo sich dieser senatorische Adel erhielt, blieb auch das Romanentum erhalten, und es ist ganz bezeichnend, daß sich der Begriff der *Romani*, der noch bei Gregor von Tours die Gesamtheit der Galloromanen umfaßte,<sup>42</sup> im 8. Jahrhundert auf die Aquitanier (und Rätoromanen) eingengt hatte.<sup>43</sup> Nur bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts sind Familien nördlich der Linie Nantes–Langres bezeugt, die als „romanische“ bezeichnet werden.<sup>44</sup> Eine Ausnahme machen nur die Trierer *Senatores*, bei denen sich das fränkische Volksbewußtsein erst bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts durchsetzen sollte.<sup>45</sup> Es liegt nahe, die späte Germanisierung des Moseltales unterhalb Triers damit zu verbinden.<sup>46</sup>

Schon früh ist aber auch romanischer Adel – wie der anderer germanischer Stämme – in die merowingische Aristokratie integriert worden, wie SPRANDEL gezeigt hat.<sup>47</sup> Freilich wird auch hier die Einschmelzung am stärksten solche Gruppen betroffen haben, die das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in die *Francia* verlagert hatten, während Aquitanien und Burgund auch hier eine gewisse Sonderstellung behauptet haben werden. Gerade für die Zeit der stärksten Integration unter den Königen Chlothar II. und Dagobert I. hat die burgundische Quelle, die unter dem Namen Fredegars bekannt ist, fast nie versäumt, auf die gentile Herkunft der großen Würdenträger des Frankenreichs hinzuweisen.<sup>48</sup> Man könnte allerdings in diesem Falle darin auch die Reaktion des Frankoburgunders sehen, der den Assimilationsbestrebungen des Stammesfremden mit Reserve gegenüberstand und ihnen durch den Hinweis auf die fremde Herkunft entgegenwirken wollte.

1955, S. 239, über DIETRICH SCHAEFERS Antrittsvorlesung in Jena (1884), in der die Auffassung vertreten wurde, daß am Ende des Mittelalters das Nationalbewußtsein schon beim letzten Bauern im entlegensten Gebirgsdorf vorhanden war. Im Grenz- und Durchschichtungsraum herrschen jedoch andere Bewußtseinslagen als im Binnenland, doch ist dort, anders als beim Traditionskern, nur das gewissermaßen negative Gefühl der Distanz zu den Fremden übermächtig, während zum wirklichen Bewußtsein einer Wir-Gruppe noch das „positive“ Gefühl der Zusammengehörigkeit der Menschen gleicher Abstammung notwendig hinzugehört.

<sup>39</sup> Vgl. unten S. 210f.

<sup>40</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 108.

<sup>41</sup> Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948.

<sup>42</sup> E. EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts (*Caratteri del secolo VII in occidente* 2, *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 5, Spoleto 1958), S. 611.

<sup>43</sup> E. EWIG, Volkstum, S. 613; vgl. Zöllner, Die politische Stellung der Völker, S. 97.

<sup>44</sup> EWIG, Volkstum, S. 622.

<sup>45</sup> EWIG, Volkstum, S. 632.

<sup>46</sup> F. PETRI, Zum Stand der Diskussion, S. 69f. und 73f.

<sup>47</sup> R. SPRANDEL, Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (*Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte* 5, Freiburg/Br. 1957), S. 24ff.; DERS., Struktur und Geschichte des merowingischen Adels (*HZ* 193, 1961), S. 43ff.

<sup>48</sup> Vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 103; den Gentilismus Fredegars untersuchte vor allem W. FRITZE (wie Anm. 1); sein „ethnisches Interesse“ ist aber auch sonst bemerkt worden; vgl. BORST, Turmbau 2, 1, S. 459.

Die wirkliche ethnische Grenze war um 700 also nicht die sich langsam herausbildende Sprachgrenze, sondern die Loire, obwohl zu beiden Seiten des Stromes romanisch gesprochen wurde. Nördlich des Flusses herrschte das fränkische Volksbewußtsein vor.

Es ist vielleicht nützlich, an dieser Stelle einen Blick auf die Verhältnisse im Langobardenreich zu werfen, um die beschriebenen Erscheinungen im Frankenreich damit zu vergleichen. Auch in Italien ist es vorgekommen, daß Romanen germanische Namen erhielten, doch hat dieser Vorgang dort bei weitem nicht die Ausmaße angenommen wie in der *Francia*. Vor allem aber ist dort nicht eine so starke ethnische Angleichung der Romanen an die Langobarden zu beobachten, während umgekehrt die Langobarden sich langsam sprachlich romanisierten. Die Vorgänge sind dort noch nicht so weit erforscht wie im Frankenreich; man hat eher die Distanzerscheinungen als die Assimilationsprozesse<sup>49</sup> beachtet. Nach R. MANSELLI spielt hierbei der Arianismus der Langobarden als Mittel der Könige, ihr Volk in der fremden Umgebung abzuschirmen, eine maßgebliche Rolle.<sup>50</sup> Von diesem Blickpunkt aus erhält der Entschluß Chlodowechs, sich und sein Gefolge katholisch taufen zu lassen, eine besondere Bedeutung auch für die anschließenden Urvolkungsvorgänge, die zur Entstehung der nordgallischen *Francia* führten. Wäre er Arianer geworden, hätte sich hier leicht eine ähnliche Situation ergeben wie in Italien, wo der sprachlichen Romanisierung der Langobarden keine ethnische Einschmelzung der Romanen gleichlief.

Überblicken wir die westgermanischen Landnahmegebiete in ihrer Gesamtheit, können wir von Norden nach Süden drei Regionen verschiedener ethnischer und kultureller Assimilation erkennen: in Großbritannien und am Rhein die völlige Einschmelzung der einheimischen Bevölkerung in den eigenen Volkskörper; in Gallien nördlich der Loire die ethnische Eingliederung der Bevölkerung mit gleichzeitiger sprachlicher Angleichung an diese Vorkolonisten; südlich der Loire und der Alpen sprachliche Angleichung der Eindringlinge ohne wesentliche Veränderung der ethnischen Zuordnung der romanischen Einwohner.

Innerhalb der *Francia* zeigten sich bereits im Laufe des 7. Jahrhunderts Tendenzen zur Ausbildung neuer *gentes* auf der Grundlage der Teilreiche,<sup>51</sup> doch ist dieser Vorgang durch den Aufstieg der austrasischen Karolinger gestoppt und umgebogen worden.<sup>52</sup> F. STEINBACH hat geglaubt,<sup>53</sup> daß in die Gegensätze zwischen Austrien und Neustrien in „mannigfacher Weise Auswirkungen der Verschiedenheit des volklichen Schwergewichts“ hineinspielen und damit hier erste Anfänge der deutschen Volkwerdung und des deutsch-französischen Gegensatzes deutlich werden. Es ist jedoch noch eine Aufgabe zukünftiger Forschung, das Weiterwirken der austrisch-neustrischen Rivalität in die Karolingerzeit hinein und darüber hinaus zu verfolgen. Vielleicht wird eine eingehende Erforschung der Rolle des wesentlich austrasi-

<sup>49</sup> C. DIPOLLA, Della supposta fusione degli Italiani con i Germani nei primi secoli del M.E. (Rendiconti dell'Accademia dei Lincei 9, 1900); E. SESTAN, La composizione etnica della società in rapporto allo svolgimento della civiltà in Italia nel secolo VII (Caratteri del secolo VII in occidente 2, Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 5 Spoleto 1958), S. 649–677. Daß aber auch in Italien manche Parallelen zu den ethnischen Vorgängen im Frankenreich voraussetzen sind, zeigt der Gegensatz zwischen der byzantinischen „Romania“ (Romagna) und der „Langobardia“ (Lombardei).

<sup>50</sup> Vortrag in Karlsruhe vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte am 15. Februar 1964; vgl. E. SESTAN, La composizione, S. 660 ff.

<sup>51</sup> F. STEINBACH, Austrien und Neustrien – Die Anfänge der deutschen Volkwerdung und des deutsch-französischen Gegensatzes (Rheinische Vierteljahrsblätter 10, 1940); FRITZE, Untersuchungen (wie Anm. 1); ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 58; EWIG, Volkstum, S. 640 ff.

<sup>52</sup> Seit Karl Martell wird der Name *Neustria* auf das Gebiet zwischen Seine und Loire eingeschränkt, während der Name Austrien sich später nach Osten weiter verlagert; vgl. EWIG, Volkstum, S. 637.

<sup>53</sup> Austrien und Neustrien.

schen karolingischen Reichsadels in seinem Ausgreifen nach Westen und in seinem Verhältnis zu dem im 7. Jahrhundert entstandenen merowingischen Adel Neustriens<sup>54</sup> hier neue Aufschlüsse geben. Eins scheint auch hier deutlich zu sein: Die Ausbildung der Sprachgrenze im 8. Jahrhundert stand in keinem direkten Zusammenhang mit der Grenze zwischen Austrien und Neustrien. Sie spaltete die Franken beider Teilreiche in je zwei Gruppen auf.<sup>55</sup>

Wenn also in den ethnischen Verhältnissen und Vorgängen dieser Zeit das Sprachliche in so auffälliger Weise zurücktrat, was hat dann die Grundlage für das Kontrastbewußtsein abgegeben, das sich in dem begrifflichen Gegensatz zwischen \**þeudisk* und \**walbisk* (welsch) kundgibt? WEISGERBER hat selbst vorausgesetzt,<sup>56</sup> daß der ursprüngliche Anwendungsbereich von \**þeudisk* nicht nur – wenn auch vorwiegend – die Sprache, sondern auch Land, Leute, Sitten umfaßte. Befragen wir die spärlichen Quellen der Zeit nach entsprechenden Aussagen, werden uns verhältnismäßig wenig Antworten zuteil. Immerhin gibt es eine Stelle, wo uns dies Kontrastbewußtsein in voller Deutlichkeit entgegentritt, glücklicherweise (oder vielleicht: bezeichnenderweise) in jenem Raum, in dem WEISGERBER und FRINGS die Entstehung von \**þeudisk* lokalisieren.

In der noch im 7. Jahrhundert verfaßten, im 8. Jahrhundert jedoch überarbeiteten Vita des Bischofs Eligius von Noyon wird berichtet,<sup>57</sup> wie der aus der Gegend von Limoges stammende Kirchenmann seinen fränkischen Diözesanen heidnische Gebräuche, vor allem Tänze vor der Kirche, verbieten will. Dabei flammt ihm heftiger Widerstand entgegen: *Numquam tu, Romane, quamvis haec frequenter taxes, consuetudines nostras evellere poteris, sed sollemnia nostra sicut actenus fecimus, perpetuo semperque frequentabimus, nec ullus hominum erit, qui priscos atque gratissimos possit nobis umquam prohibere ludos.*

E. EWIG vermutet,<sup>58</sup> daß *Romanus* hier schon den Sinn von *Aquitanus* hat, doch ist dabei wahrscheinlich, daß die Franken hierfür das Wort *walb* gebraucht haben.<sup>59</sup> Der Gegensatz entzündet sich also am religiös betonten altfränkischen Brauchtum, das offenbar bei heidnischen Kultversammlungen, die wohl mit dem Ding, dem *mallus*, parallel liefen, geübt wurde. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe,<sup>60</sup> wird in Titel 46 § 6 des Pactus legis Salicae dieser *mallus* nun mit *theoda* glossiert.<sup>61</sup> An gleicher Stelle habe ich nach dem Vorgang von B. REHFELDT<sup>62</sup> auf die archaischen magisch-kultischen Formen, in denen der fränkische *thunginus* die Versammlung leitete, hinweisen müssen. Es ist sehr leicht möglich, daß alles, was kennzeichnend für diese Versammlung der *theoda* war, eben mit dem Adjektiv *þeudisk* gekennzeichnet werden konnte einschließlich der Sprache, die in den „malbergischen“ Glossen ja ausdrücklich als Gerichtssprache bestimmt wird.<sup>63</sup> Als Chlodowech getauft wurde, haben

<sup>54</sup> Vgl. oben S. 183.

<sup>55</sup> EWIG, Volkstum, S. 644 mit Anm. 202 und S. 647.

<sup>56</sup> Deutsch als Volksname (wie Anm. 13), S. 79, S. 128 mit Anm. 33 und passim.

<sup>57</sup> Vita Eligii II 20 (SS. rer. Merov. 4, S. 712); vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 71 f.

<sup>58</sup> EWIG, Volkstum, S. 612 Anm. 73.

<sup>59</sup> So schon F. G. SCHULTHEISS, Geschichte des deutschen Nationalgefühls, 1. Band, Von der Urzeit bis zum Interregnum, München–Leipzig 1893, S. 111. Im Pactus legis Salicae 41 §§ 9 und 10 steht in der malbergischen Glosse für das Wergeld des *Romanus possessor* und des *Romanus tributarius* „*walaleodi*“; vgl. WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 200 Anm. 98.

<sup>60</sup> Bemerkungen zum *thunginus* der Lex Salica (Festschrift P. E. SCHRAMM, Wiesbaden 1964), S. 230 f.

<sup>61</sup> Man vergleiche damit auch die Ortsnamen vom Typ Detmold (*Thiotmalli*), Roten- und Kirchditmold usw.

<sup>62</sup> Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 71, 1954), S. 21.

<sup>63</sup> E. ROSENSTOCK, Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern (Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 29, 1928), S. 1 ff., hat bereits *þeotisca lingua* entsprechend als „in der Sprache des

sich nach Gregor von Tours auch mehr als dreitausend Gefolgsleute aus seinem *exercitus* zum Christentum bekehrt.<sup>64</sup> Dagegen sind die übrigen fränkischen Kleinkönige des Schelderaumes wenigstens zum Teil Heiden geblieben – für Ragnachar von Cambrai wird das aus der Schilderung Gregors ganz deutlich.<sup>65</sup> Nach der Ausrottung dieser Kleinkönige durch Chlodowech, die sich zum Teil fast in Formen eines Glaubenskrieges abgespielt zu haben scheint,<sup>66</sup> blieb das Gebiet weiterhin vorwiegend heidnisch und das Christentum hat hier, wie besonders die jüngere Forschung herausstellte,<sup>67</sup> unter der heidnischen Reaktion sogar schon bestehende Positionen noch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zurücknehmen müssen. Nach 585 wurde das Bistum Tongern in das feste Maastricht verlegt. Das Bistum Arras wurde in der gleichen Zeit mit dem von Cambrai vereinigt.<sup>67a</sup> Das Bistum im Gebiet der *civitas* von Vermand (Saint Quentin) war schon vorher nach Süden, nach Noyon, ausgewichen; nach 577 wurde mit ihm noch das Bistum Tournai vereinigt. Es ist sogar möglich, daß sich hier auch romanisch sprechende Bevölkerungsteile gleichzeitig mit einer ethnischen Zuordnung zum Frankentum wieder dem Heidentum zugewandt haben.

In diesem Zusammenhang könnten auch jene Varianten des Wortes deutsch ihre Sonderstellung verlieren, die die Bedeutung „heidnisch“ zeigen, wie das gotische Adverb *þiudisko* (*ἑθνικῶς*)<sup>68</sup> oder die angelsächsische Aldhelm-Glosse *gentiles-þeodisce*<sup>69</sup>, die in diesem Bereich offensichtlich nicht allein steht, denn auch in der um 900 von Alfred dem Großen geschaffenen Prosaübersetzung des Boethius klingt diese Bedeutung an.<sup>70</sup> Nachdem zuletzt W. KROGMANN gemeingermanisches Alter des Wortes verfochten hatte,<sup>71</sup> was aber von der sonstigen Forschung abgelehnt wurde,<sup>72</sup> wird man diese Frage neu prüfen müssen, wenn sich die oben genannten Belege nicht als singuläre Lehnübersetzungen halten lassen.

*Exercitus Francorum*“ interpretiert und mit der malb. Glosse verglichen. Die Ablehnung, die seine Auffassung durch W. KROGMANN, *Deutsch – Eine wortgeschichtliche Untersuchung*, Berlin–Leipzig 1936, und WEISGERBER, *Deutsch als Volksname*, S. 50f. und S. 131, u. a. fand, kann nur für den Sprachgebrauch der Karolingerzeit gelten, als schon andere Bedeutungen im Vordergrund standen.

<sup>64</sup> Greg. Tur. Hist. II 31.

<sup>65</sup> Greg. Tur. Hist. II 42.

<sup>66</sup> Vgl. R. WENSKUS, *Bemerkungen zum thunginus der Lex Salica*, S. 236.

<sup>67</sup> E. DE MOREAU, *Histoire de l'église en Belgique* 1, Bruxelles 1940, S. 58f. und S. 84f.; H. BÜTTNER, *Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius* (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 1, 1951), S. 9.

<sup>67a</sup> H. SPROEMBERG, *Die Gründung des Bistums Arras im Jahre 1094, o. J.*, S. 22ff., vermutet, daß das Bistum Arras nur nach Cambrai verlegt wurde, das bis dahin noch ohne Bischofssitz geblieben war.

<sup>68</sup> KROGMANN, *Deutsch*, S. 7 und S. 76ff.; S. FEIST, *Der Name Germanen* (Classica et Mediaevalia 4, 1941), S. 93 Anm. 2.

<sup>69</sup> KROGMANN, *Deutsch*, S. 8.

<sup>70</sup> Hrsg. von J. SEDGEFIELD, *King Alfred's Old English Version of Boethius de consolatione philosophiae*, Oxford 1899, S. 46 (XIX). In der Vorlage der *Philosophiae consolationis libri quinque*, hrsg. von G. WEINBERGER (CSEL 67), S. 43, entspricht den *utemestan dioda „remotos . . . populos“* und *manig þeodisc „diffusa linguas“*. Wenn die „äußersten Völker“, d. h. die Heiden (*gentes*) hier mit *populi* variiert sind, so ist das durch den Rhythmus bedingt. Daß stilistische Gründe auch sonst schon in der Spätantike zum Gebrauch von *populus* statt *gens* geführt haben, wies DOVE, *Studien* (wie Anm. 1), S. 46f., nach. *Gens* gibt sonst allgemein ahd. *deota* usw. wieder; vgl. G. HEROLD, *Der Volksbegriff im Sprachschatz des Althochdeutschen und Altniederdeutschen*, Halle 1941, S. 230ff.; W. SCHLESINGER, *Grundlegung* (wie Anm. 7), S. 259; G. BAESECKE, *Das Nationalbewußtsein der Deutschen des Karolingerreiches nach den zeitgenössischen Benennungen ihrer Sprache* (Der Vertrag von Verdun, hrsg. von TH. MAYER, Leipzig 1943), S. 119, übersetzt die Stelle: „Wenn es auch glücken sollte, daß die äußersten Völker deinen Namen erhöhen und dich in vielen Volkssprachen (*on manig theodisc*) priesen . . ., so kümmert den Tod das nicht“, wobei der dabei sicher mitschwingende Gedanke an das Heidentum der *remoti populi* nicht zum Ausdruck kommt. Vgl. dazu WEISGERBER, *Deutsch als Volksname*, S. 44f. Anm. 8. SCHULTHEISS, *Nationalgefühl* (wie Anm. 59), S. 68f., weist auch schon darauf hin, daß volkstümliche und heidnische Sprache im Briefwechsel des Papstes mit Bonifatius Wechselbegriffe gewesen sind.

<sup>71</sup> KROGMANN, *Deutsch*, S. 80.

<sup>72</sup> WEISGERBER, *Deutsch als Volksname*, S. 48 Anm. 15.

Auch die Bedeutungsentwicklung von *barbarus* wäre von diesem Gesichtspunkt aus neu zu untersuchen. Der Begriff *barbari* entsprach in der Spätantike weitgehend dem Begriff der *gentes*<sup>73</sup>, der außerhalb des Imperiums stehenden Völker. Wie das davon abgeleitete Adjektiv *gentilis* nahm *barbarus* in der Vorstellung der Christen dann auch die Bedeutung „heidnisch“ an, ein Vorgang, der sich seit dem 7. Jahrhundert auch in den merowingischen Quellen spiegelt.<sup>74</sup> Um 700 werden u. a. auch die fränkischen Heiden Nordgalliens als *barbari* bezeichnet. So spricht die *Vita Wandregisili abb. Font.*<sup>75</sup> aus dem Ende des 7. Jahrhunderts von *in tam ferocis vel emanis barbaras gentes nuper christianas*. Die romanisch sprechende Bevölkerung Nordgalliens wird für die heidnischen Franken ihrer Nachbarschaft diesen Ausdruck sogar bevorzugt haben; denn der Begriff der *gentes*<sup>76</sup> ließ sich auf sie schlecht anwenden, zählte man sich doch selbst mit jenen Heiden zusammen zur *gens* der Franken. Der gleiche Bedeutungsumfang der Begriffe *barbarus* und *gentilis* bzw. \**jiudisk* ist vielleicht mit einer der Gründe dafür gewesen, daß dann in der Zeit der karlischen Bildungsreform *barbarus* und *theodiscus* füreinander eintreten konnten.<sup>77</sup> Dabei gewann *barbarus* den älteren Sinn bis zu einem gewissen Grade wieder zurück.<sup>78</sup>

Voraussetzung dafür war die Christianisierung der Franken des Scheldegebiets, die nun mit dem Eifer der Neubekehrten die Vorbildlichkeit ihres Christentums betonten, von den romanisch sprechenden Nachbarn jedoch weiterhin als *barbari* bezeichnet wurden.<sup>79</sup> Die neue Haltung der bekehrten Franken hat ihren berühmtesten Ausdruck im sogenannten längeren Prolog der *Lex Salica* gefunden, der gewöhnlich in die Zeit Pippins datiert wird.<sup>80</sup> E. ZÖLLNER bezeichnet ihn „als stärkstes Dokument fränkischen Selbstbewußtseins“.<sup>81</sup> So wie noch in der Grabschrift Karls des Großen<sup>82</sup> wird die Rechtgläubigkeit der neubekehrten<sup>83</sup> Franken her-

<sup>73</sup> DOVE, Studien, S. 31f.; G. TELLENBACH, Germanentum und Reichsgedanke im früheren Mittelalter (Historisches Jahrbuch 62/69, 1949), S. 117; EWIG, Volkstum, S. 614.

<sup>74</sup> EWIG, Volkstum, S. 614ff. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 38, nimmt die Verschmelzung des Barbaren- und Heidenbegriffs schon für das spätrömische Christentum in Anspruch. Das ist für Italien auch zu belegen; vgl. Anm. 77.

<sup>75</sup> C. 16 (MG. SS. rer. Merov. 5, S. 21); weitere Belege bei EWIG, Volkstum, S. 618f. Anm. 89.

<sup>76</sup> So vermeidet Einhard, *Vita Karoli Magni* c. 29, bewußt den Ausdruck *theodiscus* und bezeichnet die Sprache Karls des Großen als *barbara*; auch Walahfrid Strabo (*Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum*, hrsg. von A. KNÖFFLER, 2. Aufl., München 1899) setzt beide Begriffe nebeneinander: *Dicam tamen etiam secundum nostram barbariem, quae est theotisca, quo nomine . . . domus Dei appellantur*. Die Bedeutungsverschiebung wird auffällig in der von A. BORST, *Turmbau* 2, 1, S. 517, erwähnten Abänderung der ambrosianischen Definition des Barbarenbegriffs durch Hraban: er fügt vor *sunt gentiles* ein *non* ein, besonders bedeutsam bei einem Schreiber, der so betont an die Autoritäten anknüpft. Vgl. jedoch *Translatio s. Liborii* c. 2 und c. 5 (MG. SS. 4, S. 150f.); dazu W. HESSLER, Die Anfänge des deutschen Nationalgefühls in der ostfränkischen Geschichtsschreibung des neunten Jahrhunderts (Historische Studien 376, Berlin 1943), S. 94; BORST, *Turmbau* 2,1, S. 538; vgl. E. JACOBS, Die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger (Forschungen zur Deutschen Geschichte 3, 1863), S. 376.

<sup>77</sup> Vgl. DOVE, Studien; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 38 und S. 42f.

<sup>78</sup> EWIG, Volkstum, S. 617f. mit Anm. 87.

<sup>79</sup> Vgl. den Gebrauch des Wortes für die Neubekehrten in der *Vita Wandregisili* im oben angeführten Zitat.

<sup>80</sup> Zur umstrittenen Datierung der Prologe allgemein R. BUCHNER (WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Beiheft: Die Rechtsquellen, Weimar 1953), S. 20f.; der lange Prolog als eiserner Bestand des frühkarolingischen 100-Titel-Texts: K. A. ECKHARDT, *Lex Salica*, 100-Titel-Text, Weimar 1953, S. 27ff.; vgl. E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 68 Anm. 42.

<sup>81</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 68; vgl. P. JOACHIMSEN, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat – Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins, Leipzig-Berlin 1916, S. 9f.; G. TELLENBACH, Germanentum und Reichsgedanke (wie Anm. 73), S. 125.

<sup>82</sup> Vgl. E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 77.

<sup>83</sup> (*nuper*) *ad catholicam fidem conversa*; allerdings erscheint *nuper* erst als Zusatz der späteren karolingischen Fassung; vgl. ECKHARDT, *Lex Salica*, S. 82. ZÖLLNER meint nämlich (Die politische Stellung der Völker, S. 68), daß die Rechtgläubigkeit als Grundlage gentilen Selbstgefühls bereits durch den Übertritt Chlodowechs zum Katholizismus bewirkt worden ist, während W. MOHR, Die karolingische Reichsidee, Münster 1962, S. 29, in den Worten dieses Prologs ein Echo des

vorgehoben. Bezeichnend an diesem Prolog ist aber auch die mit dieser Haltung verbundene Frontstellung gegen die *Romani*<sup>84</sup>, die Welschen, deren Joch man abgeschüttelt habe.<sup>85</sup> Im Gegensatz zu den *Romani*, die die Märtyrer töteten, haben die Franken deren Leichen mit Gold und Edelsteinen geschmückt.<sup>86</sup> Das ist eine ganz andere Haltung als die der fränkischen Völkertafel oder der Trojasage, die die Franken im 7. Jahrhundert mit der Genealogie der *Romani* verknüpfte.

Es ist durchaus möglich, daß dieser Gegensatz zu den *Romani* auf dem Hintergrund des Kontrastbewußtseins zu sehen ist, wie es die oben angeführte Stelle der Vita Eligii zeigt, wobei zu beachten ist, daß die von Eligius gerügten Franken wohl dem Namen nach Christen waren, aber dennoch an heidnischem Brauchtum festhielten, das sie als spezifisch für sich und im Gegensatz zum Romanen empfanden. Immerhin wird man annehmen können, daß die Christianisierung des Schelderaumes, die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts so schnell vor sich ging, daß die damit bisher verbundene sprachliche Romanisierung<sup>87</sup> nicht Schritt hielt, gegenüber den anderen ethnischen Merkmalen zu einer stärkeren Betonung des sprachlichen Gegensatzes geführt haben kann. Damit könnte \**þeudisk* schon hier allmählich zu einer Bezeichnung geworden sein, die vorwiegend in bezug auf die Sprache der das alte Idiom beibehaltenden Franken gebraucht wurde und deren Gegenpol \**walbisk* war.<sup>88</sup>

Freilich ist damit noch nicht das Problem gelöst, wie \**þeudisk* ein Volksname werden konnte. L. WEISGERBER glaubt, daß die Notwendigkeit eines neuen Volksnamens sich dadurch ergeben hat, daß der alte Stammesname „Franke“ zur Bezeichnung der staatlichen Zugehörigkeit geworden und in volklicher Hinsicht nicht prägnant genug war.<sup>89</sup> Aber nach den Untersuchungen von M. LUGGE<sup>90</sup> sehen wir deutlicher, daß „Francia als gesamfränkischer Machtbereich“ vor allem der Aspekt war, unter dem sie von außen her betrachtet wurde.<sup>91</sup> Wie auch

ursprünglich vom Papsttum ausgehenden Auserwählungsgedanken erkennen will, der sich mit dem Gedanken des Königtums Davids über das auserwählte Volk verbunden zeigt. Es ist möglich, daß der Stolz der Franken auf ihr Christentum durch diese Verbindung zu David, die wohl ihrerseits aus Byzanz stammte, eine Vertiefung erfahren hat, wie MOHR, S. 188 Anm. 78, meint; vgl. O. TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell, 2. Aufl., Darmstadt 1956, S. 130ff.; E. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter (Vorträge und Forschungen 3, hrsg. von TH. MAYER, 1956), S. 10ff. Vgl. auch die Wendung *nuper christianas* in der Vita Wandregisili; oben S. 187. Der Zusatz *nuper* in den späteren karolingischen Fassungen der Lex läßt meines Erachtens einen Bezug auf die Taufe Chlodowechs nicht zu.

<sup>84</sup> MOHR, Reichsidee, S. 29, will die *Romani* – wohl kaum mit Recht – auf die abtrünnig gewordenen oströmischen Kaiser beziehen. *Romani*-feindliche Tendenz zeigt schon die Kosmographie des Aethicus Ister, die H. LÖWE (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwiss. Kl., Jahrg. 1951, Nr. 11, Mainz 1952) mit Virgil von Salzburg verbindet; vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 71; *Romani* wurden im späteren 9. Jahrhundert vor allem die Stadtrömer genannt; vgl. EWIG, Volkstum, S. 613.

<sup>85</sup> Lex Salica (wie Anm. 80), S. 88.

<sup>86</sup> Lex Salica, S. 90.

<sup>87</sup> Erst die Kirche hat nach A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 1, 8. Aufl., Berlin-Leipzig 1954, S. 12, die Romanisierung der Kelten Galliens während der Frankenherrschaft vollendet. Die Rolle der verschiedenen Faktoren bei der sprachlichen Romanisierung der früh christlich gewordenen Franken müßte noch genauer untersucht werden; etwa die Bedeutung der Tatsache, daß der Klerus im 6. Jahrhundert fast vollständig romanisch war; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 22; A. HAUCK 1, S. 28, S. 124f. – Auf die Rolle des Lateins als eine der heiligen Sprachen wies schon JACOBS (wie Anm. 77), S. 730ff. hin; vgl. E. LERCH, Das Wort „Deutsch“ – Sein Ursprung und seine Geschichte bis auf Goethe, Frankfurt/M. 1942, S. 11; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 104. Mit der immer stärkeren Auseinanderentwicklung des gesprochenen Vulgärlateins von der Kirchensprache wurde dieser Faktor wohl schwächer. Vgl. auch zum gesamten Komplex F. STEINBACH in verschiedenen Arbeiten, u. a. Deutsche Sprache und deutsche Geschichte (Rheinische Vierteljahrsblätter 17, 1952), S. 335; F. PETRI, Zum Stand der Diskussion (wie Anm. 35), mit der älteren Literatur; H. BÜTTNER, Franken (wie Anm. 67), S. 14.

<sup>88</sup> Vgl. WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 128 (Vorwiegen des Sprachlichen) und S. 212ff. (\**walbisk* als Gegenpol).

<sup>89</sup> Deutsch als Volksname, S. 104f. und 125.

<sup>90</sup> „Gallia“ und „Francia“ (wie Anm. 29).

<sup>91</sup> Ebd., S. 25.

E. EWIG zeigte,<sup>92</sup> wurde der Begriff der *Franci* in der Merowingerzeit nur von Ausländern auf die Bevölkerung des Gesamtreiches bezogen. Dagegen haben sich wenigstens Teile der *gens Francorum* gegen die Selbstzuordnungen anderer *gentes* gewehrt,<sup>93</sup> so daß die Prägnanz in volklicher – wenn auch nicht in sprachlicher – Hinsicht durchaus vorhanden war.

E. ZÖLLNER sieht die terminologische Änderung dadurch ermöglicht, „daß sich das ‚Wirkbewußtsein‘ der Germanenvölker der Zugehörigkeit zu den Völkerschaften der *gentes* der antiken Terminologie durchaus bewußt war“.<sup>94</sup> Er glaubt darin eine „durchaus konsequente Selbsteingliederung der Germanen in die Gruppe der biblischen Heidenvölker“ zu erkennen.<sup>95</sup> Nun ist zuzugeben, daß sich ein gewisses Bewußtsein der Verwandtschaft unter den Germanenvölkern erhalten haben kann – wenigstens ein über den fränkischen Bereich hinausgehendes Kontrastbewußtsein gegenüber den keltisch-romanischen Gruppen wird durch das auch auf Britannien übliche *wealh* bezeugt<sup>96</sup> –, doch glaube ich nicht, daß man vor der karlischen Bildungsreform ein so waches Bewußtsein sprachlicher Gemeinsamkeit voraussetzen kann.

Es bleibt auch die Möglichkeit zu erwägen, ob \**þindisk* nicht erst als Lehnwort im Munde romanisch sprechender Franken zunächst nur zum Gruppennamen für die an alter Art und Sitte festhaltenden Stammesgenossen geworden ist. Der älteste Beleg für *Tiedeis* stammt zwar erst aus dem altfranzösischen Rolandslied, zeigt aber doch deutlich noch die Einschränkung auf jenen Teil der Deutschen, der nicht zu den Baiern, Sachsen oder Alemannen gehörte, d. h. die östlichen Franken:<sup>97</sup>

*Bavier et Saisnes sunt alet a conseil,*  
*E Peitevin et Norman et Franceis,*  
*Asez i ad Alemans e Tiedeis*  
*Icels d' Alverne i sunt li plus curteis.*

Hier sind mit den *Tiedeis* offensichtlich jene Franken gemeint, die man nicht zu den *Franceis* rechnen wollte.

Damit wird hier ein Differenzierungsvorgang deutlich, der die *gens* der Franken in einen französischen und einen deutschen Teil aufgespalten hatte. Diesem Differenzierungsvorgang, der wesentlich auf dem gewissermaßen negativen Kontrastbewußtsein gegenüber den *barbari* einerseits, den \**Walhoz* andererseits beruhte und bereits in vorkarolingischer Zeit eingeleitet war, steht nun als positive Seite jener Vorgang gegenüber, der die späteren deutschen Stämme mit dem deutschen Teil der Franken zu einem neuen ethnischen Verband vereinigte. Dieser Vorgang ist lange von der Forschung unbeachtet geblieben und in seiner Bedeutung nicht erkannt worden, weil man als selbstverständlich voraussetzte, daß die Germanen als „alte Deutsche“ unmittelbare Vorgänger des deutschen Volkes gewesen wären. Nachdem deutlich wurde, daß das deutsche Volk jünger ist als seine Altstämme, trat das Problem in den Vordergrund, wie es dazu gekommen ist, daß jene von W. FRITZE als „monadisch“ beschriebenen *gentes* des frühen Mittelalters,<sup>98</sup> die fast ohne ethnische Bindung untereinander sich mißtrau-

<sup>92</sup> Volkstum, S. 638.

<sup>93</sup> Vgl. unten S. 213.

<sup>94</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 44f.

<sup>95</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 45.

<sup>96</sup> WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 195ff., S. 230f.; vgl. SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 271.

<sup>97</sup> Hrsg. von A. HILKA – G. ROHLFS, 5. Aufl., Tübingen 1960, V. 3793ff. Später hat sich die Bedeutung von *Tiedeis*, *Tieis*, *Tiois* wie die von *Allemand* auf die Gesamtheit der Deutschen ausgedehnt; vgl. Chrétien de Troyes, Cligès, hrsg. von W. FOERSTER – A. HILKA, 4. Aufl., Halle 1921, V. 2704, 3471, 3614.

<sup>98</sup> Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 334.

isch gegenüberstanden, nun zu Teilen eines übergeordneten Ganzen – eines „Volkes“ – wurden. W. SCHLESINGER<sup>99</sup> spricht in diesem Zusammenhang von den Franken als den Überwindern des Gentilismus, ohne die die späteren deutschen Stämme ähnlich wie die Dänen, Polen u. a. leicht zu selbständigen Völkern hätten werden können.

So sind die *gentes* zu *tribus* geworden, ohne daß sich diese Änderung überall in der Terminologie der Quellen niederschlug, da ja soziale und ethnosoziale Strukturänderungen vom frühen Bewußtsein schwer erkannt werden.<sup>100</sup> Man sprach weiterhin von der *gens Saxonum* usw., obwohl der Begriff der *tribus* sogar im Althochdeutschen eine Entsprechung finden konnte. Man vergleiche dazu die Glosse: *Tribus, populi diuisio khunni, folkes ziteilitha*<sup>101</sup>.

Freilich ist das Bewußtsein der Gemeinsamkeit der germanischen *gentes* wohl nie völlig erloschen, wenn auch gerade bei den Franken die wenigsten Spuren davon anzutreffen sind.<sup>102</sup> Dagegen scheint es sich bei den Goten besser erhalten zu haben. Obwohl Römer und Perser seit der Akkulturation der Goten an die pontischen Steppenvölker<sup>103</sup> die ostgermanischen („gotischen“) *gentes* von den westgermanischen („germanischen“) scheiden<sup>104</sup> und auch der gotische Geschichtsschreiber Jordanes diesem Sprachgebrauch folgt,<sup>105</sup> lassen sich dafür noch aus der Mitte des 6. Jahrhunderts Beispiele anführen.<sup>106</sup> Aber abgesehen von dem Kontrastbewußtsein gegen die „welschen“, „wendischen“ und „finnischen“ Fremdvölker dürfte sich in der Mitte des 8. Jahrhunderts wenig davon erhalten haben.

Auf der anderen Seite waren aber auch die *gentes* des frühen Mittelalters keineswegs völlig homogene Ganzheiten mit durchgängig einheitlicher Struktur. Innerhalb dieser *gentes* hatten sich ältere Einheiten in Rechtsbrauch und Sondertradition erhalten. Eine ganze Anzahl solcher Klein-*gentes* des Merowingerreiches hat E. EWIG beschrieben.<sup>107</sup> Im fränkischen Bereich etwa haben sich die Hessen ein bestimmtes Maß an Sonderdasein gewahrt.<sup>108</sup> Die ursprünglich ebenfalls fränkischen *Boructuarii* zwischen Lippe und Ruhr erhielten ihre Eigenart auch nach der Unterwerfung unter die Sachsen (um 694/95),<sup>109</sup> wie ein Papstbrief an Bonifatius zeigt.<sup>110</sup> Die Sonderstellung der Bardenreste innerhalb des sächsischen Raumes zeigt die Geschichte ihrer Unterwerfung unter Karl den Großen.<sup>111</sup> Noch der Sachsenspiegel erwähnt besondere Rechtsgewohnheiten bei Nordschwaben, Holsten, Stormarn und Hadlern.<sup>112</sup> Daß

<sup>99</sup> Grundlegung, S. 258; vgl. S. 252.

<sup>100</sup> WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 1), S. 10 ff.

<sup>101</sup> E. v. STEINMEYER – E. SIEVERS, Die althochdeutschen Glossen 1, Berlin 1879, 259, 7 ff.; vgl. HEROLD, Volksbegriff (wie Anm. 70), S. 249.

<sup>102</sup> K. WÜHRER, Germanische Zusammengehörigkeit 1, Jena 1940, S. 48: „bei den am wenigsten germanisch gesinnten Franken“.

<sup>103</sup> Vgl. zu diesem Vorgang: WENSKUS, Stammesbildung, S. 469 f.

<sup>104</sup> Vgl. WENSKUS, Stammesbildung, S. 470; EWIG, Volkstum, S. 629 Anm. 121.

<sup>105</sup> Get. III 24, IX 58, XI 67; Rom. 287; vgl. DOVE, Studien (wie Anm. 1), S. 10 Anm. 1.

<sup>106</sup> K. WÜHRER, Germanische Zusammengehörigkeit, S. 46, weist auf Agathias Bericht über gotische Versuche hin, durch das Argument der Verwandtschaft die Franken zum Bündnis zu bewegen.

<sup>107</sup> Volkstum, S. 591 ff. (Theifalen, Chattuarier, Chamaven, Warasker, Scotinger, Sueven).

<sup>108</sup> E. E. STENGEL, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken (Festschrift E. HEYMANN, Weimar 1940), S. 129–174; einschränkend M. LINTZEL (HZ 164, 1941), S. 370–379 (= Ausgewählte Schriften 2, Berlin 1961, S. 62–69); gegen hessisches Sonderrecht in deutscher Zeit K. G. HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 47 f.

<sup>109</sup> Beda, Hist. eccl. gent. Angl. V 11.

<sup>110</sup> Hrsg. von M. TANGL, MG. Epp. selectae 1, Nr. 43, S. 68: *Bortharis* neben Thüringern, Hessen u. a. Auch die hier genannten *Nistresi* zwischen Eder und Diemel haben bereits eine lange Geschichte; vgl. W. NIEMEYER, Zur Klärung hessischer Stammesfragen des frühen Mittelalters – Bemerkungen zum Bonifatiusbrief Nr. 43 (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 63, 1952), S. 21 f.

<sup>111</sup> Ann. regni Francorum ad a. 780, hrsg. von F. KURZE, MG. SS. rer. Germ. 1895, S. 56.

<sup>112</sup> Sachsenspiegel Landrecht I, 17 § 2; I, 19 §§ 1/2; II, 12 § 12; III, 64 § 3; vgl. HUGELMANN, Stämme, S. 22 f., S. 61.

die Sachsen des Saalegebiets eine Sondergruppe bilden, ist schon früher hervorgehoben worden.<sup>113</sup> Mit einigem Recht vermutet man in den fünf *genealogiae*<sup>114</sup> der Baiern seit FASTLINGER Kleinstämme, die an das Bajuwarenvolk angegliedert wurden,<sup>115</sup> wobei es dahingestellt bleiben mag, ob sie mit den Bajuwaren zusammen eingewandert sind, wie es die ältere Forschung glaubte, oder ob sie nach der Einwanderung lose angeschlossene Verbände gewesen sind, wie das PRINZ neuerdings andeutete.<sup>116</sup> Bis in das 9. Jahrhundert haben sich im tirolischen Inntal auch die Breonen als romanisierte, ursprünglich „illyrische“ Gruppe erhalten.<sup>117</sup> Noch in der Zeit Karls des Großen werden im Volksrecht der Thüringer Angeln und Warnen als Bestandteile dieser *gens* erwähnt.

Wir müssen also damit rechnen, daß das gentile Zugehörigkeitsgefühl schon innerhalb der frühmittelalterlichen *gentes* in mannigfacher Weise abgestuft war. Man konnte entweder dem größeren oder dem kleineren Verband das stärkere Gefühl entgegenbringen. Welche Gruppe in der gentilen Wertordnung die höhere Stelle einnahm, wird sich nicht grundsätzlich entscheiden lassen. Die Repräsentanten des kleineren Verbandes können auch zeitweise im Gegensatz zu denen des größeren gestanden haben, wie das z. B. bei der bairischen *genealogia* der *Huosi* beobachtet worden ist.<sup>118</sup> Auch indifferente Schwebelagen<sup>119</sup> werden wir voraussetzen müssen. Demnach bestanden innerhalb der *gentes* grundsätzlich ähnliche Verhältnisse wie zwischen den zu *tribus* gewordenen *gentes* und dem gesamten Volkskörper, für dessen Bildung mit Recht Schwebezustände zwischen Aus- und Eingliederungsvorgängen vorausgesetzt wurden.<sup>120</sup> Schon früh ist auch erkannt worden, daß das Volksbewußtsein ein Stammesbewußtsein nicht ausschließt,<sup>121</sup> wie es umgekehrt auch abwegig ist, von Stammesgegensätzen auf fehlendes Volksbewußtsein zu schließen.<sup>122</sup> Sonderuntersuchungen zeigen immer wieder, wie vielfältig abgestuft die Gemeinschaftsgefühle und die Wertwelt, an der sie sich orientieren, auch im hohen Mittelalter gewesen sind.<sup>123</sup>

<sup>113</sup> W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft – Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1, Dresden 1941, Neudruck Darmstadt 1964), S. 40. Wie ich an anderer Stelle zu zeigen hoffe, hat diese Gruppe eine eigene Geschichte und entsprechend auch Sondertraditionen ausgebildet.

<sup>114</sup> Vgl. die Bedeutung von *kunni* als Teil des *folkes* oben S. 190.

<sup>115</sup> M. FASTLINGER, Der Volksstamm der Hosi (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns 19, 1913), S. 1ff.; E. KLEBEL, Langobarden, Bajuwaren, Slawen (Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien 69, 1939), S. 88ff. (= DERS., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, München 1957, S. 64ff.); ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 20.

<sup>116</sup> Herzog und Adel im agilulfringischen Bayern – Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 302f.; den von PRINZ benutzten Ausdruck „Großgau“ möchte ich lieber vermeiden.

<sup>117</sup> H. LÖWE, Die Herkunft der Bajuwaren (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 15, 1949), S. 47ff.

<sup>118</sup> H. LÖWE, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten – Studien zum Werden des Deutschtums und seiner Auseinandersetzung mit Rom, Stuttgart 1937, S. 24ff.; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 154f. mit Anm. 11; M. MITTERAUER, Karolingische Markgrafen im Südosten – Fränkische Reichsaristokratie und bayerischer Stammesadel im österreichischen Raum (Archiv für österreichische Geschichte 123, 1963), S. 55. Daneben bestanden nach MITTERAUER, S. 134, auch Beziehungen zu den Alaholfingern.

<sup>119</sup> HUGELMANN, Stämme, S. 120.

<sup>120</sup> SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 254.

<sup>121</sup> HUGELMANN, Stämme, zitiert (S. 243) als frühes Beispiel die Ausführungen H. RÜCKERTS (RAUMERS Hist. Taschenbuch IV,2, S. 337ff.), spricht jedoch (S. 4) davon, daß in der Zeit des ostfränkischen Reiches die Verschmelzung der Stämme „zu einem einheitlichen Volkstum noch nicht vollendet“ gewesen sei. Als ob es überhaupt je ein „einheitliches“ Volkstum gegeben hat! Vgl. zur Frage SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 110, und HESSLER, Anfänge (wie Anm. 77), S. 9; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 46, der WAITZ, Verfassungsgeschichte 2, 2. Aufl., Kiel 1882, S. 342 zitiert.

<sup>122</sup> Vgl. etwa H. ZATSCHKECK, Das Volksbewußtsein – Sein Werden im Spiegel der Geschichtsschreibung, Brünn 1936, S. 39.

<sup>123</sup> Vgl. z. B. R. BUCHNER, Die politische Vorstellungswelt Adams von Bremen (Archiv für Kulturgeschichte 45, 1963), S. 15ff., besonders S. 34ff., 39ff. und 43ff.

Welche Rolle hatte nun die Reichsbildung Karls des Großen in diesem Prozeß der Umformung der *gentes* zu Stämmen des deutschen Volkes? Die politische Zusammenfassung der deutschen Stämme in einem Reich wurde nicht nur von C. ERDMANN als seine grundlegende Tat angesehen,<sup>124</sup> und wir werden an dieser Auffassung festhalten müssen. Dennoch sollten wir uns hüten, alles das, was schon in der Merowingerzeit und unter den frühen Karolingern an Vorarbeiten für die Entstehung eines in Stämme gegliederten Volkes getan worden ist, zu gering einzuschätzen. Auf nahezu allen Lebensgebieten sind hier schon damals Grundlagen geschaffen worden, ohne die die zusammenfassende Kraft Karls des Großen wohl bald nach seinem Tode ihre Wirkung eingebüßt hätte.

Allein in der Tatsache, daß die Merowinger einen Großteil der später deutschen Stämme schon damals in das Frankenreich eingliederten, ohne sie gleichzeitig zu Franken zu machen, ist eine dieser Grundstrukturen zu erkennen, die die Zukunft bestimmen sollten. Damit war schon damals eine Reihe von Konsequenzen verbunden, die noch lange das politische Denken bestimmten.

Eine dieser Folgen war, daß die in das Reich eingegliederten *gentes* ihr Königtum verloren. Bis in das napoleonische Zeitalter hat dieser Grundsatz im deutschen Raum gegolten und war daher in dem Maße zu einer Selbstverständlichkeit geworden, daß die Bedeutung dieser Neuordnung nicht in unser Bewußtsein trat. Erst als erkannt wurde, daß die völkerwanderungszeitlichen *gentes* im eigenen König das Zeichen ihrer Freiheit und den einzigen Beweis ihrer Unabhängigkeit dargestellt sahen,<sup>125</sup> wurde der Sinn dieser fränkischen Konzeption deutlich. Die fränkischen Könige verweigerten den Führern der unterworfenen Stämme den Königstitel<sup>126</sup> ganz im Gegensatz etwa zu der Gewohnheit auf den britischen Inseln, wo – besonders in Irland, ursprünglich aber auch bei den Angelsachsen – ein abgestuftes System über- und untergeordneter Königtümer entstand. Dabei haben die Franken rangmäßig differenziert. Während die Repräsentanten der rechtsrheinischen Großstämme den Rang eines *dux* erhielten, wurden die ehemaligen Kleinkönige der Bretonen nur *comites* genannt.<sup>127</sup> Noch versuchten aber diese *duces* als neuartige Repräsentanten dieser *gentes* die Unabhängigkeit und damit den Königstitel wiederzuerlangen.<sup>128</sup> Der neue Gedanke eines über mehreren bisher unverbundenen *gentes* stehenden Königtums war jedoch eine Vorstellung, ohne die die Entstehung des deutschen Volkes unmöglich gewesen wäre.

In welcher Form dieser Gedanke ursprünglich durchgesetzt wurde, ist außerordentlich umstritten. Vor allem die Frage, wieweit die rechtsrheinischen Stammesherzöge fränkischer Herkunft waren, ist nicht sicher zu beantworten.

Nur bei den thüringischen Herzögen ist man einhellig der Meinung, sie seien durchweg Franken gewesen. Das gilt nicht nur für die Familie Hedens (um 700), sondern auch für den *dux* Radulf in der Zeit Dagoberts I. Seine Beziehungen zum austrasischen Adel sind uns tat-

<sup>124</sup> Der Name Deutsch (Karl der Große oder Charlemagne, Berlin 1935), S. 95.

<sup>125</sup> DOVE, Studien (wie Anm. 1), S. 45; FRITZE, Untersuchungen (wie Anm. 1), S. 304; WENSKUS, Stammesbildung, S. 68ff.

<sup>126</sup> Vgl. dazu W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum (Vorträge und Forschungen 3, hrsg. von Th. MAYER, 1956), S. 127f. (= DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 74f.), der darauf hinweist, daß außerfränkische Quellen vielfach diesen Stammesherzögen die Bezeichnung *rex* geben.

<sup>127</sup> Greg. Tur. Hist. IV 4: *Nam semper Britani sub Francorum potestatem post obitum regis Chlodovechi fuerunt, et comites, non regis appellati sunt.*

<sup>128</sup> Fredegar, MG. SS. rer. Merov. 2, S. 165, berichtet vom recht selbständig handelnden thüringischen Herzog Radulf im 7. Jahrhundert, er hielte sich für einen König, obwohl er vom fränkischen König eingesetzt sei; SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 126.

sächlich klar erkennbar,<sup>129</sup> dennoch deutet auch hier das Namenglied *-rad-*, das immer wieder in Namen thüringisch-warnischer Großer begegnet,<sup>130</sup> auf eine einheimisch-thüringische Komponente in der Familie, ohne daß man sagen kann, nach welcher Seite die agnatische Bindung besteht.

Dagegen neigt die neuere Forschung im allgemeinen dazu, für die von den Franken bei den Alemannen eingesetzten Herzöge einheimische Herkunft anzunehmen.<sup>131</sup> Wenigstens für die letzten Herzöge ist jedoch verwandtschaftlicher Zusammenhang mit den Karolingern vermutet worden.<sup>132</sup> Auch der Name des Alemannenherzogs Chrodebert (um 630)<sup>133</sup> läßt an fränkische Beziehungen denken, wenn wir nicht überhaupt in ihm einen Franken sehen wollen, der in der Zeit der starken fränkischen Einflußnahme unter Dagobert I. hier statt eines Angehörigen der alten Herzogsfamilie eingesetzt wurde. Fränkische Heiratsverbindungen des alemannischen Adels sind auch aus Grabfunden erschlossen worden.<sup>134</sup>

Das mit den letzten Alemannenherzögen zusammenhängende bairische Herzogsgeschlecht der Agilolfinger soll nach der älteren Forschung fränkischer Herkunft sein,<sup>135</sup> wogegen I. ZIBERMAYR ihr Heidentum anführte.<sup>136</sup> Neuerdings hat sich die vor allem von E. ZÖLLNER vertretene Auffassung der burgundischen Herkunft der Agilolfinger verbreitet.<sup>137</sup> Erst W. SCHLESINGER hat dann wieder die Möglichkeit einheimischer Herkunft diskutiert.<sup>138</sup> Aber selbst in diesem Falle ist Verschwägerung des Herzogshauses<sup>139</sup> und anderer Geschlechter<sup>140</sup> mit fränkischem Adel mindestens seit dem 8. Jahrhundert vorzusetzen.

So umstritten im einzelnen also auch alles ist, man wird eine starke, von den Franken ausgehende Umformung der Verhältnisse im Gebiet der rechtsrheinischen *gentes* anerkennen müssen. Einige Forscher gehen sogar so weit, erst den Franken die Ausformung der süd-

<sup>129</sup> A. BIGELMAIR, Die Anfänge des Bistums Würzburg (Festschrift S. MERKLE, Düsseldorf 1922), S. 16f.; FRITZE, Untersuchungen, S. 96; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 43; H. BÜTTNER, Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts (Herbipolis Jubilans, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15, 1952/53), S. 83ff.; H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1, Köln-Graz 1962, S. 44.

<sup>130</sup> Vgl. Radegunde, die Nichte des letzten Thüringerkönigs; Radagis, ein Warnenkönig, den Prokop erwähnt (b. M. Goth. IV 20); bei Venantius Fortunatus: „Artachis“, ein Verwandter Radegundes; Hardrad, der aufständische Thüringer gegen Karl den Großen; Ratolf, der Nachfolger Thakulfs als *comes et dux Sorabici limitis* (Ann. Fuldens. ad a. 874, hrsg. von KURZE, S. 81), ist wohl mit Radulf namengleich.

<sup>131</sup> H. LÖWE, Die Herkunft der Bajuwaren, S. 60, mit weiterer Literatur; O. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 16, 1957), S. 41ff.

<sup>132</sup> H. DANNENBAUER, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit (jetzt in: DERS., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Stuttgart 1958), S. 292, mit der älteren Literatur.

<sup>133</sup> Fredegar IV 68. Er führt das alemannische Heer gegen die Wenden.

<sup>134</sup> J. WERNER, Das alemannische Fürstengrab von Wittislingen (Münchener Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 2, 1950); DANNENBAUER, Bevölkerung, S. 291 mit Anm. 15 (hier weitere Literatur).

<sup>135</sup> H. ZEISS, Von den Anfängen des Baiernstammes (Bayerische Vorgeschichtsblätter 13, 1936), S. 29f.; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 43 Anm. 24; LÖWE, Herkunft der Bajuwaren, S. 60 Anm. 242, mit weiterer Literatur.

<sup>136</sup> Noricum, Bayern und Österreich, München-Berlin 1944, S. 79f.

<sup>137</sup> F. BEYERLE (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 49, 1929), S. 352f.; E. ZÖLLNER, Die Herkunft der Agilolfinger (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 59, 1951), S. 245 bis 264; LÖWE, Herkunft der Bajuwaren, S. 61ff.; DANNENBAUER, Bevölkerung, S. 292 Anm. 20; I. DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 188; MITTERAUER, Karolingische Markgrafen (wie Anm. 118), passim.

<sup>138</sup> Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 340f. Auf Grund der langobardischen Überlieferung nimmt SIELAFF neuerdings wieder thüringische Herkunft an (mündlicher Diskussionsbeitrag).

<sup>139</sup> Vgl. E. KLEBEL, Bayern und der fränkische Adel im 8. und 9. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 193ff. – Hiltrud, die Tochter Karl Martells und Gemahlin Otilos, vermittelte die Verwandtschaft der Agilolfinger mit den Karolingern; vgl. DANNENBAUER, Bevölkerung, S. 292 Anm. 20.

<sup>140</sup> Über die Verbindung der *Hnosi* mit fränkischen Geschlechtern vgl. LÖWE, Südosten (wie Anm. 118), S. 24ff., und MITTERAUER, Karolingische Markgrafen (wie Anm. 118), S. 55.

deutschen Stämme zuzuschreiben. H. DANNENBAUER glaubte zum Beispiel, daß erst das fränkische Reich den Alemannen eine gewisse Einheit gegeben habe. Der vom fränkischen König eingesetzte Herzog erst habe die zahlreichen kleinen Gaukönige abgelöst.<sup>141</sup> K. S. BADER sieht das lose Gefüge dieses Stammes in der ältesten Periode gar erst nach dem Tag von Cannstatt durch eine von den Franken erzwungene Einheit ersetzt.<sup>142</sup> Diese Auffassungen scheinen überspitzt; hat man doch gerade in letzter Zeit auf die Entstehung eines alemannischen Einkönigtums im 5. Jahrhundert aufmerksam gemacht.<sup>143</sup> Auch gegen die Meinung, der Baiernstamm hätte erst durch die Franken eine einheitliche Spitze erhalten,<sup>144</sup> hat W. SCHLESINGER Einwendungen erhoben.<sup>145</sup>

Mögen solche Einwendungen gegen eine Überschätzung des fränkischen Einflusses berechtigt sein, eine erhebliche Umformung der alten *gentes* durch das fränkische Königtum läßt sich nicht bestreiten. Das gilt vor allem auch für die räumliche Abgrenzung der Herzogtümer. Anfangs ist wohl ein großer Teil des alemannischen Raumes dem Baiernherzog unterstellt worden. Das ursprünglich alemannische Lechgebiet bis zur Iller hin erscheint in der Merowingerzeit als bairisches Land, das anscheinend um 625/30 in einer eigenen Diözese kirchlich organisiert wird. Die wachsende Macht der Baiern veranlaßte dann vermutlich Karl Martell nach seinem Sieg, die Lechgrenze festzusetzen, wobei die alte Einheit des Augstgaves in eine alemannische und eine bairische Hälfte zerteilt wurde.<sup>146</sup> Auch im Westen wurde der Raum des alemannischen Herzogtums eingeeignet, indem das Elsaß als eigener Dukat eingerichtet wurde<sup>147</sup> und in der Folge fast stets eine Sonderstellung einnahm. Dagegen hat die Abspaltung Südalemanniens durch die Reichsteilung zwischen Theudebert II. und Theuderich II. (595/596)<sup>148</sup>, die 609/610 rückgängig gemacht,<sup>149</sup> doch von Dagobert I. anscheinend nach 613 wieder durchgeführt wurde,<sup>150</sup> vor der Ausgliederung der Schweiz keinen dauernden Bestand gehabt, wenn man auch fragen könnte, ob die zwischen 710 und 744 bestehenden alemanni-

<sup>141</sup> Bevölkerung, S. 288.

<sup>142</sup> Volk-Stamm-Territorium (HZ 176, 1953), S. 457f.

<sup>143</sup> SCHLESINGER, Heerkönigtum (wie Anm. 126), S. 126 (= Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, S. 73); FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums; WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung, S. 511.

<sup>144</sup> Löwe, Herkunft (wie Anm. 117), S. 60; vgl. BADER, Volk, S. 458f.

<sup>145</sup> Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 340f.

<sup>146</sup> Venantius Fortunatus (um 565 – MG. AA. 4, 1, S. 2): *Liccam Bainaria*. – Vgl. I. ZIBERMAYR, Noricum, S. 93, der einen Rückgriff auf die römische Illergrenze annimmt; LÖWE, Herkunft, S. 65f., sieht in der Unterstellung des Lechgebiets eine Reaktion der Merowinger auf das selbständige Handeln der alemannischen Herzöge Leuthari und Butilin in Italien 553; vgl. KLEBEL, Bayern und der fränkische Adel, S. 206f.; H. BÜRTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 48, 1954), S. 266 (= DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat, Darmstadt 1961, S. 98f.); K. BOSL, Geschichte Bayerns 1, München 1952, S. 33; FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 90f., der mit TH. MAYER in diesem Bereich das ursprüngliche Machtgebiet der Huosi sieht. – Die neue Lechgrenze scheint auch in der kirchlichen Organisation zur Konsequenz einer zeitweiligen Teilung des Bistums Augsburg geführt zu haben; vgl. die Ausführungen von K. SCHMID, Bischof Wilterp in Epfach – Eine Studie über Bischof und Bischofssitz im 8. Jahrhundert (Studien zu Abodiacum-Epfach, hrsg. von J. WERNER, München 1964).

<sup>147</sup> Die Vita Germani Grandivallensis (7. Jahrhundert) bezeichnet die Elsässer als Alemannen; vgl. EWIG, Volkstum (wie Anm. 42), S. 607; über das Herzogtum Elsaß vgl. H. BÜRTNER, Geschichte des Elsaß, Berlin 1939; EWIG, Volkstum, S. 603f.

<sup>148</sup> E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwiss. Kl., Jahrg. 1951, Nr. 9, Mainz 1952), S. 689f.; vgl. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 71f.

<sup>149</sup> EWIG, Teilungen, S. 691.

<sup>150</sup> Thurgauisches Urkundenbuch 2, Nr. 42, Grenze Burgunds gegen Rätien am Hochrhein; vgl. F. BEYERLE, Zur Gründungsgeschichte des Bistums Konstanz (Syntagma Friburgense, Festschrift H. AUBIN, Lindau-Konstanz 1956), S. 47; H. BÜRTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen (wie Anm. 146), S. 231, 233 (bzw. S. 63, 65).

schen Teilherzogtümer<sup>151</sup> dadurch irgendwie mitdeterminiert gewesen sind. Fast alle diese Gebiete haben einen gewissen Zusammenhang mit dem kernalemannischen Raum bewahrt, was uns zur Vorsicht gegenüber der erwähnten Überschätzung des fränkischen Einflusses mahnt. Auf die Dauer verloren waren nur die Gebiete nördlich der Konstanzer Diözesangrenze. Daß Rudolf von Fulda den *pagus* Waldsassen westlich von Würzburg noch gelegentlich zu Alemannien rechnet,<sup>152</sup> ist nur ein verspäteter Nachklang. Um 700 waren die mittleren Mainlande Teil des fränkischen Herzogtums Thüringen,<sup>153</sup> das man somit ebenfalls auf Kosten der Alemannen vergrößerte, die um 500 die schärfsten Rivalen der Franken um die Vorherrschaft nördlich der Alpen gewesen waren und deren Gebiet man offenbar nach dem fränkischen Sieg systematisch von allen Seiten beschnitt.

Auch den Thüringern ist man auf gleiche Weise begegnet. Der noch kaum besiedelte Nordgau wurde dem Baiernherzog unterstellt.<sup>154</sup> Dem zeitweiligen Zuwachs um Würzburg entsprach ein dauernder Verlust der Gebiete östlich der Saale an slawische Siedler<sup>155</sup> und an bzw. nördlich der Unstrut an fränkische Staatsiedler, zum Teil wohl aus Britannien verdrängte Friesen (Friesenfeld), Sachsen und Angeln (*pagus Engilin*),<sup>156</sup> zum Teil schutzsuchende Nordschwaben aus der Havelgegend.<sup>157</sup>

Damit berühren wir eine weitere Erscheinungsform der Angleichung ostrheinischer Gebiete an die fränkischen Kernlande: die staatliche fränkische Siedlung, die in diesem Raum wohl erst im 8. Jahrhundert größeres Ausmaß annahm<sup>158</sup> und sich mit den Umsiedlungsvorgängen in Sachsen<sup>159</sup> und Italien<sup>160</sup> bis in das 9. Jahrhundert hinein erstreckte. Das Ausmaß dieser Siedlung ist regional sehr verschieden gewesen und im einzelnen auch nicht sicher zu

<sup>151</sup> F. BEYERLE, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 15, 1926), S. 516; K. S. BADER, Zum Problem der alemannischen Baaren (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 54, 1941), S. 454; H. W. KLEWITZ, Das alemannische Herzogtum bis zur staufischen Epoche (Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen, hrsg. von F. MAURER, Straßburg 1942), S. 93; TH. MAYER, Die Anfänge der Reichenau (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 62, 1953), S. 340; FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 53f.; DIENEMANN-DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 176ff.

<sup>152</sup> Vgl. HESSLER, Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 16 Anm. 18.

<sup>153</sup> H. BÜTTNER, Das mittlere Mainland (wie Anm. 129), S. 83–90.

<sup>154</sup> Vgl. LÖWE, Herkunft (wie Anm. 117), S. 65, der dies in die Zeit bald nach 532 setzt.

<sup>155</sup> Wohl nach dem Warnenaufstand von 595, den Childebert niederwarf; vgl. EWIG, Teilungen, S. 689.

<sup>156</sup> Vgl. R. WENSKUS, Vortrag „Sachsen und Thüringer“ auf der Reichenau am 4. April 1963 (Protokoll Nr. 109, S. 89ff.). Als fränkische Staatsiedler auf Königsland von W. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 79, erkannt.

<sup>157</sup> WENSKUS, Stammesbildung, S. 558ff.

<sup>158</sup> Zur Frage, wieweit in Alemannien schon in der Merowingerzeit mit solchen Siedlungsvorgängen zu rechnen ist, vgl. die Kontroverse zwischen H. JÄNICHEN, Baar und Huntari (Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 116f., und O. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums (wie Anm. 131), S. 55f.; vgl. auch H. STOLL (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 4, 1940), S. 1ff.; für das Elsaß vgl. die Auseinandersetzung zwischen F. LANGENBECK, Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit (Alemannisches Jahrbuch 5, 1957), S. 1ff.; DERS., Die Entstehung der elsässischen -heim-Ortsnamen – Sprachliche Einstrahlung oder fränkische Siedlung (Beiträge zur Namenforschung 9, 1958), S. 45–104; DERS., Nochmals: die Entstehung der elsässischen -heim-Ortsnamen (ebd. 10, 1959), S. 209–219, und A. BACH, Die Franken und die oberrheinischen Ortsnamen auf -heim (Rheinische Vierteljahrsblätter 23, 1958), S. 50ff.

<sup>159</sup> Vgl. dazu an neuerer Literatur: E. GALLMEISTER, Königszins und westfälisches Freigericht (Diss. masch. Tübingen 1946, Bericht in: Nassauische Annalen 65, 1954, S. 251ff.); G. BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie (Vorträge und Forschungen 6, hrsg. von TH. MAYER, 1961), S. 9ff. Die Arbeiten RÜBELS und seiner Kritiker müßten heute nach modernen Gesichtspunkten wieder überprüft werden. Vgl. auch A. K. HÖMBERG, Grafschaft – Freigrafschaft – Gografschaft, Münster 1949; dazu: W. SCHLESINGER, Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4, 1954), S. 262–277 (= DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2, Göttingen 1963, S. 233–253; dort S. 268f. weitere neuere Literatur).

<sup>160</sup> E. HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962) (Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte 8, Freiburg/Br. 1960), S. 44ff.

bestimmen, hat aber im ganzen nicht unerhebliche Folgen gehabt. H. DANNENBAUER geht sogar so weit, daß er die starken Veränderungen der Bevölkerung durch Eingriffe des fränkischen Staates mit der Entstehung des schwäbischen Stammes gleichsetzen möchte, wie er dann im hohen und späteren Mittelalter vor uns steht.<sup>161</sup> Es ist jedoch vielleicht eher zu betonen, daß der alemannisch-schwäbische Stamm trotz dieser Veränderungen seine Identität wahrte, ein Zeichen für das ungebrochene ethnische Bewußtsein seiner führenden Schichten. Das wird besonders deutlich, wenn wir die schon an Chlodowech verlorenen alemannischen Gebiete – einschließlich der thüringischen südlich des Waldes – dagegenstellen, aus denen wohl der einheimische Adel zum großen Teil verdrängt wurde, in denen jedoch die elbgermanische Grundlage der Bevölkerung erhalten blieb, wie wir aus neueren Untersuchungen wissen.<sup>162</sup> Fränkische Staatssiedlung, die sich größtenteils auf einheimische Unterschichten stützte, hat hier im Verein mit vorwiegend mittelrheinischem Adel das Gebiet völlig „verfrankt“, so daß wir es heute als „Franken“ schlechthin bezeichnen.<sup>163</sup> Nördlich des Thüringer Waldes war die systematische fränkische Siedlung, die sich hier in den –hausen-Orten zu erkennen gibt, wesentlich schwächer und läßt auch keinen Schluß auf Beteiligung altfränkischer Siedler zu.<sup>164</sup> Der bairische Raum scheint noch weniger von dieser fränkischen Siedlung berührt; nur im Kolonisationsgebiet<sup>165</sup> hat man solche Siedlergruppen, wie die Edlinger in Karantanien,<sup>166</sup> feststellen wollen, die ebenfalls zum großen Teil aus der einheimischen – hier slawischen – Bevölkerung stammten. Auch Friesland ist wohl nicht sehr stark von diesen Vorgängen erfaßt worden.<sup>167</sup> Als „das deutlichste Zeichen des ungebrochenen politischen Selbstbewußtseins der innergermanischen Stämme“, als das „kostbarste Gut ihres völkischen Daseins“ ist das Stammesrecht von E. E. STENGEL bezeichnet worden,<sup>168</sup> und die Prologe einzelner Volksrechte lassen die Bedeutung eigenen Rechtes für das ethnische Gefühl deutlich erkennen. Auch auf diesem Gebiet ist durch das Frankenreich eine folgenschwere Neuerung, die die Struktur des alten Reiches bis zu seinem Ende mitbestimmen sollte, durchgeführt worden:<sup>169</sup> Der Verzicht auf die Durchsetzung fränkischen Rechts im ganzen Reich, die anfangs noch selbstverständlich war,<sup>170</sup> bedeutete die Anerkennung der einheimischen Stammesrechte für das ganze Reichsgebiet.<sup>171</sup> Damit wurde das Stammesrecht in einen übergreifenden Zusammenhang gestellt

<sup>161</sup> Bevölkerung (wie Anm. 132), S. 308.

<sup>162</sup> E. SCHWARZ, Die elbgermanischen Grundlagen des Ostfränkischen (Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 15, 1955), S. 31–67. Für die Pfalz hat zuletzt E. CHRISTMANN, Die Siedlungsnamen der Pfalz, Teil 3: Siedlungsgeschichte der Pfalz an Hand der Siedlungsnamen (Veröffentlichungen der Pfälzer Gesellschaft zur Förderung der Wiss. 37, 1958), völlige Räumung seitens der Alemannen angenommen; dagegen E. SCHWARZ (Beiträge zur Namensforschung 9, 1958), S. 313 f.

<sup>163</sup> SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 83; K. BOSL, Franken um 800 – Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz, München 1959, mit der älteren Literatur (vor allem GUTTENBERG und WEIGEL).

<sup>164</sup> PATZE, Landesherrschaft (wie Anm. 129), besonders S. 27 mit der älteren Literatur.

<sup>165</sup> Über die vermutete Ansiedlung von Wehrbauern in den südöstlichen Marken vgl. E. KLEBEL, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens, München 1940, S. 35; vgl. ZÖLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12).

<sup>166</sup> H. EBNER, Von den Edlingern in Innerösterreich (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 47, 1956) mit der älteren Literatur.

<sup>167</sup> Vgl. H. SCHMIDT, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter (Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 43, 1963), S. 14 f.

<sup>168</sup> Der Stamm der Hessen (wie Anm. 108), S. 8 f.

<sup>169</sup> Vgl. zur Bedeutung dieses Vorgangs WENSKUS, Stammesbildung, S. 42 ff.; zustimmend SCHLESINGER (Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1), S. 253.

<sup>170</sup> Das salische Recht ist ursprünglich als Reichsrecht kodifiziert worden, wie man aus der Wendung *barbari, qui lege Salica vivunt* (Titel 41 § 1) zu entnehmen glaubt.

<sup>171</sup> Das damit verbundene Problem der Personalität des Rechts ist von W. EBEL in einem Vortrag über „Stammesrecht und Landrecht – Personalitäts- und Territorialitätsprinzip des Rechts“ im April 1963 auf der Reichenau behandelt worden (vgl. Protokoll Nr. 109, S. 16 ff.), wobei sich ergab, daß Personalität und Territorialität keineswegs in dem

und verlor zum Teil seine isolierenden Züge. Gleichzeitig begannen Bestimmungen neuen fränkischen Reichsrechts die alten Rechtssätze zu ergänzen und zu erweitern. Große Teile der süddeutschen Stammesrechte stammen aus Reichsgesetzen.<sup>172</sup> Andererseits bedingte die Kodifizierung der Stammesrechte durch das fränkische Königtum einen gewissen rechtlichen Ausgleich innerhalb des Stammesgebiets, der vorher sicher nicht in gleichem Ausmaß vorhanden gewesen ist.<sup>173</sup>

Schließlich ist noch einer weiteren, im Laufe der Zeit an Bedeutung immer übermächtiger werdenden, die Stämme zusammenführenden Kraft zu gedenken: des Christentums. Die alten Stammeskulte, die für das gentile Bewußtsein und den politischen Zusammenhang der *gentes* eine ungeheure Bedeutung besaßen, wurden nun abgelöst durch eine sich in ihrem Wesen als universal verstehende Religion, wobei freilich die alten Denkformen auch in diesem Bereich wieder durchschlugen, indem sich die Kirche jener Zeit in einzelne Landeskirchen gliederte.<sup>174</sup> Aber hier ist es eben bezeichnend und folgenschwer, daß die im fränkischen Reich zusammengeschlossenen *gentes* schließlich der fränkischen Landeskirche eingegliedert wurden, wiewohl Bestrebungen nach einer eigenen kirchlichen Organisation bei Alemannen<sup>175</sup> und Baiern<sup>176</sup> durchaus deutlich sind. Seitdem vor allem H. BÜTTNER gegenüber dem bisher überschätzten Anteil der irischschottischen Mönche die Rolle der Franken hervorgehoben hatte,<sup>177</sup> ist deutlich geworden, wie sehr gerade auch die Christianisierung die Verklammerung der ostrheinischen Stämme mit dem Frankentum gefördert hat. Auch bei der „Verfrankung“ der Mainlande ist dieser Aspekt zu beachten.<sup>178</sup>

Alle diese institutionellen, genealogischen, rechtlichen und religiös-kultischen Verknüpfungen mit dem Frankentum haben dazu beigetragen, daß die süd- und mitteldeutschen Stämme in Schwächezeiten der Reichsgewalt trotz der Selbständigkeitsbestrebungen ihrer Herzöge die Verbindung zu den Franken nie ganz aufgaben. Bezeichnend ist die Argumentation des alemannischen Herzogs Gotfried, der mit anderen Herzögen dem Herrschaftsanspruch der karolingischen Hausmeier nicht mit dem Anspruch auf Herrschaft eigenen Rechts gegen-

Gegensatz zueinander stehen, wie dies bisher vorausgesetzt wurde. Dieses Ergebnis berührt die Bedeutung des oben erwähnten Vorgangs jedoch nicht.

<sup>172</sup> H. BRUNNER, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz (Sitzungsberichte der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1901, Nr. 39, Berlin 1901), S. 932ff.; F. BEYERLE, Die beiden süddeutschen Stammesrechte (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt 73, 1956), S. 100ff.; DERS., Stammesrecht und Reichsrecht in der merowingischen Gesetzgebung (Protokoll Nr. 71 der Reichenautagung vom 16. bis 19. März 1959); vgl. SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 138), S. 253.

<sup>173</sup> BADER, Volk (wie Anm. 142), S. 464, weist auf die rechtliche Schwäche des Stammes hin, die sich in der Aufspaltung des Rechts gerade in der Zeit der Schwäche der Zentralgewalt zeigt. Es ist aber wohl überspitzt zu sagen (ebd. S. 461), daß die Alemannen, Baiern, Sachsen und Friesen erst dadurch zu Stämmen im Rechtssinn wurden, daß ihnen im Rahmen des Frankenreiches staatliche Funktionen übertragen wurden. Dabei ist zu beachten, daß im Zeitalter des Personenverbandsstaates institutionelle Kriterien eine geringere Bedeutung für das Leben und die Wirklichkeit des Stammes besitzen mußten als später.

<sup>174</sup> SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 138), S. 259, spricht mit Recht auch von Gentilkirchen.

<sup>175</sup> Für die Alemannen sind hier die Arbeiten anzuführen, die sich mit der Gründung des Bistums Konstanz beschäftigen; vgl. die Literaturangaben bei FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums (wie Anm. 131), S. 74ff.; über den alemannischen Herzog als treibende Kraft bei der Gründung ebd. S. 82ff.

<sup>176</sup> K. BOSL, Geschichte Bayerns 1, S. 43; R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns 1, St. Ottilien 1949; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 156; H. LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte 1, 8. Aufl., Stuttgart 1954), S. 120, mit weiterer Literatur S. 121 Anm. 8.

<sup>177</sup> Franken (wie Anm. 67), S. 8ff.; DERS., Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 43, 1949), S. 1–27, 132–150 (= DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen, Darmstadt 1961, S. 7ff.).

<sup>178</sup> J. DIENEMANN, Der Kult des hl. Kilian im 8. und 9. Jahrhundert – Beiträge zur geistigen und politischen Entwicklung der Karolingerzeit, Würzburg 1955; vgl. BÜTTNER, Mainland (wie Anm. 153).

übertrat, sondern sich auf einen legitimistischen Standpunkt zurückzog und ihnen nur den Gehorsam verweigerte, ohne die Oberherrschaft der merowingischen Könige selbst in Frage zu stellen.<sup>179</sup> Diese Bindungen werden gleichfalls deutlich in der Haltung des bairischen Adels, der seinem letzten Herzog gegen Karl den Großen die Gefolgschaft versagte, weil „alle Baiern dem Herrn König Karl treuer waren als ihm, daß sie das Recht des Herrn Königs anerkannten und lieber diesem Recht zustimmten als ihm widerstreben wollten,“ wie die Reichsannalen zum Jahre 787 schreiben.<sup>180</sup>

Das genaue Gegenstück dazu sehen wir im Norden in Sachsen, wo die Mehrzahl des Adels schon damals fränkisch gesonnen war.<sup>181</sup> Es ginge jedoch zu weit, hieraus zu schließen, auch Sachsen wäre schon in der Merowingerzeit fest mit dem Frankenreich verbunden gewesen, wie das etwa H. STÖBE annimmt.<sup>182</sup> Doch scheint kein Zweifel möglich, daß die Merowinger wenigstens zeitweilig Sachsen als unterworfen und tributpflichtig ansahen,<sup>183</sup> während die Sachsen seit dem 6. Jahrhundert immer wieder durch Angriffe auf fränkisches Gebiet ihre Selbständigkeit zu behaupten trachteten und schließlich um 700 große Teile Südwestfalens und Nordthüringens ihrem Machtgebiet eingliedern konnten, wenn auch die Tributpflicht an die Franken für große Teile des Stammesgebiets immer wieder hergestellt wurde.<sup>184</sup> Heiraten zwischen sächsischem und fränkischem Adel können schon vor den Sachsenkriegen vorgekommen sein,<sup>185</sup> aber es ist vor einer genauen Untersuchung nicht möglich, ihr Ausmaß und damit ihre Bedeutung abzuschätzen. So bleibt das Verhalten des sächsischen Adels vorerst wie vieles andere an diesem Stamm unerklärt, doch war es wohl mit einer Voraussetzung dafür, daß die endliche Eingliederung der Sachsen in das Stammesgefüge des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen gelingen konnte. Gerade hier kommt die Rolle des Christentums als zusammenführende Kraft deutlich zum Ausdruck und ist auch von Zeitgenossen und den folgenden Generationen so verstanden worden.<sup>186</sup> Für Einhard ist die Bekehrung damit verknüpft, daß sich die Sachsen mit den Franken zu einem *populus* verbanden. Hier

<sup>179</sup> F. STEINBACH, Das Frankenreich (Handbuch der Deutschen Geschichte, neu hrsg. von L. JUST, 1, Konstanz 1957), S. 42; FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 59.

<sup>180</sup> Übersetzung nach H. LÖWE, Südosten (wie Anm. 118), S. 66; vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 154f.; über die fränkischen Bindungen der *Hrosi* vgl. oben S. 191 mit Anm. 118.

<sup>181</sup> Vgl. M. LINTZEL, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel (Sachsen und Anhalt 10, 1934) S. 30ff. (= Ausgewählte Schriften 1, S. 95ff.) in Auseinandersetzung mit RÜBEL und BRANDI; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 173f., 223; über eine frankenfreundliche langobardische Adelpartei ebd. S. 223.

<sup>182</sup> Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung (Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6, 1956/57, Gesellsch. und Sprachwiss. Reihe Heft 1/2), S. 153ff.; dagegen R. DRÖGEREIT, Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht (Niedersächsisches Jahrbuch 31, 1959), S. 38ff., dem ich jedoch nicht in allem folgen kann (etwa wenn er S. 54 *rebellantibus* nicht im Sinne von „Aufständischen“, sondern „wieder neu den Krieg Beginnenden“ auffaßt. Vgl. Fredegarii Cont. c. 27: neben rebellierenden Sachsen auch *rebellante Theudbaldo filium Godafredi dux*, wo eine solche Interpretation wenig wahrscheinlich dünkt; vgl. auch c. 26 über Odilo).

<sup>183</sup> Vgl. den Brief Theudeberts an Justinian (MG. Epp. 3, S. 132f.; rekonstruiert von F. BEYERLE [Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, 1955], S. 78f.) und Venantius Fortunatus Carm. IX 1,73.

<sup>184</sup> Vgl. M. LINTZEL, Die Tributzahlungen der Sachsen an die Franken zur Zeit der Merowinger und König Pippins (Sachsen und Anhalt 4, 1928), S. 13–28 (= Ausgewählte Schriften 1, S. 74–86). Fränkisches Vorbild sehe ich auch in der Institution der sächsischen Laeten wirksam. Altsächsisch war dieser Stand nicht: er fehlt nicht nur im nordelbischen Stammland der Sachsen, sondern auch bei den Angelsachsen – mit Ausnahme von Kent, das aber gerade auch sonst stark von fränkischen Einflüssen berührt ist.

<sup>185</sup> Diese Ansicht ZÖLLNERS (Die politische Stellung der Völker, S. 173) ist nur dann berechtigt, wenn Adalhard auch aus der Ehe Bernhards mit einer Sächsin stammt, wie OELSNER annimmt; vgl. dagegen zuletzt L. WEINRICH, Wala – Graf, Mönch und Rebell – Die Biographie eines Karolingers (Historische Studien 386, 1963), S. 12f.

<sup>186</sup> Zum Folgenden vgl. H. BEUMANN, Einhard und die Karolingische Tradition im ottonischen Corvey (Westfalen 30, 1952), S. 158ff. (= DERS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters, Darmstadt 1962, S. 23ff.); SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 138), S. 254.

scheint *populus*, das den politischen Aspekt des frühmittelalterlichen Volksbegriffs bezeichnet,<sup>187</sup> bewußt verwendet worden zu sein, da der Begriff der *gens* dem Sachverhalt nicht angemessen war: dieser war zu sehr mit dem Gedanken der Abstammungsgemeinschaft und traditionellen Zusammengehörigkeit verbunden und konnte daher schwer für eine neu hergestellte Gemeinschaft benutzt werden. Doch schon der großfränkisch eingestellte Poeta Saxo spricht in diesem Zusammenhang von *gens et populus*,<sup>188</sup> obwohl sich in Sachsen noch lange eine stärkere Absonderung bemerkbar machte.<sup>189</sup>

Mit der Unterwerfung Sachsens hatte Karl der Große den letzten der späteren deutschen Stämme in sein Reich einbezogen. Die faktische Bedeutung dieser Tat für das Werden des deutschen Volkes ist unbestritten,<sup>190</sup> hart umkämpft ist jedoch die Frage, ob es der Wille Karls gewesen ist, gerade die germanischen Stämme des Festlands um ihres Germanentums willen in seinem Reich zu vereinigen.<sup>191</sup> Ein ähnlicher Gegensatz besteht zwischen den Forschern, die das Frankentum Karls betonen,<sup>192</sup> und jenen, die seine Bemühungen um das Latein und um die literarische Bildung hervorhoben.<sup>193</sup> Diese widersprüchlichen Aussagen, die sich alle belegen lassen, berücksichtigen kaum die Möglichkeit, daß sich Karls Auffassung im Lauf eines an Enttäuschungen nicht gerade armen Lebens gewandelt haben könnte.

Ein Blick auf unsere Hauptquelle, Einhards Karlsvita, scheint diese Vermutung zu bestätigen. Die Krönung in Rom, die eine solche Enttäuschung brachte, wie Einhard ausdrücklich hervorhebt,<sup>194</sup> dürfte ein Wendepunkt auch für Karls Haltung gewesen sein. Schon H. Löwe hat sehr richtig gesehen,<sup>195</sup> daß die demonstrative Wendung zu germanischer Tradition unmittelbar im Anschluß an die Kaiserkrönung stattfand und wohl als Reaktion auf diese zu begreifen ist. Die Überführung des Theoderichstandbildes aus Ravenna nach Aachen steht wahrscheinlich in einem Zusammenhang mit der Sammlung der Heldenlieder und wohl auch dem Bemühen um eine Grammatik der Muttersprache. Die Komposition des Einhard'schen Werkes scheint in die gleiche Richtung zu deuten: Nachdem er in c. 25 (teilweise schon in c. 24) Karls Bemühen um literarische Bildung und in den Kapiteln 26 und 27 die Förderung von Religion und Kirche behandelt hatte, kam er auf die Kaiserkrönung zu sprechen (c. 28) und geht gleich im Anschluß auf die Ergänzung, Berichtigung und Sammlung der Volksrechte, die Niederschrift der Heldenlieder, die Grammatik usw. (c. 29) ein. Unmittelbar da-

<sup>187</sup> BEUMANN übersetzt *populus* bei Einhard, Vita Karoli c. 7, geradezu mit „Christenvolk“. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 228, faßt *populus* als „einheitliches Staatsvolk“ auf. Unter der Voraussetzung, daß *populus* das Volk des *imperium Christianum* meint, ergibt sich daraus kein Widerspruch zum vorwiegend politischen Charakter des Begriffs *populus*.

<sup>188</sup> MG. Poet. lat. 4,1 S. 48 – Widukind I 15 reduziert auf: *quasi una gens ex Christiana fide*.

<sup>189</sup> SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 133.

<sup>190</sup> Nicht nur der Umfang des deutschen Volkes soll durch diese Tat bestimmt worden sein (vgl. schon G. WAITZ, Über die Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun, Kieler Universitätsprogramm 1843 [= Gesammelte Abhandlungen 1, hrsg. von K. ZEUMER, Göttingen 1896], S. 11f.), sondern auch der Stillstand der Romanisierung im Westen ist nach F. STEINBACH, Die westdeutsche Volksgrenze als Frage und Forschungsaufgabe der politischen Geschichte (Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 1, 1937), S. 25ff., durch die Ausweitung des fränkischen Reiches nach Osten bedingt.

<sup>191</sup> Vgl. WEISGERBER, Deutsch als Volksname (wie Anm. 13), S. 129f., 134; R. BUCHNER (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 69, 1952), S. 444, gegen ZÖLLNERS ablehnende Haltung; schon SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 71ff., besonders S. 75, wendet sich gegen die Vorstellung, Karl habe bewußt den germanischen Bevölkerungsanteil vermehren wollen. – Über Karls Bündnis mit den slawischen Abodriten gegen die Sachsen ebd. S. 74.

<sup>192</sup> Vgl. z. B. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 228: Karl war Franke mit Leib und Seele.

<sup>193</sup> So schon SCHULTHEISS, Nationalgefühl, S. 91ff.; vgl. auch BORST, Turmbau 2,1, S. 500f.

<sup>194</sup> C. 28.

<sup>195</sup> Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen (wie Anm. 1), S. 393ff. bzw. S. 60ff.

nach berichtet er von Krankheit und Tod des Kaisers (c. 30). Die betonte Hinwendung zur germanischen Überlieferung wird man also in die Zeit nach der Krönung setzen können, wenn wir Einhard folgen wollen.<sup>196</sup> Als Motiv für die davorliegende Einbeziehung der Baiern und Sachsen bleibt so eine solche Haltung zweifelhaft. Anscheinend ist diese Haltung überdies erst von Voraussetzungen verständlich, die weiter unten zu behandeln sind.<sup>197</sup>

Freilich hat sich Karl immer schon vor allem als Franke gefühlt. Um das zu beweisen, braucht man nur seine demonstrativ getragene fränkische Tracht anzuführen, die für jene Zeiten als das eindeutigste äußerliche Zeichen der völkischen Selbstzuordnung zu werten ist.<sup>198</sup> Nur zweimal hat er in Rom, durch die Päpste Hadrian und Leo veranlaßt, römische Tracht angelegt. Das zweite Mal geschah dies vielleicht zum Weihnachtstag 800, als ihm die Römer zu seinem Unwillen als *imperator Romanorum* akklamierten. Daß er diese Tracht danach nicht wieder anlegte, ist wohl auch dahin zu deuten, daß er sich von der Form dieser Akklamation distanzieren wollte, weil er die „Römer“ jener Zeit nicht als Reichsvolk<sup>199</sup> anerkannte.

Vor der Krönung scheint Karl in diesen Fragen weitherziger gewesen zu sein. So hat er seinen Sohn Ludwig als Unterkönig von Aquitanien aus politischen Erwägungen „waskonische“ Tracht anlegen lassen.<sup>200</sup> Aus ähnlichen Gründen mag er 774 auch den Titel *rex Francorum et Langobardorum* angenommen haben. Vielleicht hat der Hrodgaut-Aufstand, nach dem er die langobardischen *duces* durch fränkische *comites* ablösen ließ,<sup>201</sup> hier schon zu einer anderen Auffassung geführt. Karl hat jedenfalls 788 nach Erchanperts Bericht<sup>202</sup>, als Bedingung für die Nachfolge des Arichis in Benevent gefordert, die langobardische kennzeichnende Haartracht abzulegen. Er hat damit eine Praxis übernommen, die vorher umgekehrt schon von den Langobardenkönigen geübt wurde.<sup>203</sup> Wir werden wohl annehmen dürfen, daß die ursprünglich „überfränkische Haltung“ Karls<sup>204</sup> schon durch jene bereits geschilderten Vorgänge ermöglicht wurde, die den engen Horizont gentilen Denkens aufzubrechen und zu erweitern begonnen hatten.

Welche Stellung hat nun Karl der Große zu den anderen Stämmen eingenommen? Es ist von vornherein wenig wahrscheinlich, daß Karl jene Stämme, die er und seine Vorfahren nur mit großer Mühe dem Reich eingegliedert oder wiedergewonnen hatte, in ihrem Eigenbewußtsein noch stärken wollte. Das wäre so offensichtlich gegen die Reichsinteressen gewesen, daß wir ihm eine solche Auffassung kaum zutrauen können.

Auch er hat wie seine Vorgänger die quasikönigliche Repräsentanz und den Garanten der Autonomie der Stämme, das Herzogtum, zu beseitigen gesucht<sup>205</sup> und sich bemüht, durch

<sup>196</sup> Er beginnt das 29. Kapitel mit den Worten: *Post susceptum imperiale nomen.*

<sup>197</sup> Vgl. unten S. 208.

<sup>198</sup> Einhard, *Vita Karoli Magni* c. 23; vgl. zur Tracht als ethnischem Merkmal WENSKUS, Stammesbildung, S. 103f., S. 261ff. mit Anm. 784.

<sup>199</sup> Vgl. H. BEUMANN, Romkaiser und fränkisches Reichsvolk (Festschrift E. E. STENGEL, Münster-Köln 1952), S. 157ff.

<sup>200</sup> Anon. *vita Hludowici* c. 4, MG. SS. 2, S. 609; vgl. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 98.

<sup>201</sup> HLAWITSCHKA, Franken (wie Anm. 160), S. 23ff.

<sup>202</sup> Hist. Langob. Benev. c. 4, MG. SS. rer. Langob., S. 236.

<sup>203</sup> König Luitprand ließ angeblich viele edle Römer nach langobardischer Weise scheren und kleiden (*Vita Gregorii III*, c. 14 im *Liber pontificalis*); vgl. SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 81; P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1 (Schriften der Monumenta Germaniae historica 13, 1, 1954), S. 118ff., weist darauf hin, daß im 8. Jahrhundert die politischen Grenzen in Italien mit dem Geltungsbereich der langobardischen, römischen und byzantinischen Haar- und Barttracht zusammenfallen: „... und wenn Grenzen sich verschieben, dann ist es eines der ersten Anliegen des Gewinners, daß die neugewonnenen Untertanen sich dem eigenen Haarbrauch anpassen.“

<sup>204</sup> BORST, Turmbau 2,1, S. 501.

<sup>205</sup> Vgl. zu Baiern Einhard, *Vita Karoli Magni* c. 11; in Sachsen, das keinen Stammesherzog kannte, wurde dafür die Versammlung, die den Stamm repräsentierte, verboten: *Capitulatio de partibus Saxoniae* c. 34 (MG. Capit. 1, Nr. 27, S. 40); vgl. G. TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches, Weimar 1939, S. 1.

Amtsträger der Zentralverwaltung diese Gebiete enger an das Reich zu binden. Königsboten und Statthalter aus dem Kreis seiner Familie – sein Vetter Wala in Sachsen<sup>206</sup> und sein Schwager Gerold in Baiern<sup>207</sup> – sorgten anfangs in den neu eingegliederten Gebieten dafür, daß seine Anordnungen befolgt wurden. Für diese Statthalter wird bezeichnenderweise der Titel *dux* anfangs vermieden.

Der Verband des Stammes blieb für das Heeresaufgebot jedoch weiter bedeutsam. TELLENBACH glaubt, daß eine Zerstörung der hergebrachten Kampfverbände, wenn überhaupt möglich, ohne Zweifel schädlich gewesen wäre.<sup>208</sup> Freilich bleibt unsicher, ob man sich solcher Folgen damals bewußt war. Er weist in diesem Zusammenhang auch auf den Gegensatz zwischen den Stammesaufgeboten im Osten und den Aufgebotsbereichen im Westen hin, die von Flüssen begrenzt erscheinen. Neuere Forschung hat den früher stärker betonten Gegensatz zwischen ethnischen Strukturen im Osten des Reiches und territorialen im Westen etwas abgeschwächt. Auch im Westen sind ethnische Verbände wichtig geblieben: *Franci*, *Aquitani*, *Burgundiones* und daneben *Goti* (Septimanager), *Wascones*, *Brittones*, später auch *Normanni* haben damals ein eigenes gentiles oder wenigstens quasigentiles Bewußtsein gehabt und treten auch in den Kämpfen jener Zeit als Heeresverbände hervor.<sup>209</sup> Nur die *Francia* erscheint in der Zeit der Bruderkämpfe in die Unterräume zwischen Seine und Loire, Seine und Maas, Maas und Rhein aufgespalten,<sup>210</sup> wobei auch die alte austrasisch-neustrische Grenze im Kohlenwald noch immer als Scheidelinie der politischen Bindungen erkennbar ist.<sup>211</sup> Diese durch Flußgrenzen bestimmten Regionen der *Francia* sind zum Teil bereits in der Merowingerzeit abgegrenzt worden.<sup>212</sup> Die Karolinger haben diese Vorstellung von der Flußgrenze auch auf rechtsrheinische Gebiete zu übertragen versucht,<sup>213</sup> und es gibt Andeutungen, daß auch die übrigen Stammesräume rechts des Rheins zum Teil durch solche Bereiche ersetzt werden sollten.

So erscheint Sachsen etwa in zwei solche Bereiche aufgeteilt, wobei die alte Gliederung in die drei (oder eher vier) Heerschaften aufgegeben und die Weser als neue Grenze erkennbar ist.<sup>214</sup> Auch die Tatsache, daß das westliche Gebiet in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen *ducatus Westfalarum*<sup>215</sup> und Liudolf in der *Vita Hathumodae dux orientaliū Saxonum*<sup>216</sup> genannt wird, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hier um neue Gebilde handelt. Wahr-

<sup>206</sup> WEINRICH, Wala (wie Anm. 185).

<sup>207</sup> Dazu zuletzt MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), S. 2 und 8ff.

<sup>208</sup> Königtum und Stämme, S. 7.

<sup>209</sup> Vortrag von W. KIENAST auf der Reichenau, 3. April 1963 (Protokoll Nr. 109, S. 3f.). Es ist vielleicht doch bezeichnend, daß gerade diese Einheiten – und nur sie allein –, wenn auch viel später als im Osten, Dukate ausgebildet haben.

<sup>210</sup> Nithard I 5, 6; II 2, 3, 4, 6 usw.

<sup>211</sup> Nithard II 2, 3; vgl. II 6, 10; IV 3.

<sup>212</sup> So ist das Land *inter Sequanam et Ligerim* schon im 7. Jahrhundert in der *Passio Ragneberti* 2, MG. SS. rer. Merov. 5, S. 209, belegt. Vgl. EWIG, Volkstum (wie Anm. 42), S. 597.

<sup>213</sup> Vgl. zur räumlichen Abgrenzung der Herzogtümer oben S. 194f. Eine Marburger Dissertation von W. NIEMEYER (noch ungedruckt, 1964) zeigt, daß auch die karolingischen Grafschaften – wenigstens in einigen Gebieten – zum Teil ohne Rücksicht auf die Siedlungsbedingungen durch schematische Flußgrenzen bestimmt wurden; zu den kirchlichen Grenzen vgl. H. BÜTTNER, Konstanzer Diözesangrenzen (wie Anm. 146).

<sup>214</sup> Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 142; vgl. auch E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900 (DA 2, 1938), S. 40f. (= Die Entstehung des deutschen Reiches, hrsg. von H. KÄMPF, Wege der Forschung 1, Darmstadt 1956, S. 80f.).

<sup>215</sup> DLdD 95, S. 137 von 859. Vgl. zum „Herzogtum“ Westfalen H. AUBIN, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen (Der Raum Westfalen 2,1, hrsg. von H. AUBIN und F. PETRI, Münster 1955), S. 3–35, besonders S. 31ff.; A. K. HÖMBERG, Westfalen und das sächsische Herzogtum, Münster 1963, S. 13 mit S. 102, Anm. 45, der den wenig dauerhaften Charakter dieser Beauftragungen betont.

<sup>216</sup> MG. SS. 4, S. 167 (c. 2).

scheinlich kommt der erst um 980 geschriebenen Vita s. Idae doch ein größerer Zeugniswert zu, als dies TELLENBACH glauben wollte.<sup>217</sup> Sie berichtet, der – auch aus anderen Quellen als Großer des Reiches bekannte – Egbert sei von Karl dem Großen über das Gebiet zwischen Rhein und Weser zum Herzog gesetzt worden.<sup>218</sup> Bezeichnend ist jedenfalls, daß der Rhein hier als westliche Grenze des Dukats erscheint, der dadurch über den sächsischen Stammesraum auf fränkisches Gebiet übergreift. Vielleicht geht der Anspruch Heinrichs des Löwen, sein *ducatus Westfalie* reiche einen Lanzenwurf weit in den Rhein bei Deutz hinein, letzten Endes auf jene Regelung zurück.<sup>219</sup> Auch andere hochmittelalterliche Institutionen wie der kölnische Anspruch auf das Geleitsrecht zwischen Rhein und Weser<sup>220</sup> und das Vorstreitrecht der Grafen von Arnsberg zwischen Rhein und Weser<sup>221</sup> mögen in bezug auf ihre räumliche Begrenzung wenigstens indirekt damit zusammenhängen.

Auch Baiern wurde nach dem Tod Gerolds offenbar in zwei Aufgebotsbereiche unter ständigen *missi* geteilt,<sup>222</sup> und auch hier entsprachen diese beiden Bereiche nicht älteren Gliederungen des Stammesgebiets. Während der östliche Bereich auch weite slawische und awarische Länder mit umfaßte, griff der westliche unter Audulf mit der Aufsicht über Forchheim in ostfränkisches Gebiet hinüber, wie das Diederhofener Capitulare von 805 zeigt.<sup>223</sup> Freilich ist Baiern bald wieder als Unterkönigtum Ludwigs des Deutschen zusammengefaßt worden, so daß sich hier aus der Teilung vorderhand keine weiteren Folgen ergaben.<sup>224</sup>

Im Norden schloß sich an den Wirkungsbereich Audulfs der Madalgauds an, zu dem sowohl das fränkische Hallstatt bei Bamberg wie das thüringische Erfurt gehörten. E. KLEBEL schloß daraus, daß Teile Oberfrankens damals noch zu Thüringen gehörten.<sup>225</sup> Dieser Auffassung ist TELLENBACH mit der Begründung entgegengetreten, daß sich der Befehlsbereich eines *missus* über mehrere Stammesgebiete erstrecken kann.<sup>226</sup> Man wird jedoch mit W. SCHLESINGER daraus folgern können, daß an den Plänen zur Vereinigung Mainfrankens mit Thüringen festgehalten wurde.<sup>227</sup> Man muß sich aber darüber klar sein, daß im Maingebiet damals die Umvolkung zum Frankentum wohl noch nicht völlig abgeschlossen war. Nachdem J. DIENEMANN die Wendung *in intimis orientalium Francorum partibus* in Willibalds Bonifatiusvita mit „in den entferntesten Gegenden der Ostfranken“ übersetzte, ist es nicht mehr sicher, daß schon in der Zeit Karls des Großen das Mainland zur *Francia* geworden war.<sup>228</sup> Bekanntlich begriff die offiziöse fränkische Annalistik Thüringen unter die *orientales Franci* mit ein.<sup>229</sup> Um-

<sup>217</sup> Königtum und Stämme, S. 13.

<sup>218</sup> c. 2, MG. SS. 2, S. 571.

<sup>219</sup> Vgl. zu diesem Anspruch und zur Rheingrenze Westfalens HÖMBERG, Westfalen, S. 116 Anm. 142.

<sup>220</sup> HÖMBERG, Westfalen, S. 82.

<sup>221</sup> Dagegen HÖMBERG, Westfalen, S. 91f.

<sup>222</sup> MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), setzt diese Neuordnung in das Jahr 803. Ob freilich die neuen Amtsträger wie Gerold „Präfekten“ genannt werden können, bleibt unsicher. Ihre Stellung unterschied sich der Bedeutung nach doch sehr von der Gerolds; vgl. E. KLEBEL, Herzogtümer (wie Anm. 214), S. 44 bzw. S. 83. Vgl. auch den Beitrag von K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in diesem Band, S. 220–246, bes. S. 233f. Über das Verhältnis von Dukat und Missat vgl. unten S. 203 Anm. 233.

<sup>223</sup> MG. Capit. 1, Nr. 44, S. 123; vgl. G. TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 17; E. KLEBEL, Herzogtümer, S. 38 bzw. S. 77.

<sup>224</sup> K. BOSL, Das bayerische Stammesherzogtum (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 277.

<sup>225</sup> Herzogtümer, S. 38 bzw. S. 77.

<sup>226</sup> Königtum und Stämme, S. 17 Anm. 2. Daß diese Neubildungen auf Stammesgebiete keine Rücksicht nahmen, betonte auch SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 51.

<sup>227</sup> Landesherrschaft, S. 52.

<sup>228</sup> DIENEMANN, Der Kult des hl. Kilian (wie Anm. 178), S. 184f.; anders noch KLEBEL, Herzogtümer, S. 39f. bzw. S. 78f.; vgl. BOSL, Franken (wie Anm. 163), S. 6.

<sup>229</sup> TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 2 mit Anm. 4; KLEBEL, Herzogtümer, S. 37ff. bzw. S. 76ff.

gekehrt könnte das Gebiet südlich des Waldes noch in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zuweilen mit zu Thüringen gerechnet worden sein. So erklärt es sich am leichtesten, wenn der nur im Badanachgau, Volkfeld und Iffgau nachweisbare Egino neben Poppo auch als *comes et dux Thuringorum* bezeichnet wird.<sup>230</sup> Freilich bleibt zweifelhaft, ob wir damit auch hier eine zweitweilige Zweiteilung des Dukats durch den Main annehmen dürfen.<sup>231</sup>

Wo wir die Verhältnisse einigermaßen erkennen können, zeigt sich also, daß die neuen Amtsbereiche nicht den älteren Stammesgebieten entsprochen haben und nach dem Willen der Zentralgewalt wohl auch nicht entsprechen sollten. Wir können hier die schwierige Frage, wieweit wir diese neuen Gebilde als Dukate, als Herzogtümer, bezeichnen dürfen, nur kurz streifen. Stammesherzogtümer sind es sicher nicht gewesen.<sup>232</sup> Ob man aber ein Amtsherzogtum ganz ausschließen kann, ist sehr zweifelhaft.<sup>233</sup> Schon in der Merowingerzeit haben Amtsträger mit sehr verschiedenartigen Funktionen den Titel *dux* geführt, wie H. ZEISS gezeigt hat.<sup>234</sup> Es gab einmal *duces* in der Stellung von Vizekönigen mit umfassender Gewalt bei den Stämmen östlich des Rheins, die wir Stammesherzöge nennen; ferner *duces* als Befehlshaber eines Militärsprengels vielfach wechselnden Umfangs, in dem mehrere *civitates* zusammengefaßt sein konnten,<sup>235</sup> wobei EWIG die rheinischen Dukate, die kleinere gentilizische Einheiten oder nur eine *civitas* umfaßten, mit Recht als Sondergruppe herausstellte.<sup>236</sup> Schließlich gab es *duces* als reine Heerführer für eine bestimmte Aufgabe. Verbunden werden alle diese Amtsträger fast nur durch ihre Rangstellung, die sie unter die Könige, aber über die *comites* stellt.<sup>237</sup> Wieweit auch in der Karolingerzeit der Titel *dux* einen fest umschriebenen Rang bezeichnet, ist noch nicht deutlich geworden, obwohl mancherlei Hinweise vorliegen.<sup>238</sup> Es scheint jedoch klar zu sein, daß von den in der Merowingerzeit als *duces* bezeichneten Amts-

<sup>230</sup> Ann. Fuldenses ad a. 883. Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 54.

<sup>231</sup> Es ist jedoch möglich, daß es sich bei diesen in Sachsen und Baiern zu beobachtenden Zweiteilungen eines Stammesgebiets um alte karolingische Praxis handelt. So waren es in Alamannien nach dem vorübergehenden Auftrag des Rupertiners Chancor, dessen Amt dem Walas in Sachsen und Geros in Baiern vergleichbar erscheint, die beiden *comites* Ruthard und Warin *qui totius tunc Alamanniae curam administrabant* (Vita s. Galli auct. Walahfrido II, c. 14, 15, MG. SS. rer. Merov. 4, S. 322f.; Vita S. Otmar, c. 4, MG. SS. 2, S. 43). DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 172, betrachtet Warin jedoch nur als einen Gehilfen Ruthards, für den allein – allerdings in später von ihr jedoch als glaubwürdig angesehenen Überlieferung (S. 156) – der Titel *dux* erwähnt wird.

<sup>232</sup> K. REINDEL (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 669: Karl der Große hat Stamm und Herzogtum getrennt. Vgl. auch den Beitrag von K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in diesem Band, bes. S. 226.

<sup>233</sup> TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 58, lehnt auch das Amtsherzogtum schlechthin ab, obwohl er (S. 21) Amtsherzöge für Lothringen und Italien bejaht. SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 147, weist auf das Zeugnis des Heliland hin, der Pilatus in der Stellung eines *heritogo*, eines Amtsherzogs des Kaisers, zeigt, der gleichzeitig *késáras bodo*, also *missus* ist. Über die damit übereinstimmende Auffassung KLEBELS, Herzogtümer, S. 45 (gegen V. KRAUSE, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 11, 1890, S. 193ff.), daß Missat und Dukat keine Gegensätze sind, sondern ineinander übergehen, vgl. die Zustimmung TELLENBACHS, S. 17 Anm. 1. – Vgl. zum Dukat auch A. WAAS, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, Berlin 1938, S. 111 mit Anm. 262, der auf die augenscheinlich bewußt betonte Terminologie der Reichsteilung von 839 hinweist.

<sup>234</sup> Herzogsname und Herzogsamt (Wiener Prähistorische Zeitschrift 19, 1932), S. 146ff. Über die Verschiedenheit der Institutionen, die mit dem Begriff verbunden waren, vgl. BADER, Volk (wie Anm. 142), S. 462f., und SCHLESINGER, Heerkönigtum (wie Anm. 126), S. 125ff. bzw. S. 72ff.

<sup>235</sup> Vgl. zu diesem merowingischen Dukat EWIG, Volkstum (wie Anm. 42), S. 595ff.

<sup>236</sup> EWIG, Volkstum, S. 605ff.

<sup>237</sup> Über die lange von der Forschung übersahene Bedeutung des Rangdenkens für die frühe Verfassungsgeschichte vgl. WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 1), passim, besonders S. 315ff.

<sup>238</sup> W. VARGES, Das Herzogtum (Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für G. VON BELOW, Berlin 1928), S. 23, glaubt, daß die Kanzlei unter der Bezeichnung *duces* „die Gesamtheit der vornehmsten Beamten in ehrender Weise zusammenfassen“ wollte. Nach TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 58f., heißen die Mitglieder der Reichs- aristokratie sehr oft *duces*. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 54, meint etwas abweichend, daß der Titel *dux* „mitunter“ nur die Zugehörigkeit zur hohen Aristokratie bezeichnete; vgl. auch K. BOSL, Stammesherzogtum (wie Anm. 224), S. 282. Für die Merowingerzeit hoffe ich meine Ansicht in absehbarer Zeit näher begründen zu können.

trägern die Institution des Stammesherzogs von den karolingischen Herrschern verständlicherweise abgeschafft wurde. Für die Zeit Karls des Großen ist TELLENBACH auch zuzustimmen,<sup>239</sup> wenn er ein Amtsherzogtum über die großen deutschen Stämme leugnet. Dennoch scheint es auch unter Karl dem Großen ein Amtsherzogtum gegeben zu haben, das sich aber nicht auf die Stämme in ihrer Gesamtheit, sondern auf neugebildete regionale Einheiten bezog. Es scheint, daß man auch in bezug auf das Herzogtum versucht hat, westliche Vorstellungen und Verwaltungsgrundsätze<sup>240</sup> auf die ostrheinischen Gebiete zu übertragen. Von diesem Standpunkt aus muß so die Auffassung, die Machtübernahme der Karolinger habe zu einer Regermanisierung des Frankenreichs geführt, für das östliche Gebiet eingeschränkt werden. Sind es doch gerade altüberkommene Einrichtungen, die nun von der Zentralgewalt durch solche ersetzt werden sollen, die aus einem anderen Geist heraus geboren wurden. Vollgeglückt ist dieser Versuch freilich nicht. Dazu waren die Stämme zu sehr von Leben erfüllt, daß sie sich in die Zwangsjacke der neuen Institutionen einpressen ließen. Es ist hier nicht notwendig, auf die umstrittene Frage einzugehen, zu welchem Zeitpunkt wir mit der Entstehung des jüngeren Stammesherzogtums rechnen müssen. Früher oder später wurde fast überall die alte Beziehung zwischen Herzogtum und Stamm wiederhergestellt, wenn auch überall in etwas anderer Weise. Die Neigung der Stämme, eine eigene Repräsentanz aus sich herauszutreiben, war stark genug, die neuen karolingischen Institutionen umzuformen. Auch die Geschichte der fränkischen Reichsteilungen zeigt diese Tendenz in aller Deutlichkeit. Nahm schon die Teilung Pippins keine Rücksicht auf die historisch erwachsenen Gebilde,<sup>241</sup> so hat auch Karl der Große in der *Divisio imperii* von 806 auf Flußgrenzen zurückgegriffen und dadurch das alemannische und bairische Gebiet geteilt und die Teile jeweils zwei verschiedenen Söhnen zugedacht, ohne die Stammesbindungen zu beachten.<sup>242</sup> Schon EICHHORN hat dies auf den Willen der Herrscher zurückgeführt, die auseinanderstrebenden Kräfte nicht zu verstärken<sup>243</sup> und den inneren Zusammenhalt der Stammesgebiete für die Erhaltung der Reichseinheit über den Reichsteilen auszunutzen. Andere, wie H. AUBIN<sup>244</sup> und W. KLEWITZ<sup>245</sup>, haben vorwiegend militärische Gesichtspunkte dahinter vermutet. Wie dem auch sein möge, auch in dieser Hinsicht haben sich die Stammesgebiete schon bald als unteilbare Einheiten durchgesetzt. Bereits die Teilung von 829 sieht für Karl den Kahlen Elsaß, Alemannien und Rätien in ihrer Gesamtheit vor.<sup>246</sup> SCHLESINGER betonte dann richtig, daß die vorläufige Reichsteilung von 865, die nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in Kraft trat, nicht mehr so willkürliche Stücke bildete, sondern auf die Stammesgebiete Rücksicht nahm.<sup>247</sup>

<sup>239</sup> Königtum und Stämme, S. 21.

<sup>240</sup> Hierbei ist zu beachten, daß auch die linksrheinischen Teile des Frankenreichs keine einheitliche Struktur aufwiesen. Im Raum zwischen Seine und Rhein hatten altfränkische Vorstellungen die aus der römischen Tradition kommenden Prinzipien in der Praxis schon sehr entscheidend umgeformt. Vgl. vorläufig R. WENSKUS, Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit (Mitteilungsheft des Marburger Universitätsbundes, 1959, Heft 1/2), S. 56. Wenn wir bedenken, daß die große Mehrzahl der bedeutenderen karolingischen Familien aus diesem Raum stammte, wundert es nicht, wenn die Wirklichkeit im Osten so weit vom Idealbild der Capitularien abweicht.

<sup>241</sup> MOHR, Reichsidee (wie Anm. 83), S. 30.

<sup>242</sup> Vgl. dazu SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 76; E. MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 2., unveränderte Auflage, Darmstadt 1959, S. 223; KLEWITZ, Herzogtum (wie Anm. 151), S. 99f.; K. REINDEL, Die staatliche Entwicklung Bayerns (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25, 1962), S. 669.

<sup>243</sup> Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1808, § 139; ähnlich neuerdings MOHR, Reichsidee, S. 30.

<sup>244</sup> (HZ 162, 1940), S. 490f. Anm. 1.

<sup>245</sup> Herzogtum, S. 99f.

<sup>246</sup> KLEWITZ, Herzogtum, S. 100.

<sup>247</sup> Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 142; Grundlegung (wie Anm. 7), S. 263; vgl. E. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2, 2. Aufl., Leipzig 1887, S. 119.

Bezeichnend ist jedoch, daß die kirchlichen Grenzen, die aus dieser Zeit stammten und ebenfalls entweder den Stammesbereich nicht zur Gänze umfaßten oder darüber hinausgriffen,<sup>248</sup> wesentlich beständiger waren. Nur der salzburgische Metropolitanverband umfaßte fast das ganze bairische Gebiet und hat daher nicht wenig zur besonderen Festigkeit des bairischen Stammes beigetragen.<sup>249</sup>

Vielfach trifft man in der Literatur die nach dem Vorgebrachten wohl abwegige Vorstellung an, Karl der Große hätte durch seine Bemühungen um die Rechte der Stämme<sup>250</sup> sich bewußt als Pfleger ihrer Überlieferung und damit ihres Sonderdaseins betätigen wollen, während nur wenige Forscher hierin eine widerwillige Konzession sehen,<sup>251</sup> etwa um eine größere Rechtssicherheit zu gewährleisten. Wenn K. BOSL recht hat und die Kodifizierung bzw. Neu-redaktion der Stammesrechte den Zweck haben sollte, dem Stammesadel, d. h. dem Garanten des Eigenlebens der Stämme, seine Herrschaft über das ungeschriebene Recht zu nehmen,<sup>252</sup> könnte man sogar der Intention nach eine direkt entgegengesetzte Absicht vermuten. Tatsächlich freilich wirkte sich dies Bestreben Karls zweifellos in Richtung auf eine Stärkung des Stammesbewußtseins aus. Mancher regionalen rechtlichen Sondergewohnheit mag dadurch die öffentliche Anerkennung entzogen worden sein, was den inneren Zusammenhalt der Stämme nur fördern konnte.<sup>253</sup> Aber darüber hinaus setzt sich auch in der Zeit Karls des Großen die schon oben erwähnte Tendenz fort, die Stammesrechte fränkischem Recht anzugleichen.<sup>254</sup> So ist etwa das thüringische stark mit fränkischem Recht untermischt.<sup>255</sup> Der Sachsenspiegel überliefert andererseits eine Tradition über einige Rechtssatzungen, die die Sachsen *wider Karls willen behelden*.<sup>256</sup> Wenn man dieser Überlieferung folgen darf, würde auch sie auf einen Kompromiß zwischen den Absichten der Zentralverwaltung und dem Willen zur Behauptung der dem Stamm eigenen Rechtsgewohnheiten hinweisen. Wie stark immerhin an einzelnen Stellen fränkischer Einfluß war, zeigt die lange bekannte Tatsache, daß die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels fränkisch ist.<sup>257</sup> Nicht nur hier, sondern auch sonst wird diese Tendenz auf Widerstand gestoßen sein. Mit gutem Grund bringt W. SCHLESINGER den Aufstand des Thüringers Hardrad 785/86 mit Bestrebungen zusammen, in diesem Raum eine neue Ordnung zu begründen.<sup>258</sup> Bezeichnend ist auch die Begründung, die von

<sup>248</sup> Vgl. SCHULTHEISS, Nationalgefühl, S. 126; TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 8.

<sup>249</sup> TELLENBACH, Königtum und Stämme, S. 8; REINDEL, Die staatliche Entwicklung Bayerns, S. 669.

<sup>250</sup> Vgl. Einhard, Vita Karoli Magni c. 29.

<sup>251</sup> Vgl. SCHULTHEISS, Nationalgefühl, S. 75; MÜHLBACHER, Karolinger (wie Anm. 242), S. 212. Aus der Zeit Pippins sind uns solche Konzessionen wirklich bezeugt. So wird in Chron. Moissac. ad a. 759, MG. SS. 1, S. 294, berichtet, daß die septimanischen Goten ihr Unterwerfungsangebot an Pippin an die Bedingung knüpften, ihnen ihr eigenes Volksrecht zu belassen. Und im Capitulare Aquitanicum von 768 (MG. Capit. 1, Nr. 18) garantiert Pippin den Aquitanern das Breviarium Alaricianum, zweifellos auch aus ähnlichen Gründen.

<sup>252</sup> Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 21, 1958, S. 142.

<sup>253</sup> BADER, Volk (wie Anm. 142), S. 463, spricht sogar von dem vom fränkischen Königtum „selbst geschaffenen stammesmäßigen Rechtsgebilde“.

<sup>254</sup> Vgl. oben S. 196 f. Über die bevorzugte Stellung des fränkischen Rechts vgl. HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 50 f.

<sup>255</sup> SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 42.

<sup>256</sup> Landrecht I, 18.

<sup>257</sup> R. SOHM, Fränkisches Recht und römisches Recht, Weimar 1880, S. 25; mit anderen Gründen zustimmend SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 75. In welchem Ausmaß die sächsische Verfassung überhaupt von den Franken umgeformt wurde, ist weithin strittig; vgl. dazu etwa F. PHILIPPI, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung (HZ 129, 1924), S. 190 ff.; S. KRÜGER, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert, Göttingen 1950; HÖMBERG, Grafschaft (wie Anm. 159); SCHLESINGER, Bemerkungen (wie Anm. 159); BADER, Volk, S. 459.

<sup>258</sup> Landesherrschaft, S. 51.

den Aufständischen vorgebracht wird: Karl wollte die Herausgabe der Tochter eines Thüringers erzwingen, die einem Franken *secundum legem Francorum* verlobt war.<sup>259</sup> Wir werden so auch in bezug auf die Stammesrechte feststellen müssen, daß von einer bewußten Pflege stammhafter Eigentümlichkeiten keine Rede sein kann. Karl war kein Romantiker, dem es galt, den Stamm als solchen vor den verderblichen Einflüssen der modernen Zivilisation zu schützen. Abgesehen von der selbstverständlichen Betonung fränkischer Traditionen, war Karls kulturelles Bemühen, wie kürzlich P. E. SCHRAMM gezeigt hat,<sup>260</sup> „in keiner Weise historisch ausgerichtet, sondern sachlich“. Andererseits war es praktisch unmöglich, ein Einheitsrecht im ganzen Reich durchzusetzen, wie es später einigen radikalen Anhängern der kirchlichen Einheitspartei, wie etwa Agobard von Lyon und Theodulf von Orléans, vorschwebte.<sup>261</sup>

Eine gewisse Tendenz zur Vereinheitlichung des Rechts seitens der Regierung Karls des Großen ist jedoch nicht zu leugnen. Daß diese Bestrebungen letztlich weniger der Reichseinheit nutzten und eher die Zusammenfassung der späteren deutschen Stämme zum deutschen Volk förderten, lag aber doch kaum in der Absicht des Herrschers. Zugleich scheint auch jene Auffassung, die hinter der Schaffung – bzw. eher dem neuartigen Gebrauch – des Wortes *theodiscus* die Absicht Karls vermutet, dadurch „die nichtfränkischen Germanen fester an das Reich“ zu binden,<sup>262</sup> sehr unsicher begründet zu sein.

Die ältesten Belege für das mittellateinische *theodiscus* beziehen sich ausschließlich auf die germanische Sprache,<sup>263</sup> wobei man allerdings den Unterschied zwischen den Bedeutungen „germanisch“ und „deutsch“ in der bisherigen Forschung zu sehr betont hat. Ein solcher Unterschied konnte damals vielleicht für Philologen relevant sein, aber nicht für das Bewußtsein der politisch maßgebenden Schicht.<sup>264</sup> So lange man es für selbstverständlich hielt, daß schon seit jeher das völkische Gemeinschaftsgefühl vor allem auf dem Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der Sprache beruhte,<sup>265</sup> bestand immer die Gefahr, das Wort als „Ausdruck des werdenden Nationalgefühls“ zu überschätzen, eine Gefahr, die von manchen mit den spezifisch historischen Quellen der Zeit vertrauten Forschern durchaus erkannt wurde.<sup>266</sup>

<sup>259</sup> Annal. Nazariani, MG. SS. 1, S. 41f.

<sup>260</sup> Karl der Große – Denkart und Grundauffassungen – Die von ihm bewirkte Correctio („Renaissance“) (HZ 198, 1964), S. 341.

<sup>261</sup> Agobardi Lugdunensis archiep. epist. 3 (MG. Epp. 5, S. 158ff. „Liber adversus legem Gundobadi“). Vgl. R. FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (Historische Studien 204, 1931), S. 27f.; ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 55; P. M. ACCARI, Un goto critico delle legislazioni barbariche (Archivio storico Italiano 110, 1953), S. 2–37; H. LIEBESCHÜTZ, Theodulf of Orleans and the Problem of the Carolingian Renaissance (FRITZ SAXL, 1890–1948 – A Volume of Memorial Essays, ed. by D. J. GORDON, London 1957), S. 77–92; H. LÖWE, Regino von Prüm und das historische Weltbild der Karolingerzeit (Rheinische Vierteljahrsblätter 17, 1952, Festschrift THEODOR FRINGS, hier zitiert nach dem Neuabdruck in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter, hrsg. von W. LAMMERS, Wege der Forschung 21, Darmstadt 1961), S. 108f. mit Anm. 47; SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 253.

<sup>262</sup> HUGELMANN, Stämme, S. 270f., mit Übersicht über die Literatur. Vgl. oben S. 200ff.

<sup>263</sup> Vgl. u. a. WEISGERBER, Deutsch als Volksname (wie Anm. 13), S. 132f.; LERCH, Das Wort Deutsch (wie Anm. 87), S. 4; SCHLESINGER, Grundlegung, S. 271.

<sup>264</sup> Noch im 19. Jahrhundert ist die Bedeutung „germanisch“ mit dem Wort „deutsch“ immer wieder verbunden worden; vgl. etwa GRIMMS „Deutsche Mythologie“ u. a.; dazu auch WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 119f. Anm. 24, und S. 217 Anm. 142.

<sup>265</sup> So betont noch von LERCH, Das Wort Deutsch, S. 2.

<sup>266</sup> Vgl. etwa HESSLER, Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 8 mit Anm. 9, gegen HUGELMANN und WEISGERBER; G. TELLENBACH, Die Entstehung des deutschen Reiches, 3. Aufl., München o. J., S. 258, gegen E. ANRICH, Die Straßburger Eide von 842 als Markstein der deutschen Geschichte (Straßburger Universitätsreden 4, 1943); vgl. dazu SCHLESINGER, Grundlegung, S. 281.

Freilich ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Sprache als ethnisches Kriterium in den Quellen der Karolingerzeit in den Vordergrund rückte. Worauf es jedoch hier in unserem Zusammenhang ankommt, ist der Nachweis, daß es sich um eine neue Entwicklung handelt, deren Ursprünge aufgedeckt werden müssen und bei der die hemmenden Faktoren ebenfalls genügend zu berücksichtigen sind. Es ist noch nicht möglich, hier eine voll befriedigende Antwort auf diese Fragen zu geben. Nur einige Andeutungen, in welcher Richtung sie zu suchen sein könnten, seien hier vorgelegt.

Wenn nicht alles täuscht, ist einer der wesentlichen Gründe für die immer stärkere Bedeutung der Sprache als ethnisches Kennzeichen in jenem Traditionszusammenhang zu erkennen, für den A. BORST in seinem vielbändigen Werk „Der Turmbau von Babel“<sup>267</sup> ein riesiges Material gesammelt hat. Hier aus der biblischen Überlieferung von der Verwirrung der menschlichen Sprachen bei dem übermütigen Unterfangen, einen himmelhohen Turm zu bauen, und der daraus abgeleiteten Differenzierung und Feindschaft der Völker hat sich ein Vorstellungskomplex ergeben, der, in der Zeit der Patristik schon in seinen wesentlichen Zügen ausgeformt, schließlich durch das weitverbreitete Handbuch Isidors von Sevilla zum Gemeingut der mittelalterlichen gelehrten Welt wurde.<sup>268</sup> Isidors Formulierung: *ex linguis gentes, non ex gentibus linguae exortae sunt*<sup>269</sup> hat für die kommenden Jahrhunderte das Verhältnis zwischen Sprache und Volk für das Bewußtsein der Lesekundigen festgelegt. Möglicherweise ist schon Bedas Behauptung, daß Gott jedem Volk seine eigene Sprache zuerteilte,<sup>270</sup> mit dadurch bedingt. Vielleicht sind es überhaupt die im Frankenreich wirkenden Angelsachsen gewesen, die das Interesse stärker auf die sprachlichen Verhältnisse lenkten. Aber auch Gelehrte des Hofkreises, die aus Italien kamen, wie Paulus Diaconus,<sup>271</sup> hatten jetzt ein neues Empfinden für die Besonderheit und Verwandtschaft der Sprachen entwickelt.

So ist es kein Wunder, wenn hier im Bereich der Hofgelehrten Karls des Großen auch nach einer zusammenfassenden Bezeichnung für die Sprache der germanischen *gentes* gesucht wurde.<sup>272</sup> Dabei ist es von vornherein wenig wahrscheinlich, mit LERCH<sup>273</sup> anzunehmen, mlat. *theodiscus* sei erst jetzt und von vornherein mit dieser Absicht geschaffen worden. Normalerweise hat man in solchen Fällen einen bestehenden Namen mit einer weiteren Bedeutung versehen – man vergleiche die Bedeutung des Begriffs „gotische Völker“ bei byzantinischen Geschichtsschreibern. Auch hier kann ein solcher Fall vorliegen. Die aus einem innerfränkischen Gegensatz entstandene Bezeichnung für einen bestimmten Teil der Franken und seine Sprache konnte nun auf alle Gruppen gleicher oder verwandter Sprache ausgedehnt werden.<sup>274</sup> Man wird es künftiger Forschung überlassen müssen, die Frage zu klären, durch welchen Personenkreis das Wort aus dem Schelderaum in die Nähe des Hofes

<sup>267</sup> Vgl. oben Anm. 8.

<sup>268</sup> *Etymologiae*, hrsg. von W. M. LINDSAY, IX 1, 14.

<sup>269</sup> BORST, *Turmbau* 2, 1, S. 448ff.; P. KIRN, *Aus der Frühzeit des Nationalgefühls*, Leipzig 1943, S. 20f.; ZÖLLNER, *Die politische Stellung der Völker*, S. 51; F. GRAUS (HZ 197, 1963), S. 272 Anm. 4.

<sup>270</sup> BORST, *Turmbau* 2, 1, S. 478f.

<sup>271</sup> BORST, *Turmbau* 2, 1, S. 494; vgl. WÜHRER, *Zusammengehörigkeit* (wie Anm. 102), S. 47.

<sup>272</sup> WEISGERBER, *Deutsch als Volksname*, S. 129: „Daß dieser Ausgangspunkt für den Siegeszug von *theudisk* in der Gestalt von mlat. *theodiscus* im Umkreis Karls des Großen zu suchen ist, gehört zu den Ergebnissen, über die allgemeine Übereinstimmung besteht; ebenso, daß bei dem Durchdringen von mlat. *theodiscus* ‚Gelehrtenkreise‘ eine bedeutende Rolle spielten.“

<sup>273</sup> *Das Wort Deutsch*, S. 4.

<sup>274</sup> Eine solche Auffassung vermeidet auch die Schwierigkeit, die Verwendung eines Adjektivs allgemeinen Inhalts als eines Eigennamens zu erklären; vgl. LERCH, *Das Wort Deutsch*, S. 5.

rückte. Vielleicht ist die Familie Adalhards und Walas, der Verwandten Karls des Großen, dabei irgendwie beteiligt.

Daß eine solche Namensausweitung zu dem angegebenen Zweck nahelag, wird schon durch das Parallelbeispiel der *Romana lingua* deutlich erkennbar. Auch dieser Begriff ist erst jetzt entstanden.<sup>275</sup> Er wird zuerst als *rustica Romana lingua* im can. 17 der Provinzialsynode von Tours 813 benutzt<sup>276</sup> und der *lingua theodisca* nebengeordnet. Da sich der Begriff der *Romani* in der späten Merowingerzeit in Gallien auf die Aquitanier eingeengt hatte,<sup>277</sup> ist auch hier die Sprachbezeichnung vom Namen einer Gruppe abgeleitet und für Sprecher ähnlicher Idiome mitbenutzt worden. Man braucht sich daher auch nicht darüber zu wundern, wenn sich die romanische Version der Straßburger Eide von 842 ihrer Sprachform nach als aquitanische Mundart zeigt, wie Romanisten festzustellen glauben. Das Aquitanische ist hier „Mustersprache“ für das Romanische Galliens überhaupt.

Wieweit und in welcher Form nun solche gelehrten Bemühungen politische Bedeutung erlangen konnten, bleibt vorerst eine Frage. Die bisherige Erörterung stand zu sehr unter dem Eindruck der bedeutenden Wirkung der Universitäten und damit der buchgelehrten Traditionen für das Werden der modernen Nationen, ohne daß man sich dieser Tatsache bewußt war. Es wird neuer Untersuchungen bedürfen, ehe wir begründete Aussagen machen können, wieweit auch damals schon gelehrte Theorien auf die „öffentliche Meinung“ wirken konnten.

Daß man sich nicht mit der Erkenntnis sprachlicher Zusammengehörigkeit begnügte, sondern bald darauf auch Folgerungen für die gentilen Traditionen zog, lag für den Gebildeten der Zeit, der seinen Isidor kannte, sehr nahe. So hat es bald ja auch Stimmen gegeben, die die trojanische Abkunft der Franken bezweifelten und die *gens Francorum* auf Grund ihrer Verwandtschaft mit den Goten ebenfalls wie diese aus Skandinavien einwandern ließen.<sup>278</sup> Doch ist ganz unbestimmt, wieweit solche unter den Hofgelehrten verbreiteten Auffassungen in breitere weltliche Kreise dringen konnten. Daß der Kaiser selbst mit ihnen vertraut war, wird man voraussetzen können. H. Löwe glaubt,<sup>279</sup> daß das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit der *gentes theodiscæ* in Verbindung mit Karls Wendung zur Theoderichtradition zu sehen ist.

Möglich ist auch, daß die Aufwertung der Volkssprachen gegenüber den drei heiligen Schriftsprachen, wie man in den Bestimmungen der Frankfurter Synode von 794 erkennen kann, zu einer Verstärkung des Sprachbewußtseins geführt hat,<sup>280</sup> was allerdings kaum von Karl selbst damit beabsichtigt gewesen sein dürfte.

Doch schwerer ist der Einfluß dieser Vorstellungen auf den Adel zu erkennen. Wir wissen inzwischen einiges über die Einwirkungen adliger Haustradition auf Klosterleute,<sup>281</sup> aber über

<sup>275</sup> LERCH, *Das Wort Deutsch*, S. 8; WEISGERBER, *Deutsch als Volksname*, S. 83.

<sup>276</sup> F. VIGENER, *Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert*, Heidelberg 1901, S. 31; LERCH, *Das Wort Deutsch*, S. 39f.

<sup>277</sup> Siehe oben S. 183.

<sup>278</sup> Belege und Literatur bei LÖWE, *Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen* (wie Anm. 1), S. 69f. Anm. 181.

<sup>279</sup> Ebd., S. 68.

<sup>280</sup> P. v. POLENZ, *Karlische Renaissance, Karlische Bildungsreformen und die Anfänge der deutschen Literatur* (Mitteilungsheft des Marburger Universitätsbundes, 1959, Heft 1/2), S. 33; vgl. BORST, *Turmbau* 2, 1, S. 498f.

<sup>281</sup> Vgl. K. HAUCK, *Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter von Adelsatiren des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62, 1954) S. 121–145 (Neufassung 1960 in: *Geschichtedenken und Geschichtsbild im Mittelalter*, hrsg. von W. Lammers, *Wege der Forschung* 21, Darmstadt 1961, S. 165–199); H. PATZE, *Adel und Stifterchronik, Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich* (Blätter für deutsche Landesgeschichte 100, 1964), S. 8–81.

die Aufnahme nicht spezifisch christlichen gelehrten Gedankenguts durch den politisch führenden Adel sind wir für diese Zeit schlecht unterrichtet. Ein inzwischen mehrfach angeführtes Zeugnis scheint jedoch deutlich zu zeigen, daß auch in diesen Kreisen jetzt sprachliche Kriterien als ethnische Kennzeichen an Gewicht gewonnen haben.

Wandalbert von Prüm berichtet 839 von einem fränkischen Adligen des Maas-Mosel-Raumes um 800 namens Reginar, der alle Menschen romanischer Zunge *quodam gentilitio odio* haßt,<sup>282</sup> und zwar in schon krankhaft übertriebener Weise. Die Darstellung zeigt aber auch deutlich, wie eine Haltung seitens der kirchlichen Kreise, die in der Zeit Ludwigs des Frommen Vertreter der Reichseinheitspartei<sup>283</sup> waren, beurteilt wurde: Der Frevler, als *stultissimus, superbissimus* charakterisiert, büßt seine Anmaßung mit Krankheit und baldigem Tod. Es ist überhaupt interessant festzuhalten, wie selbst in Fulda, der Pflegestätte auch volkssprachlicher Studien, ein hervorragender Vertreter des Einheitsgedankens wie Hrabanus Maurus sich zum Gegensatz der *nationes* stellt: er wird bekämpft, *quia una est ecclesia catholica per totum orbem diffusa*. Das werdende deutsche Volksbewußtsein konnte sich somit nur mühsam gegen die universalistischen Gedanken der Einheitspartei zur Geltung bringen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Gleichung von Sprache und Volk auch damals noch nicht ganz unangefochten herrschte. Gerade der vielgelesene Augustin hatte ja schon nachgewiesen: *auctus est autem numerus gentium multo amplius, quam linguarum*.<sup>284</sup> Von dieser Autorität her brauchte die Entdeckung der germanischen Sprachverwandtschaft einzelner *gentes* im Reiche Karls des Großen noch nicht notwendig auf ein künftiges politisches Gemeingefühl zu zielen. Und von den romanisch sprechenden *gentes* des Reiches, deren Sprachverwandtschaft ja gleichzeitig betont wurde, hat auch Haimo von Auxerre (gest. 855) gesagt: . . . *cum una lingua multae gentes loquuntur*.<sup>285</sup> Zu diesen romanisch sprechenden *gentes* zählt Haimo damals neben *Romani, Itali, Aquitani* auch schon die romanisierten *Franci, Burgundiones* und *Gotthi*.

Dieses romanische Gemeinbewußtsein, das die werdenden romanischen Einzelsprachen noch als eine Einheit empfindet – genauso, wie man auch für die germanischen Sprachen keinen Plural (etwa *theodiscaae linguae*) benutzte<sup>286</sup> –, hat aber eben nicht die Grundlage für ein neues gentiles Bewußtsein abgegeben. Man könnte fast annehmen, daß die alten gentilen Traditionen auf dem Boden der Romania noch stärker festgehalten wurden als im weiterhin an der alten Sprache festhaltenden Raum. Man war sich dabei wenigstens zum Teil bewußt, daß die Vorfahren eine nichtromanische Sprache gehabt haben, wie uns ein vielleicht noch dem 9. Jahrhundert angehöriger Lütticher Kommentar des Liber Historiae Francorum zeigt, auf den E. EWIG aufmerksam machte.<sup>287</sup> Hier wird behauptet, die Romanen Galliens seien seinerzeit von Chlodowech ausgerottet worden und die Franken hätten von ihnen nur die *lingua Romana* übernommen. Welche Sprache sie vorher gesprochen, sei unbekannt. Diese letzte Wendung richtet sich offensichtlich gegen den Anspruch der „deutsch“sprechenden Franken,

<sup>282</sup> *Miracula s. Goaris II, c. 10 (MG. SS. 15, 1, S. 365)*. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 52, sieht darin den ältesten Hinweis auf einen nationalen Gegensatz im lothringischen Grenzgebiet, was nur stimmt, wenn wir diesen „nationalen“ Gegensatz grundsätzlich auf sprachliche Unterschiede begründen wollen. Bezeichnend für die Blindheit der bisherigen Literatur für die Denkformen des Gentilismus sind die Übersetzungen für *gentilicium* an dieser Stelle. SCHULTHEISS, Nationalgefühl (wie Anm. 59), S. 112, spricht von „heidnischem oder barbarischem Hasse“, und KIRN, Frühzeit, S. 40, meint, es handele sich um „angestammten Haß“ (S. 41 jedoch: „Haß von Volk zu Volk“).

<sup>283</sup> Vgl. zur Stellung der Einheitspartei LÖWE, Regino (wie Anm. 261), S. 108; SCHULTHEISS, Nationalgefühl, S. 118.

<sup>284</sup> *De civitate Dei XVI 6*; vgl. DOVE, Studien (wie Anm. 1), S. 64; WENSKUS, Stammesbildung, S. 99.

<sup>285</sup> Vgl. dazu BORST, Turmbau 2, 1, S. 523f., der ihn mit Arnobius vergleicht.

<sup>286</sup> Vgl. LERCH, Das Wort Deutsch, S. 58; WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 118 mit Anm. 18.

<sup>287</sup> Volkstum (wie Anm. 42), S. 648.

noch die eigentliche *lingua Francorum* zu besitzen. Das scheinbare Verschwinden der Vorbevölkerung wurde also schon im Frühmittelalter wie später nach der deutschen Ostbewegung mit Ausrottung erklärt,<sup>288</sup> da Umvolkungen durch das frühe ethnische Bewußtsein ja nicht wahrgenommen werden. Gerade hier im romanischsprechenden Gebiet mußte daher der Anspruch, Franken zu sein, besonders betont werden, um der Konsequenz zu entgehen, als Unterworfenen betrachtet zu werden.

Zusammenfassend wird man behaupten können, daß die Bedeutung sprachlicher Unterschiede als ethnischer Kennzeichen fraglos größer geworden ist. Damit berühren wir die alte Streitfrage, wieweit solche bereits als Motiv bei den Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts zu erkennen sind. Man hat ja immer wieder aus der Tatsache, daß diese Teilungen nicht der Sprachgrenze folgten, das Fehlen „nationaler“ Tendenzen überhaupt erschließen wollen.<sup>289</sup> Wie viele Fragestellungen aus der Zeit des Nationalismus erweist sich nun auch diese bei näherer Betrachtung als schief. Wenn wir uns fragen, was die seit dem 8. Jahrhundert einigermaßen feste Sprachgrenze damals zu bedeuten hatte, dürfen wir die Unterschiede ethnisch-politischen Denkens in den verschiedenen Ständen nicht unberücksichtigt lassen.<sup>290</sup> Die Sprachgrenze, so wie sie in Volkstumskarten dargestellt wird, war damals im wesentlichen die Grenze zwischen verschieden sprechenden bäuerlichen Nachbarschaften, die nur im Grenzraum selbst schon früh die Distanz zu den Anderssprachigen erfuhren, während diese Schicht im Binnenland kaum über die kleine Siedlungskammer hinausblickte und in ihrem Sprachbewußtsein nur die dialektischen Unterschiede zur Nachbarsiedlung wahrnahm. Wie schon erwähnt,<sup>291</sup> bilden die „Repräsentanten“ einer *gens*, König und Adel, jenen Traditionskern, der nicht nur die politischen Entscheidungen trifft, sondern auch die normativen Überlieferungen der Gesamtheit besonders pflegt und mit ihnen innerlich verbunden ist. Doch kann das Verhältnis zwischen dem Traditionskern und der Masse der „Mitläufer“ sehr verschieden gestaltet sein – auch was die zahlenmäßige Stärke angeht. Wenn nicht alles täuscht, hat gerade die frühe Karolingerzeit hier entscheidende Veränderungen gebracht. Einmal ist zu den bisherigen Ständen mit verschiedenen Überlieferungsbereichen und -formen nun auch im rechtsrheinischen Gebiet endgültig eine neue Schicht hinzugegetreten: der Klerus, der neben den gentilen und lokalen vor allem christliche und daneben auch antike Überlieferungen pflegte und miteinander verband. Dadurch sind die alten Träger der Volksüberlieferung im allgemeinen zu Laien geworden, deren ehemalige Autorität in noch genauer zu erforschender Weise modifiziert werden mußte.<sup>292</sup> Dann ist aber auch die gesellschaftliche Struktur durch

<sup>288</sup> Die *Passio Sigismundi regis* (MG. SS. rer. Merov. 2, S. 333) behauptet das gleiche von den Romanen des burgundischen Raumes.

<sup>289</sup> Vgl. die Diskussion bei ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker, S. 13 ff. und S. 100; dazu WEISGERBER, Deutsch als Volksname, S. 142, der ANRICH, Straßburger Eide (wie Anm. 266), wohl zu weitgehend folgt.

<sup>290</sup> Auch in der Erforschung des modernen Nationalismus treten solche Fragestellungen immer mehr in den Vordergrund. Vgl. etwa die Diskussion um den Vortrag von W. CONZE, Nation und Gesellschaft – Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche (HZ 198, 1964, S. 1–17, 39–43 mit Diskussionsbeiträgen von R. DAHRENDORF, G. RITTER, W. ZORN); H. SPROEMBERG, La naissance d'un État allemand au Moyen-Âge (Le Moyen-Âge 64, 1958); DERS., Contribution à l'histoire de l'idée d'Empire au Moyen-Âge (Revue belge de Philologie et d'Histoire 39, 1961), S. 309 ff., der beim Aufstieg des Bürgertums im Spätmittelalter die ersten Zeichen nationalen Denkens beobachtet; vgl. dazu für Böhmen: F. GRAUS, Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte? (HZ 197, 1963), S. 275 Anm. 1.

<sup>291</sup> WENSKUS, Stammesbildung, besonders S. 54 ff.

<sup>292</sup> Das gilt auch für die Romania, wo der Begriff des Adels sich während der fränkischen Zeit dadurch entscheidend veränderte. Ich erinnere nur an die Auffassung des Sidonius Apollinaris, der literarische Bildung (*litteras nosse*) als wesentliches Kennzeichen (*indictum*) des Adels anführt. Mit der Monopolisierung der literarischen Kultur durch die Kirche seit der Karolingerzeit ergab sich auch hier ein bedeutsamer Wandel.

die Ausbreitung des Lehnswesens in dieser Zeit grundlegend verändert worden. Eine Ausnahme bildet nur Friesland, das von der Feudalisierung in seinen Kerngebieten verschont blieb und wo sich daher auch das ethnische Bewußtsein in anderer Form zeigt als bei den übrigen Stämmen,<sup>293</sup> wo der Abstand zwischen den führenden Schichten und den ständisch absinkenden Gruppen kleiner Freier immer größer wurde.<sup>294</sup> Mit der langsamen Entwöhnung vom Heeresdienst verengerte sich überdies auch der politisch-ethnische Horizont der kleinen Freien und glich sich dem der unfreien und hörigen Schichten an. Der Traditionskern wurde dadurch noch mehr als solcher herausgehoben und schärfer von den passiven Schichten abgesetzt. Gerade der Raum zwischen Loire und Rhein ist es doch gewesen, wo diese Entwicklungen am frühesten und nachhaltigsten zu bemerken sind.<sup>295</sup> Es ist wenig wahrscheinlich, daß die adelsstolzen Großen dieses Raumes, die sich als Träger des Reiches empfanden, der Sprache und dem Gruppenbewußtsein ihrer bäuerlichen Hintersassen irgendeine Bedeutung für ihre politischen Entscheidungen beigemessen haben. In einem großen Teil des Gebiets waren sie in dieser Zeit selbst noch zweisprachig, und diese Zweisprachigkeit ist von einzelnen sogar bewußt gefördert worden<sup>296</sup>. Hat es auch in diesen Kreisen – wie wir an einem Beispiel gesehen haben<sup>297</sup> – sprachlich begründete Distanzgefühle gegeben, so verliefen doch die Grenzen hier in anderen Formen, deren politische Bedeutung uns – wenigstens heute noch – dunkel ist.

Die Bedeutung der „Großen“ und ihres ethnisch-politischen Bewußtseins führt uns zu zwei heute in der Forschung umstrittenen Begriffen: dem der „Reichsaristokratie“ bzw. des „Reichsadels“ und dem des „Reichsvolkes“. Es ist unmöglich, hier die Kontroversen darüber ausführlich zu erörtern; nur einige Gesichtspunkte, die im Rahmen unseres Themas wichtig werden, seien kurz herausgestellt. Der Begriff der Reichsaristokratie, wie ihn G. TELLENBACH geprägt hat,<sup>298</sup> wird trotz der Kritik, die einige Forscher an ihm geübt haben,<sup>299</sup> auch in der neuesten Literatur immer wieder benutzt. Dabei lassen sich wenigstens zwei in ihrer Bedeutung verschiedene Varianten des Gebrauchs beobachten.

Einige benutzen den Begriff des Reichsadels als Bezeichnung für die ständisch nicht fest begrenzte oberste Führungsschicht des Reiches etwa in dem Umfang, wie sie durch die Personenliste TELLENBACHS<sup>300</sup> umschrieben wird.<sup>301</sup> Sie umfaßt im wesentlichen jene Personen, die

<sup>293</sup> Auch der Handel der Friesen, der eine viel breitere Schicht immer wieder aus dem Stammesgebiet hinausführte, ist mit dafür verantwortlich, daß ein stärkeres ethnisches Gefühl hier in viel weiteren Kreisen als sonst zu bemerken ist. Als mögliche Kehrseite des Vorhandenseins einer größeren politisch aktiven Schicht ohne dauernde Gesamtpresenztanz (der Upstalsboom konnte diese doch nicht völlig darstellen) ist hier die Zersplitterung des Stammesgebiets in eine verhältnismäßig viel größere Anzahl selbständiger kleinräumiger „Länder“, als sie in den meisten anderen Räumen bestehen, zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist auch die in Friesland – wie im nordelbischen Sachsen – verbreitete Auffassung zu sehen, daß jeder Friese von Adel sei; vgl. J. ALBERTS, Beitrag zur Entwicklung der Landgemeinde in Westerlauwers Friesland (Vorträge und Forschungen 7, hrsg. von TH. MAYER, 1964), S. 425 mit Anm. 9.

<sup>294</sup> Vgl. TH. MAYER, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, hrsg. von TH. MAYER, 1955), S. 51 f., über das Absinken der Königsfreien zu Gotteshausleuten.

<sup>295</sup> F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? (dt. Übers. von R. und D. GROH), Darmstadt 1961, S. 21.

<sup>296</sup> Vgl. dazu H. BÜTTNER (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 51, 1938), S. 584 Anm. 1, der auf zwei Briefe des Lupus von Ferrières (MG. Epp. 6, S. 67, Nr. 70, und S. 81, Nr. 91) hinweist, in denen er den Nutzen der Kenntnis der *Germanica lingua* betont.

<sup>297</sup> Oben S. 209.

<sup>298</sup> Königtum und Stämme (wie Anm. 205).

<sup>299</sup> Vor allem M. LINTZEL (Deutsche Literaturzeitung 1941), Sp. 505 ff.; DERS., Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie beim Sturz Karls III. und der Entstehung der Stammesherzogtümer (HZ 166, 1942), S. 465 f. (= Die Entstehung des Deutschen Reiches, hrsg. von H. KÄMPF, Wege der Forschung 1, Darmstadt 1956, S. 162 f.); die Dissertation von H. SCHULZ, Die sogenannte Reichsaristokratie im 9. Jahrhundert, Diss. Jena 1956, war mir nicht zugänglich.

<sup>300</sup> Königtum und Stämme, S. 43–55.

<sup>301</sup> Vgl. SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 138), S. 337 f., Anm. zu S. 36.

den Rang eines *dux* eingenommen haben. In ihr finden sich neben Franken auch eine Anzahl Alemannen und einige Baiern und Sachsen.

Andere Forscher benutzen den Begriff als Bezeichnung für jene fränkischen Adligen, die im Auftrag des Königs im ganzen Reich tätig waren und vorwiegend aus dem austrasischen Kernraum der karolingischen Macht stammten. Dabei werden auch weniger bedeutsame Amtsträger – einschließlich der *comites* – mit dazugerechnet.<sup>302</sup> Zwar hat schon TELLENBACH darauf hingewiesen, daß die große Mehrzahl der Reichsaristokraten fränkischer Herkunft war,<sup>303</sup> doch haben die von seiner Schule und anderen anschließend durchgeführten Forschungen gezeigt, daß in Wirklichkeit der Anteil der Franken noch viel größer war. So bleiben etwa von den zahlreichen Alemannen seiner Liste nur noch sehr wenige übrig, da sich für die Welfen,<sup>304</sup> Etichonen,<sup>305</sup> Gerolde<sup>306</sup> und vielleicht auch die Hunfridinger (Thurgaugrafen)<sup>307</sup> fränkische Herkunft wahrscheinlich machen läßt. So ist die Bezeichnung *principes Francorum*, die FLECKENSTEIN<sup>308</sup> als genaue Entsprechung des modernen Terminus in der Sprache der karolingischen Quellen herausstellt, sehr berechtigt.

Diese *principes Francorum* waren nun aber die Repräsentanten des fränkischen Reichsvolks. Der Begriff des „Reichsvolks“, nach dem Vorgang von G. TELLENBACH,<sup>309</sup> H. LÖWE,<sup>310</sup> C. ERDMANN<sup>311</sup> u. a. von H. BEUMANN<sup>312</sup> als Bezeichnung für den herrschenden fränkischen Stamm benutzt, ist nicht unangefochten geblieben,<sup>313</sup> doch erhält er in Verbindung mit der zweiten Variante des Begriffs der Reichsaristokratie einen Akzent, der geeignet ist, etwas Licht in das umstrittene Verhältnis zu den nichtfränkischen Stämmen bzw. dem sie repräsentierenden Adel zu bringen.<sup>314</sup>

Der spezifisch fränkische Charakter des Reichsadels in Verbindung mit der Beobachtung, daß auch Männer aus anderen Stämmen hohe Ämter im Reich innehatten, veranlaßte J. FLECKENSTEIN zu der hypothetisch formulierten Folgerung, daß „ein Geschlecht, dem es – in der Regel durch Königsdienst – gelang, in diesen engsten Kreis des karolingischen Adels aufzusteigen, damit gleichsam seine stammesmäßige Bindung mehr oder weniger abstreifte, da es fortan als

<sup>302</sup> In diesem Sinne gebraucht den Begriff etwa MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118).

<sup>303</sup> Königtum und Stämme, S. 68.

<sup>304</sup> J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. von G. TELLENBACH, Freiburg i. Br. 1957), S. 71 bis S. 136.

<sup>305</sup> F. VOLLMER, Die Etichonen – Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. von G. TELLENBACH, Freiburg i. Br. 1957), S. 137–184; vgl. dagegen FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, S. 53f.

<sup>306</sup> DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 182ff.

<sup>307</sup> TH. MAYER, Grundlagen und Grundfragen (Vorträge und Forschungen 1, hrsg. von TH. MAYER, Neudruck Darmstadt 1962), S. 23.

<sup>308</sup> Herkunft der Welfen, S. 73.

<sup>309</sup> Königtum und Stämme, S. 68.

<sup>310</sup> Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen (wie Anm. 1), S. 389 bzw. S. 55.

<sup>311</sup> Das ottonische Reich als Imperium Romanum (DA 6, 1943), S. 419.

<sup>312</sup> Romkaiser und fränkisches Reichsvolk (Festschrift E. E. STENGEL, Münster-Köln 1952), S. 175ff.

<sup>313</sup> SPROEMBERG, Contribution (wie Anm. 290), S. 318, findet ihn unglücklich, weil es nur die Großen sind, die eine Rolle spielen. Er will den Begriff des „Volkes“ für Zeiten, in denen das gentile Bewußtsein wesentlich von den „Großen“ getragen wurde, lieber vermeiden. Vgl. dagegen etwa K. HAUCK, der von der „Volks“-Überlieferung als adliger Haus-tradition“ spricht (Haus- und sippengebundene Literatur [wie Anm. 281], S. 181). Da wir hier aus Raumgründen nicht eine Klärung der terminologischen Schwierigkeiten durchführen können, wird in diesem Aufsatz der Begriff des Volkes auch für die Frühzeit festgehalten, da er quellengerecht ist. Der Bedeutungswandel, den das Wort heute zeigt, muß vorerst beiseite bleiben. Einen gewissen Ausgleich kann man dadurch erreichen, daß man für die moderne Erscheinungsform des Volkes als ethnischem Gebilde das Wort Nation benutzt.

<sup>314</sup> Vgl. dazu K. Bosl, Reichsaristokratie und Uradel (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 21, 1958), S. 138ff.

fränkisch galt“.<sup>315</sup> Diese Folgerung wäre auch vom Standpunkt der Ethnosoziologie einwandfrei, da sich solche Neuuzuordnungen zum herrschenden Verband überall in ähnlichen Zusammenhängen beobachten lassen. Tatsächlich sind auch in karolingischen Quellen entsprechende Hinweise zu finden. W. HESSLER<sup>316</sup> beobachtete z. B., daß sich fränkisches Bewußtsein auch bei Autoren findet, deren nichtfränkische Herkunft gesichert ist, wie beim Poeta Saxo und dem Alemannen Notker. H. LÖWE<sup>317</sup> weist in ähnlichem Zusammenhang auf eine Aufzeichnung des Regensburger Klosters Sankt Emmeram aus dem Ende des 8. Jahrhunderts hin, in dem Baiern als *regio* der Germania erscheint und Germania mit *Franchonolant* glossiert wurde. Die „Verfrankung“ eines großen Teils des ehemals thüringischen Herzogtums ist durch solche Tendenzen vielleicht auch gefördert worden. Aber auch in diesem Falle ist eine Erscheinung zu beobachten, wie sie sich in solchen Fällen häufig auch bei anderen ethnischen Einheiten findet: die vorbildliche Gruppe, der sich andere Elemente zuordnen wollen, weist diese Zuordnung stolz ab. Hier sind es wieder die Vertreter des romanisierten westlichen Reichsteils, die exklusiv denken und Vorbehalte anmelden. Sie betonen auffällig, daß die *gentes* der Germania der fränkischen Herrschaft unterworfen seien. So spricht etwa der Aquitanier Ermoldus Nigellus in seinem Carmen in honorem Hludowici regis (von 826 bis 828) von *Francos et gentes subactos*.<sup>318</sup> Der westfränkische Biograph Ludwigs des Frommen, der unter dem Namen Astronomus bekannt ist, behauptet ähnlich,<sup>319</sup> die Stämme ostwärts des Rheins seien der *ditio* der Franken unterworfen, und Adrevald von Fleury betont, die *Germaniae populi* wären durch Waffen bezwungen worden. Im Gegensatz zu diesen westlichen Stimmen scheint wenigstens ein Teil der Ostfranken keine Bedenken gehabt zu haben, die anderen rechtsrheinischen Stämme mit unter den Frankennamen zu fassen, wie wir aus dem Sprachgebrauch Rudolfs von Fulda erkennen können.<sup>320</sup>

Bleiben die erwähnten Tendenzen zur Umvolkung durchaus im Rahmen des allgemein Gewohnten, so ist an dieser Stelle doch mit besonderem Nachdruck auf eine Erscheinung hinzuweisen, die in der bisherigen Literatur in ihrer Bedeutung nicht erkannt wurde und doch Fragen aufwirft, die nicht leicht zu lösen sind. Ich meine die merkwürdige Tatsache, daß schon seit den Tagen Karls des Großen – nicht erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts – Angehörige der höchsten fränkischen Familien in den Quellen als Baiern oder Schwaben bezeichnet werden. So wird schon von Thegan<sup>321</sup> die Welfin Judith als *nobilissima progenie*

<sup>315</sup> Herkunft der Welfen, S. 73.

<sup>316</sup> Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 15; vgl. S. 92 mit Anm. 129 und S. 112; vgl. auch Löwe, Südosten (wie Anm. 118), S. 70.

<sup>317</sup> Südosten (wie Anm. 118), S. 69f.; BOSL, Stammesherzogtum (wie Anm. 224), S. 279, glaubt in Sankt Emmeram „ein fränkisches Reichsbewußtsein bayerischer Provenienz und Eigenart lebendig“.

<sup>318</sup> V. 1512, hrsg. von FARAL, S. 116. W. MOHR, Die begriffliche Absonderung des ostfränkischen Gebietes in westfränkischen Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts (Bulletin Du Cange – Archivum Latinitatis Medii Aevi 24, 1953), S. 23 mit Anm. 3, weist auf ein für diese Haltung besonders bezeichnendes Zeugnis bei Ermoldus Nigellus hin, wo vom Aufgebot gegen die Bretonen im Jahre 818 berichtet wird. „Es seien zuerst die eigentlichen Franken gekommen, die als erste diesen Namen getragen hätten“ (*Conveniunt prisco Franci sub nomine primo*). Hier wird ganz deutlich, mit welcher Reserve die „eigentlichen“ Franken den sich neu Zuordnenden gegenüberstanden. Aus der Darstellung MOHRs geht überaus klar hervor, daß die westlichen Franken es die ganze Zeit vermieden haben, die ostrheinischen Gebiete in ihrer Gesamtheit als fränkisch zu betrachten. Sie nannten die Bewohner des östlichen Raumes anfangs einzeln *populi Germanici* (Astronomus, c. 40; c. 45, *Germani* – im Gegensatz zu *Franci*) u. ä., bis sich dann später der Name *Transrhenensis* durchzusetzen beginnt (MOHR, ebd., S. 37ff.).

<sup>319</sup> c. 35; vgl. dazu SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 280.

<sup>320</sup> HESSLER, Nationalgefühl, S. 16f.; dazu ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 62 Anm. 24. Daß die Byzantiner alle Reichsangehörigen als Franken betrachteten, kann hier unberücksichtigt bleiben.

<sup>321</sup> Vita Hludowici c. 26, MG. SS. 2, S. 596; vgl. dazu FLECKENSTEIN, Herkunft der Welfen, S. 73ff.

*Bawariorum* erwähnt, während spätere Quellen die Welfen als Schwaben ansehen, obwohl in der welfische Familienüberlieferung enthaltenden *Historia Welforum* daneben noch auf die fränkische Herkunft des Geschlechtes, die von FLECKENSTEIN wieder neu nachgewiesen werden mußte, angespielt wird. Einhard<sup>322</sup> schon behauptet von Hildegard, der Gemahlin Karls des Großen, sie sei *de gente Suaborum*, während die neuere Forschung die fränkische Herkunft ihres Vaters Gerold erkannt hat.<sup>323</sup> In italienischen Urkunden werden die aus dem niederfränkischen Bereich stammenden Unruochinger als *ex Alamannorum genere* angesehen.<sup>324</sup> Diese Beispiele mögen vorerst genügen. Sie sind nicht erklärbar, wenn wir annehmen, daß die fränkischen Amtsträger dauernd mit einer die fränkische Überlegenheit zur Schau tragenden Haltung den anderen Stämmen gegenübergetreten sind. Nur in einzelnen Fällen können wir einen Grund für die – nach heutigem Empfinden – unrichtigen Angaben der Quellen erkennen. So ergibt sich etwa im Falle Hildegards, daß sie mütterlicherseits von den alten alemannischen Herzögen abstammte. Die cognatische Bindung, deren Bedeutung für das Zusammengehörigkeitsbewußtsein des karolingischen Adels neuerdings K. SCHMID<sup>325</sup> herausgestellt hat, kann hier die Brücke zu den anderen Stämmen geschlagen haben. Die schon seit längerer Zeit erkannte, neuerdings für den Südosten des Reiches genauer untersuchte Einschmelzung des fränkischen Reichsadels in den Stammesadel<sup>326</sup> in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ist also in Vorstufen schon früher wahrnehmbar und im Bewußtsein mancher Autoren vollzogen. Dieser Vorgang ist vielleicht mit dadurch gefördert worden, daß Karl der Große im Gegensatz zu seinen Vorgängern nicht nur Franken mit bedeutsamen Aufgaben betraute. Während Karl Martell und Pippin der Jüngere in den Gebieten, die sie wieder näher an das Reich banden, grundsätzlich Franken aus Austrasien als *comites* einsetzten, hat Karl der Große etwa in Sachsen diese Ämter einheimischen Adligen anvertraut, und auch in Italien hat er anfangs langobardische *duces* im Amt belassen, bis ein Aufstand einen Wandel der Politik herbeiführte und nun im verstärkten Maße Adlige aus den Gebieten nordwärts der Alpen – doch bezeichnenderweise nicht nur Franken, sondern auch Alemannen u. a. – in die entscheidenden Positionen einrückten.<sup>327</sup> Ob freilich deswegen die Spitzengruppe dieser einheimischen Kräfte schon zum „Reichsadel“ zu zählen ist, wurde schon früh bezweifelt; so etwa für die sächsischen Liudolfinger bereits von M. LINTZEL.<sup>328</sup> Im schwäbischen Gebiet blieben nach R. SPRANDEL<sup>329</sup> die Angehörigen des Reichsadels frän-

<sup>322</sup> Vita Karoli Magni c. 18; vgl. auch Thegan, Vita Hludowici c. 2.

<sup>323</sup> Vgl. FLECKENSTEIN, Herkunft der Welfen, S. 119; DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 182ff.; MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), S. 8ff.

<sup>324</sup> Vgl. G. TELLENBACH, Der großfränkische Adel und die Regierung Italiens in der Blütezeit des Karolingerreiches (Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, Freiburg i. Br. 1957), S. 58ff.; MITTERAUER, Markgrafen, S. 140; vgl. auch DANNENBAUER, Bevölkerung (wie Anm. 132), S. 294 mit Anm. 25, gegen die ältere Ansicht von der schwäbischen Herkunft des Geschlechts. Selbst der zu den fränkischen Widonen zu zählende *comes* Warin ist in der Literatur häufig als Alemanne angesprochen worden; DIENEMANN – DIETRICH, Adel, S. 170. Ein Gegenstück zu diesen Verhältnissen im rechtsrheinischen Gebiet zeigt Aquitanien, wo die Nachkommen der von den frühen Karolingern eingesetzten fränkischen Amtsträger bereits im 9. Jahrhundert auch als *Aquitani* bezeichnet werden.

<sup>325</sup> Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“ (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 66, 1957), S. 1–62.

<sup>326</sup> Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 131f.; BOSL, Reichsaristokratie (wie Anm. 314), S. 141; MITTERAUER, Markgrafen, S. 12, 249f.

<sup>327</sup> TELLENBACH, Der großfränkische Adel (wie Anm. 324), S. 48; HLAWITSCHKA, Franken (wie Anm. 160), S. 23f.

<sup>328</sup> Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie (wie Anm. 299), S. 466 bzw. S. 163.

<sup>329</sup> Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins – Untersuchungen über die alemannischen Verhältnisse in der Karolingerzeit (DA 19, 1963), S. 6.

kischer Herkunft „während der ganzen Karolingerzeit eine Herrenschicht, die über dem alemannischen Volke schwebte“, was angesichts der frühen Zeugnisse für die Verschmelzung gerade aus diesem Raum wohl einzuschränken ist. Hier scheinen jedoch die von TELLENBACH<sup>330</sup> zum Reichsadel gezählten Bertholde, die man mit dem alten alemannischen Herzogsgeschlecht in Verbindung bringt,<sup>331</sup> lange Zeit eine Sonderstellung abseits der königlichen Politik eingenommen zu haben, was – wie SPRANDEL zu zeigen suchte<sup>332</sup> – auch in ihrer Einstellung zum Kloster Sankt Gallen deutlich wird. Das Stammesbewußtsein solcher Geschlechter ist es gewesen, das sich dem der fränkischen Familien entgegenstellte und schließlich bis zu einem gewissen Grade die Oberhand gewann.

Die Verschmelzung fränkischer und einheimischer Familien im Gebiet rechts des Rheines ist auch nicht durch die Verschiedenheit des Rechts verhindert worden. Obgleich das Persönlichkeitsprinzip durchaus zur Wachhaltung des Stammesbewußtseins beigetragen hat<sup>333</sup> und die Angehörigen des fränkischen Reichsadels ihr fränkisches Recht beibehielten,<sup>334</sup> hat das die Verschmelzung nicht aufgehalten. Bezeichnenderweise ist die Verschmelzung der einzelnen germanischen Komponenten in manchen romanischen Gebieten wesentlich langsamer vor sich gegangen, wohl weil hier durch die *professio iuris* das Bewußtsein des angestammten Stammesrechts heller wachblieb.<sup>335</sup> Doch sieht sich selbst im Norden Eike von Repgow noch im 13. Jahrhundert veranlaßt, dem Landrecht seines Sachsenspiegels in einer „Vorrede von der Herren Geburt“ das persönliche Recht der Adligen seines Raumes besonders anzuführen.<sup>336</sup>

Die Tendenz der in ostrheinische Gebiete verpflanzten Reichsadelfamilien, sich mit einheimischen Geschlechtern zu verbinden, mußte notwendig auch ihren politischen Horizont modifizieren. TELLENBACH hat im Reichsadel den vorzüglichen Träger der Reichseinheitspolitik bis in das 10. Jahrhundert hinein gesehen,<sup>337</sup> während andere Forscher der kirchlichen Einheitspartei eine größere Bedeutung beimessen.<sup>338</sup> Ohne die Bedeutung des fränkischen Reichsadels für den Gedanken der Reichseinheit leugnen zu müssen, wird jedoch aus dem Vorhergehenden klar, daß er hier durch mancherlei gegenläufige Tendenzen abgeschwächt und umgebogen werden konnte. Schon aus dem oben Angeführten läßt sich leicht begreifen, daß verschiedene Zweige eines Geschlechts schließlich – in einen anderen Raum verpflanzt –

<sup>330</sup> Königtum und Stämme, S. 53, Nr. 35; vgl. R. SPRANDEL, Das Kloster Sankt Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches, Freiburg i. Br. 1958, S. 101.

<sup>331</sup> Diese Familie ist praktisch die einzige unter den von TELLENBACH angeführten, für die nicht fränkische Herkunft gesichert oder als möglich behauptet wurde. Wenn E. ZÖLLNER, Die Herkunft der Agilolfinger (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 59, 1951), S. 259, recht hat, wäre allerdings auch sie fremder, nämlich burgundischer Abkunft.

<sup>332</sup> Das Kloster Sankt Gallen, besonders S. 54, 101.

<sup>333</sup> HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 4.

<sup>334</sup> SPRANDEL, Grundhertlicher Adel, S. 5.

<sup>335</sup> Vgl. zur *professio iuris* in Italien, Burgund und Septimanie u. a. R. SCHRÖDER – E. FRH. V. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin–Leipzig 1932, S. 249ff., S. 256, S. 707f.

<sup>336</sup> Bezeichnend ist jedoch, daß die im Mannesstamm aus Italien stammenden jüngeren Welfen (*herzoge von Lunenburg*) hier als geborene Sachsen angeführt sind, während noch Heinrich der Schwarze 1107 in Italien bekannte: *ex natione mea lege vivere Langobardorum*; vgl. HUGELMANN, Stämme, S. 54f. Anm. 4.

<sup>337</sup> Königtum und Stämme, S. 61ff.; DERS., Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters (Freiburger Universitätsreden NF. 25, 1957), S. 12; DERS., in: *Historia Mundi* 5, Bern 1956, S. 442; dagegen SCHLESINGER, Grundlegung (wie Anm. 7), S. 262.

<sup>338</sup> W. SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen (Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festgabe für H. HERZFELD, Berlin 1958; hier zitiert nach dem Wiederabdruck, in: W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963), S. 97 Anm. 52; MOHR, Reichsidee (wie Anm. 83), S. 3, 4, 204 Anm. 272; DERS., Die kirchliche Einheitspartei und die Durchführung der Reichsordnung von 817 (Zeitschrift für Kirchengeschichte 72, 1961), S. 1–45.

nicht mehr die gleichen politischen Interessen hatten.<sup>339</sup> Es kommt hinzu, daß auch in den geistigen Grundlagen tiefgehende Unterschiede zwischen den kirchlichen Vertretern des Einheitsgedankens, die vielfach die Einheit und Gleichheit der Reichsangehörigen betonten, und den fränkischen Reichsaristokraten, die auch als Träger des Einheitsgedankens wohl im allgemeinen an der führenden Rolle des fränkischen Reichsvolks interessiert waren, vorauszusetzen sind. Wenn nun durch Bindungen mit einheimischen Familien dieser hegemoniale Anspruch verblaßte, mußte das Interesse an der Reichseinheit notwendig leiden. Andererseits läßt sich beobachten, daß auch Nichtfranken wie der Poeta Saxo sich in der Folge zum einheitlichen fränkischen Großreich bekennen.<sup>340</sup>

Zusammenfassend können wir feststellen, daß sich in den rechtsrheinischen Gebieten ethnogenetisch vorerst zwei Tendenzen überkreuzen: die Neigung der Einheimischen, sich dem Frankentum irgendwie zuzuordnen, und zweitens die durch Eheverbindungen geförderte Verschmelzung der Familien fränkischer Amtsträger mit dem Stammesadel. Diese gegenläufigen Tendenzen bewirkten hier im Osten des Reiches eine starke Auflockerung der ethnischen Bindungen der Einzelpersonen, eine Erscheinung, die man mit einem gewissen Recht mit dem sogenannten „schwebenden Volkstum“ der Zeit des Nationalismus verglichen hat. Dieser Zustand wird in mancherlei Äußerungen der Zeitgenossen deutlich. Selbst in Sachsen, wo der Adel nach Rudolf von Fulda an sich keine Neigung hatte, das *connubium* mit anderen Stämmen zu suchen,<sup>341</sup> waren die führenden Familien fränkisch versippt, und diese doppelte Bindung wurde auch ausdrücklich hervorgehoben: der erste Abt von Corvey, der Ekbertiner Warin, wird in der *Translatio S. Viti* c. 4 z. B. als *ex nobilissimo Francorum atque Saxonum genere ortus* bezeichnet.<sup>342</sup>

Die ethnisch unstabilen Verhältnisse, die eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung des neuen deutschen Volkes gebildet haben müssen, lassen nun aber die engeren Bindungen verwandter und verschwägerter maßgebender Familien untereinander in ihrer Bedeutung viel stärker als vorher hervortreten. Auch für unsere Fragestellung sind daher die personengeschichtlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte – vor allem der Freiburger Schule G. TELLENBACHS, aber auch andernorts<sup>343</sup> – außerordentlich wichtig geworden. Wenn diese Forschungen unter Berücksichtigung der hier vorgetragenen Gesichtspunkte weitergeführt werden, dürften wir bald über die Entstehungsgeschichte des deutschen Volkes wesentlich besser orientiert sein als in den Zeiten, als nationalistische Vorstellungen unbesehen für jene Epochen vorausgesetzt wurden. Schon beim heutigen Forschungsstand scheinen sich hier einige Erkenntnisse abzuzeichnen, die diese entscheidenden Vorgänge in neuem Licht zeigen. Vor allem eine Beobachtung drängt sich uns dabei auf: die zentrale Rolle, die das Mittelrheingebiet auch in dieser Beziehung einnimmt. Nachdem besonders die Arbeiten TH. MAYERS und H. BÜTTNERS uns die Bedeutung dieses Raumes für die politische Erfassung des rechtsrheinischen Gebietes gezeigt haben,<sup>344</sup> treten nun auch die persönlichen Bindungen hierher immer deutlicher hervor.

<sup>339</sup> Vgl. K. SCHMID, *Problematik* (wie Anm. 325), S. 8f.; MITTERAUER, *Markgrafen* (wie Anm. 118), S. XXIV.

<sup>340</sup> HESSLER, *Nationalgefühl* (wie Anm. 77), S. 88f.; ZÖLLNER, *Die politische Stellung der Völker*, S. 175.

<sup>341</sup> *Translatio s. Alexandri*, MG. SS. 2, S. 675.

<sup>342</sup> H. BÜTTNER – I. DIENEMANN, *Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik* (Westfalen 30, 1952), S. 138.

<sup>343</sup> Vgl. die Literaturangaben der folgenden Anmerkungen.

<sup>344</sup> TH. MAYER, *Die Stellung Rheinfankens in der deutschen Geschichte* (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 8, 1934); H. BÜTTNER, *Mainland* (wie Anm. 129); DERS., *Das Rhein-Main-*

Für das Frankenland hat KARL BOSL immer wieder Gelegenheit gehabt, auf mittelrheinische Herkunft und Besitzbeziehungen hinzuweisen,<sup>345</sup> die schon in den letzten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts erkennbar werden,<sup>346</sup> ja, schon für den thüringischen *dux* Radulf sind Beziehungen zu den Mainzer Adligen faßbar.<sup>347</sup> Das den althessischen Raum beherrschende Haus der Konradiner löste die vielleicht verwandten Rupertiner auch am Mittelrhein ab.<sup>348</sup> Auch in Baiern stellten nach neueren Untersuchungen Franken aus dem Mittelrheingebiet (bzw. mit Besitz in diesem Raum) die große Mehrzahl der bekannten karolingischen Amtsträger.<sup>349</sup> Schon für die westbairischen *Huosi* werden Beziehungen zum rheinfränkischen Gebiet vermutet.<sup>350</sup> Dieser bairisch-mittelrheinischen Verbindungslinie folgten nach FRINGS auch eine Reihe sprachlicher Neuerungen.<sup>351</sup> Nicht so eindeutig ist das Verhältnis zwischen Alemannien und dem Mittelrhein. Zwar fehlen auch hier stärkere Beziehungen nicht,<sup>352</sup> aber hier scheint auch das Elsaß als Zwischenstation des austrasischen Adels auf dem Wege nach Osten eine größere Rolle gespielt zu haben.<sup>353</sup> Es wird von künftiger Forschung zu klären sein, wieweit sich daraus die anfängliche Zurückhaltung der Alemannen gegen Ludwig den Deutschen<sup>354</sup> erklären läßt. Ähnlich zwiespältig ist das Bild bei den Sachsen, die eine noch stärkere Sonderstellung einnahmen.<sup>355</sup> Doch sind auch hier die fränkischen Beziehungen stärker als bisher angenommen.<sup>356</sup> Aber während etwa die Liudolfinger über die Popponen auch mit Ostfranken verknüpft waren,<sup>357</sup> scheinen die Ekbertiner durch ihre Versippung mit dem im Westen beheimateten Karolinger Wala auch andere politische Interessen geerbt zu haben.

Bei den insgesamt sehr eindrucksvollen Verbindungen des ostherrheinischen Raumes mit dem Mittelrheingebiet einschließlich seiner linksrheinischen Teile erhebt sich die Frage, ob nicht auch bei der Teilung von Verdun, die den Speier-, Worms- und Nahegau dem Osten zuordnete, diese verwandtschaftlichen und besitzmäßigen Beziehungen eine wesentliche Rolle ge-

Gebiet in der Merowinger- und Frühkarolingerzeit (Mitteilungsblätter des historischen Vereins für Hessen 2, 1943), S. 194–200; DERS., Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 10, 1958), S. 9–38; DERS., Die Mainlande um Aschaffenburg im frühen Mittelalter (1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg, Aschaffener Jahrbuch 4, 1957), S. 109–128; vgl. auch TELLENBACH, in: *Historia Mundi* 5, Bern 1956, S. 407; DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 181.

<sup>345</sup> Franken um 800 (wie Anm. 163), S. 38 (Mattonen), S. 43 (Alwalah), S. 49f. (Geldersheim-Schweinfurter Tradentenkreis), S. 57 (Graf Asis), S. 59 (Familie der Äbtissin Emhilt von Milz), S. 64 (Popponen) usw.

<sup>346</sup> Vgl. H. BÜTTNER (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 22, 1960), S. 132.

<sup>347</sup> Fredegar IV, c. 87.

<sup>348</sup> I. DIETRICH, Das Haus der Konradiner – Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Diss. masch., Marburg 1952.

<sup>349</sup> MITTERAUER, Markgrafen (wie Anm. 118), S. 8ff. (Gerolde), S. 57 (Otachar), S. 65ff. (Werner), S. 101f. (Ratpot), S. 146 (Witagowo), S. 206ff. (Guntram), S. 213ff. (Sighardinger) usw.

<sup>350</sup> ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker (wie Anm. 12), S. 154f., nach O. v. MRRIS, Traungauer Geschlechter um 800 (Neues Jahrbuch der heraldisch-genealogischen Gesellschaft „Adler“, 1945/46), S. 47.

<sup>351</sup> STEINBACH, Deutsche Sprache (wie Anm. 87), S. 338ff.

<sup>352</sup> Vor allem sind hier die Gerolde zu nennen; vgl. K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen – Robertiner und Capetinger (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 50, 1937), S. 301–354; DIENEMANN – DIETRICH, Adel (wie Anm. 137), S. 182ff. Auch Chancor und Warin sind über das Mittelrheingebiet nach Alemannien gekommen.

<sup>353</sup> Ruthard: H. BÜTTNER, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 52, 1932), S. 345; DIENEMANN – DIETRICH, Adel, S. 155; FLECKENSTEIN, Herkunft der Welfen (wie Anm. 304), S. 103.

<sup>354</sup> Vgl. TELLENBACH, Königtum und Stämme (wie Anm. 205), S. 25, 27.

<sup>355</sup> SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 113), S. 133; vgl. ebd. S. 143f.

<sup>356</sup> BÜTTNER – DIENEMANN, Weserland.

<sup>357</sup> SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 163; BÜTTNER – DIENEMANN, Weserland, S. 140f.; PATZE, Landesherrschaft (wie Anm. 129), S. 64; W. METZ, Das Problem der Babenberger in landesgeschichtlicher Sicht (Blätter für deutsche Landesgeschichte 99, 1963). – Auch andere ostsächsische Familien waren mit dem Mainland verknüpft, wie die Familie des Hessi; vgl. BOSL, Franken um 800, S. 9.

spielt haben. P. CLASSEN hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff der *affinitas*, der als Gesichtspunkt für die Teilung in den Quellen der Zeit hervortritt, zwar keine „nationale Gemeinschaft“ bezeichnet, daß aber auch eine rein geographische Interpretation, wie sie heute beliebt ist, ihre Schwierigkeiten hat. In räumlichem Sinne ist das Wort nur sehr selten belegt, während die normale Bedeutung „Verwandtschaft, vor allem Schwägerschaft, seltener Freundschaft“ bleibt.<sup>358</sup> Diese Bedeutung kann vielleicht nach dem Angeführten auch hier möglich sein, zumal gerade Notker lat. *affinitas* entsprechend mit *sibba* „Sippe“ wiedergibt.<sup>359</sup> Freilich könnte auch eine große Zahl solcher „gleichgerichteter“ persönlicher Bindungen der Großen noch nicht als Vorstufe eines deutschen Volkes betrachtet werden, wenn nicht eine gemeinsame Tradition diesen doch dem Wechsel unterworfenen Beziehungen schließlich Dauer verliehen hätte. Diese gemeinsame Tradition ist im Osten erst durch die lange Regierung Ludwigs des Deutschen in Ansätzen entstanden, während der westfränkische Adel offenbar schon 843 als Gruppe mit gemeinsamem politischem Programm erkennbar ist.<sup>360</sup> Es sollte noch eine geraume Zeit dauern, ehe sich dann für diese ostfränkische Gemeinsamkeit der Begriff „deutsch“ durchsetzen konnte, wenn auch schon um 860 der Sachse Gottschalk von der *gens theudisca* sprach. Dieser Entwicklung wirkten zu viele Kräfte entgegen, die das jetzt langsam vordringende Bewußtsein der gemeinsamen Sprache nur wenig ausgleichen konnte. Das im Laufe der Zeit im „jüngeren Stammesherzogtum“ wieder eine neue Repräsentanz ausbildende Stammesbewußtsein, das imstande war, sogar die fränkischen Welfen zu Baiern und später Schwaben zu machen, bedingte jenen „Wechsel von Stammesrivalität und gemeinsamer Politik“, die nach E. ZÖLLNER<sup>361</sup> für die Situation in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bezeichnend wurde, war aber auch mit die Voraussetzung dafür, daß hier schließlich ein in Stämme gegliedertes Volk entstehen konnte, dessen Traditionsträger sich nicht nur einem Stamm, sondern auch einer darüberstehenden Einheit verbunden wußten. Dann mußte die beginnende Gemeinsamkeit überhaupt erst wahrgenommen werden, was keinesfalls selbstverständlich ist; denn – wie schon oben erwähnt – werden neue soziale Ganzheiten vom nicht wissenschaftlich geschulten Verstand nur sehr schwer erfaßt.<sup>362</sup> Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt war, kam die Zeit, der neuen Einheit einen Namen zu geben. Das Auftauchen des Volksnamens „deutsch“ steht daher nicht, wie immer wieder

<sup>358</sup> P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches (HZ 196, 1963), S. 11 mit Anm. 3. In rein räumlichem Sinne versteht *affinitas* noch MOHR, Reichsidee (wie Anm. 83), S. 112.

<sup>359</sup> HEROLD, Volksbegriff (wie Anm. 70), S. 280. Sollte sich diese Bedeutung von *affinitas* auch hier als die richtige erweisen, ergäbe sich eine erhöhte Wichtigkeit der Verbrüderungsbücher für unsere Frage, da diese ja solche Bindungen wiedergeben wollen. Die Beziehungen der Klöster zu Stammes- und Volksbildung wären überhaupt einer Untersuchung wert. Die zusammenfassende Kraft Fuldas für das werdende Deutschtum hat SCHLESINGER betont (Grundlegung [wie Anm. 7], S. 280); vgl. auch HESSLER, Nationalgefühl (wie Anm. 77), S. 22f., 42f., der beschreibt, wie der Westen hier dem Blick entgleitet, während in Prüm der Einheitsgedanke stärker fortzuleben scheint, vielleicht auch durch entfernten westlichen Besitz bis zur Bretagne hin gefördert; E. E. STENGEL, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte, Weimar 1948. Die fränkische Tradition im sächsischen Corvey wurde von H. BEUMANN in mehreren Arbeiten dargestellt (Widukind von Korvei – Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts, Weimar 1950; Einhard und die karolingische Tradition im ottonischen Corvey [Westfalen 30, 1952], S. 150ff., wieder abgedruckt, in: DERS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters, Darmstadt 1962, S. 15ff.). R. SPRANDEL, Sankt Gallen (wie Anm. 330), hat die spezifisch alemannischen Bezüge Sankt Gallens betont. Über Sankt Gallen Emmeram vgl. oben Anm. 317.

<sup>360</sup> CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines.

<sup>361</sup> Die politische Stellung der Völker, S. 177.

<sup>362</sup> Vgl. oben S. 190 mit Anm. 100. Es ist daher auch nur zu verständlich, wenn die Sprachgelehrten der Hofakademie Karls des Großen eine derartige Rolle bei der Begriffsbildung spielen.

irrtümlich vorausgesetzt, am Anfang der Volksgeschichte, sondern bildet eher den Abschluß einer ersten Entstehungsphase.

Dieser neue Volksname mußte jedoch in eine starke Konkurrenz mit dem fränkischen geraten, und von einzelnen nichtromanischen fränkischen Schreibern, wie von Otfried, sind daher auch beide Namen in gleicher oder fast gleicher Bedeutung benutzt worden.<sup>363</sup> Die fränkische Tradition mußte der Ausbildung einer besonderen deutschen Überlieferung immer hinderlich sein, wobei es gerade die überragende Gestalt Karls des Großen gewesen ist, die die fränkische Überlieferung dem deutschen Volk bis ins hohe Mittelalter als Vermächtnis und Anspruch verband.<sup>364</sup> Das bezeugt am besten der alemannische Biograph des Kaisers selbst, Notker, der sich der deutschen Sprachgemeinschaft bewußt ist und sich dennoch zu dem durch Karl begründeten Ruhm des fränkischen Namens bekennt.<sup>365</sup>

<sup>363</sup> LÖWE, Südosten (wie Anm. 118), S. 70; HUGELMANN, Stämme (wie Anm. 38), S. 272.

<sup>364</sup> G. TELLENBACH, Von der Tradition des fränkischen Reiches (Der Vertrag von Verdun, hrsg. von TH. MAYER, Leipzig 1943); R. FOLZ, Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval (Publications de l'Université de Dijon 7, Paris 1950).

<sup>365</sup> Gesta Karoli II 10: *apud nos vero, qui theutonica sive teutisca lingua loquimur.* – Vgl. damit I 10: *in illo tempore propter excellentia gloriosissimi Karoli et Galli et Aquitani, Edui et Hispani, Alamanni et Baioarii non parum se insignitos gloriabantur, si vel nomine Francorum servorum censeri mererentur.* .